

**Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
Nr. 6/2002 vom 3. April 2002**

Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T

Vfg 6/2002

Entscheidung der Präsidentenkammer vom 20.03.2002 über Eckpunkte zur Vergabe von Frequenzen für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten (Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T) gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz i. V. m. §§ 11 Abs. 1 und 6, 10, 73 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)

- Aktenzeichen BK 1b-02/001 -

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 TKG wird nachfolgend die Entscheidung der Präsidentenkammer nach § 47 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 und 6; 10; 73 Abs. 3 TKG über Eckpunkte zur Vergabe von Frequenzen für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten (Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T) veröffentlicht. Die Entscheidung zu § 11 Abs. 6 Nr. 2 TKG wurde im Benehmen mit dem Beirat bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post getroffen.

Allgemeinverfügung

Eckpunkte zur Vergabe von Frequenzen für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten (Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T) gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz i. V. m. §§ 11 Abs. 1 und 6, 10, 73 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)

- Aktenzeichen BK 1b-02/001 -

Allgemeines

Nach Beschluss der Bundesregierung vom 17. Dezember 1997 soll die derzeitige analoge Übertragung von Fernseh Rundfunk grundsätzlich bis spätestens Ende 2010 auf digitale Übertragung umgestellt sein. Ziel der Bundesregierung ist, tragfähige Szenarien für die Einführung digitaler Übertragungstechniken zur Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten für die Versorgung der Teilnehmer in Deutschland zu entwickeln und den Umstellungsprozess fördernd zu begleiten.

Mit den Eckpunkten wird nicht in die Planungshoheit der Länder eingegriffen. Ziel der Eckpunkte ist, die Rahmenbedingungen der zu einem späteren Zeitpunkt im Einzelfall stattfindenden Frequenzverteilungsv erfahren festzulegen. Diese sind - wie die vorliegenden Eckpunkte - rein telekommunikationsrechtlicher Natur und enthalten Hinweise für Lizenznehmer, welche die erforderlichen Übertragungswege in Form von Sendernetzen betreiben sollen bzw. wollen.

Die konkreten Frequenzverteilungsv erfahren hängen von länderrechtlichen Vorgaben ab. Diese liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Dies steht der Festlegung von Eckpunkten zur Vergabe von Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten jedoch nicht entgegen. Denn die durch die Eckpunkte nur "vorbereiteten" Frequenzverteilungsv erfahren sind in der Sache erst nach noch zu treffenden Ländervorgaben zu entscheiden. Daher werden lediglich die allgemeinen telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen vorab festgelegt; diese tangieren die länderrechtlichen Kompetenzen nicht.

Derzeit sind für die terrestrische Übertragung von Fernseh Rundfunk in Deutschland gemäß dem Frequenzbereichszuweisungsplan (Anlage zur Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung vom 8. Mai 2001, BGBl I 778) die folgenden Frequenzbereiche zugewiesen und gemäß der bisherigen Verwaltungs-

praxis, die in den „Verwaltungsgrundsätzen Frequenznutzungen“ (Verwaltungsgrundsätze der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach § 81 Abs. 2 TKG über die Aufteilung des Frequenzbereichs von 9 kHz bis 275 GHz auf die einzelnen Frequenznutzungen sowie über die Festlegungen für diese Frequenznutzungen; VwGrds-FreqN) niedergelegt ist, für die terrestrische Übertragung von Fernseh Rundfunk nutzbar:

- im **Frequenzband I** (47 bis 68 MHz) die Kanäle 2 bis 4 (3 Kanäle á 7 MHz),
- im **Frequenzband III** (174 MHz bis 223 MHz) die Kanäle 5 bis 11 (7 Kanäle á 7 MHz),
- in den **Frequenzbändern IV und V** (470 MHz bis 862 MHz) die Kanäle 21 bis 60 (40 Kanäle á 8 MHz, obere Frequenzgrenze 790 MHz),
- zusätzlich im **Frequenzband V** zur Zeit nur die Kanäle 64 bis 66 (3 Kanäle á 8 MHz) in der Frequenzlage 814 MHz bis 838 MHz.

Die künftige digitale Nutzung soll - abgesehen vom Frequenzband I - grundsätzlich in denselben Frequenzbereichen stattfinden, die heute für die analoge Übertragung von Fernseh Rundfunk genutzt werden, wobei vorrangig die **Frequenzbereiche IV und V** für DVB-T zur Verfügung stehen werden.

Die Nutzung der Frequenzbereiche für DVB-T unterliegt insbesondere folgenden Rahmenbedingungen:

Im **Frequenzband I** werden keine weiteren Planungen durchgeführt, neue Frequenzzuteilungen werden nicht erteilt. Dieser Bereich wird für die Übertragung von Rundfunk auslaufend genutzt.

Die künftige Verfügbarkeit von Frequenzen für DVB-T im **Frequenzband III** hängt vom Umfang weiterer künftiger Nutzungen in diesem Frequenzband ab. Das Frequenzband III wird zugleich für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk, insbesondere Tonrundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten (Terrestrischer Digitaler Tonrundfunk; T-DAB) genutzt. Die nach dem Plan Wiesbaden 1995 koordinierten T-DAB-Nutzungen auf den Kanälen 12 sowie 5, 6, 7, 8, 9 und 11 sind im jeweiligen Versorgungsgebiet vorrangig gegenüber den dort ebenfalls noch vorhandenen Nutzungen für die analoge Übertragung von Fernseh Rundfunk. Die zukünftige Verfügbarkeit einzelner Kanäle für DVB-T-Nutzungen ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten, wobei die Zielsetzung zu berücksichtigen ist, kurzfristig eine weitere T-DAB-Bedeckung in jedem Bundesland, soweit möglich auch regionalisierbar, verfügbar zu machen.

Im **Frequenzband V** stehen die Kanäle 61 bis 63 und 67 bis 69 voraussichtlich auch auf Dauer für DVB-T nicht zur Verfügung.

Die Nutzung bzw. Verfügbarkeit von Frequenzen in Frequenzbereichen, die dem Rundfunkdienst zugewiesen sind, unterliegt nicht allein nationalen Vorgaben, sondern wird wegen der Notwendigkeit der Koordinierung auch auf der Grundlage internationaler Verträge festgelegt. Die **international abgestimmte Verfügbarkeit** der für die analoge Übertragung von Fernseh Rundfunk genutzten Frequenzen wird durch den fortgeschriebenen Stockholmer Plan von 1961 vorgegeben. In der Übergangsphase von der analogen zur digitalen Übertragung von Fernseh Rundfunk werden weitgehend Frequenzen aus dem Stockholmer Plan von 1961 für digitale Aussendungen zu nutzen sein. Die dazu erforderlichen technischen Rahmenbedingungen wurden 1997 in der Vereinbarung von Chester festgelegt. Diese Vereinbarung enthält jedoch nur Planungsprinzipien und Koordinierungskriterien - zum Schutz existierender analoger Dienste -, nicht aber die für eine dauerhafte digitale Nutzung erforderlichen neuen Frequenzverteilungen an die einzelnen Staaten und die damit verbundenen Schutzrechte.

Die Frequenzverteilungen zur Nutzung von DVB-T auf internationaler Ebene sollen im Wege einer von der Internationalen Telekommunikationsunion (ITU) durchzuführenden Revision des Abkommens Stockholm 1961 erfolgen, die für 2005/2006 geplant ist. Frequenzzuteilungen, die bis zur Revision des Stockholmer Abkommens auf der Grundlage von Stockholm 1961/Chester 1997 erfolgen, unterliegen daher dem Vorbehalt späterer Zuteilung anderer - international koordinierter Frequenzen - an den Zuteilungsinhaber, entsprechend dem revidierten Abkommen.

Da die künftige Nutzung für DVB-T in den Frequenzbereichen stattfinden soll, die heute für die analoge Übertragung von Fernseh Rundfunk genutzt werden, ist Voraussetzung für die Umstellung auf Digitaltechnik, dass die heutigen Betreiber in diesen Frequenzbereichen sukzessive auf einzelne Frequenzzuteilungen für die analoge Übertragung von Fernseh Rundfunk z.B. verzichten, damit diese zur digitalen Nutzung neu vergeben werden können (vgl. auch § 8 Abs. 2 Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26.

April 2001, BGBl I 829). Die Festlegung der jeweils erforderlichen Frequenznutzungsmöglichkeiten und ihrer zugehörigen kennzeichnenden Merkmale in der Frequenzzuteilung obliegt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

Ob bei der Vergabe der Frequenzen für DVB-T grundsätzlich mehr Zuteilungsanträge gestellt werden als Frequenzen verfügbar sind, ist in abstrakter Form nicht vorhersehbar. Eine generelle Knappheitsprognose nach § 10 TKG ist daher nicht gerechtfertigt.

Andererseits ist nicht auszuschließen, dass künftig in einzelnen Regionen anlässlich der Zuteilung von Frequenzen mehr Anträge gestellt werden als Frequenzen verfügbar sind. Für den Fall derartiger Konstellationen antragsbezogener, regionaler Frequenzknappheit ordnet § 47 Abs. 5 Satz 2 TKG die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach § 11 TKG aufgrund von telekommunikationsrechtlichen Bedingungen an, die vorab durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post festzulegen sind.

Im Falle der Vergabe von Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk ist das Ausschreibungsverfahren als das geeignete Vergabeverfahren im Sinne des § 11 Abs. 2 TKG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG anzusehen (vgl. hierzu BR-Drs. 80/96, Seite 39). Da sich auf der telekommunikationsrechtlichen Ebene eine Frequenznutzung für die Übertragung von Rundfunk von einer Frequenznutzung für die Übertragung von Mediendiensten und Telediensten (vgl. § 4 Nr. 33 a) und b) Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) vom 26.04.2001, BGBl I 778) bei DVB-T nicht unterscheiden lässt, stellt das Ausschreibungsverfahren nach § 47 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 TKG im Sinne der Gewährleistung gleicher Marktzutrittsbedingungen das geeignete Verfahren für alle DVB-T-Frequenznutzungen dar.

Ausschreibungsverfahren nach § 47 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 und Abs. 6 TKG erfordern eine vorherige Anhörung nach § 11 Abs. 1 TKG sowie eine Entscheidung der Präsidentenkammer unter Beteiligung des Beirates (vgl. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 3 TKG). Im Sinne einer zügigen und effizienten Durchführung gegebenenfalls erforderlicher Ausschreibungsverfahren für DVB-T werden nachfolgend die Bedingungen für die Vergabe von Frequenzen für DVB-T nach § 11 Abs. 6 TKG einschließlich der Ausschreibungsbedingungen nach § 11 Abs. 6 Satz 5 TKG vorab festgelegt. Mit Vfg 31/2001 im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 14/2001 vom 25.07.2001 wurde den betroffenen Kreisen nach § 11 Abs. 1 TKG Gelegenheit gegeben, sich zu den Eckpunkten zu äußern. Durch dieses Verfahren (generell vorgezogene Anhörung zu einer möglichen Vielzahl ähnlicher Fälle) wird erreicht, dass sich über Jahre wiederholende Anhörungen nach § 11 Abs. 1 TKG und Befassungen des Beirates mit sich wiederholenden Fallgestaltungen gleicher Art unterbleiben können und die Verfahrensdauer der einzelnen Zuteilungsverfahren abgekürzt wird.

Die Eckpunkte enthalten Verfahrensregelungen zu künftigen Entscheidungen der Präsidentenkammer über einzelne Frequenzzuteilungen für DVB-T nach § 47 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz i. V. m. §§ 11 Abs. 1, Abs. 6, 10, 73 Abs. 3 TKG.

Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

Im Sinne dieser Eckpunkte zur Vergabe von Frequenzen für DVB-T

- ist der Begriff des **Rundfunkdienstes** ausschließlich gemäß der Definition in § 4 Nr. 33 lit. a) und b) der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung zu verstehen. Im Gegensatz zu den Begriffen „Rundfunk“ bzw. „Rundfunkprogramm“ (i. S. d. Rundfunkstaatsvertrages), „Mediendienst“ (i. S. d. Mediendienstestaatsvertrages) bzw. „Teledienst“ (i. S. d. Teledienstegesetzes), welche die inhaltliche Nutzung von Übertragungskapazitäten beschreiben, ist der Begriff des Rundfunkdienstes der telekommunikationsrechtlichen Ebene zuzuordnen. Er dient der Charakterisierung der Frequenznutzungen, mittels derer die Telekommunikationsdienstleistung „Übertragen von Rundfunk und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten“ erbracht werden kann.
- ist ein **Frequenzverteilungsgebiet** eine feste Zuordnung einer Frequenznutzungsmöglichkeit zu demjenigen Gebiet, in dem diese Frequenz nach den für DVB-T-Nutzungen geltenden Regelungen (derzeit z. B. Abkommen Chester 1997) nutzbar und verfügbar ist und in dem auch unter Berücksichtigung der räumlichen Ausdehnung ggf. eine Frequenznutzung in einem Gleichwellennetz technisch sinnvoll durchführbar ist.

- ist eine **Bedeckung** die Zusammenfassung gebietsmäßig im Wesentlichen überschneidungsfreier Frequenzverteilungsgebiete zur Realisierung eines Versorgungsbedarfs.
- ist ein **Versorgungsbedarf** die verbindliche Angabe, dass innerhalb eines in geografischen oder politischen Grenzen definierten Gebietes (Versorgungsgebiet) die Bevölkerung mit Rundfunk bzw. Mediendiensten bzw. Telediensten versorgt werden soll, d. h. dass der Empfang von Rundfunk bzw. Mediendiensten bzw. Telediensten angeboten werden soll. Dementsprechend soll der Versorgungsbedarf ggf. auch Angaben dazu enthalten, an welchen Empfangssituationen (z. B. stationär, „portabel indoor“ usw.) in welchen Teilgebieten des Versorgungsgebietes die Versorgung mit welchen Orts- und Zeitwahrscheinlichkeiten auszurichten ist und in welchem Umfang (z. B. Anzahl der Programmäquivalente) die Versorgung erfolgen soll.

Ein Versorgungsbedarf für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder (vgl. § 5 Abs. 2 Freq-ZutV) kann ausschließlich durch die hierfür jeweils zuständige Landesbehörde geäußert werden. Ein sonstiger Versorgungsbedarf kann durch Lizenznehmer geäußert werden.

Ein Versorgungsbedarf bezieht sich pro Frequenzverteilungsgebiet ausschließlich auf ein einziges abzustrahlendes digitales Signal. Sind mehrere Frequenzverteilungsgebiete zur Realisierung eines Versorgungsbedarfs erforderlich, so werden diese Frequenzverteilungsgebiete nur dann als zu einem Versorgungsbedarf zugehörig betrachtet, wenn die angebotenen Inhalte (Rundfunk bzw. Mediendienste bzw. Teledienste) in den unterschiedlichen Frequenzverteilungsgebieten zumindest zu einem solchen Anteil an der Übertragungskapazität identisch sind, der jeweils einem Programmäquivalent entspricht.

- ist ein **Programmäquivalent** derjenige Kapazitätsanteil eines abzustrahlenden digitalen Signals, der durchschnittlich benötigt wird, um ein Fernseh Rundfunkprogramm entsprechend der bisherigen PAL-Qualität zu übertragen. Die Bedingungen für eine Nutzung der digitalen Übertragung werden durch die Festlegungen zur Modulation, der Coderate und des Schutzintervalls sowie durch die Betriebsart vorgegeben. Ein in einem umfangreichen Feldversuch getesteter Kompromiss zwischen Nutzdatenrate, portabler Empfangbarkeit und Kosten für die Infrastruktur erlaubt beispielsweise eine nutzbare Datenrate pro 8 MHz-Kanal (Multiplex) von etwa 13,3 MBit/s und ist für 4 Programmäquivalente (TV-Programme, Medien- und Teledienste) mit je ca. 3 MBit/s nutzbar. Die Verwendung anderer Festlegungen zur Modulation, der Coderate und des Schutzintervalls ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Begriff des Programmäquivalents ist daher so gefasst, dass damit auch unter unterschiedlichen technischen Übertragungsbedingungen jeweils derjenige Anteil an der Übertragungskapazität festgelegt ist, der durchschnittlich benötigt wird, um ein TV-Programm in der bisherigen PAL-Qualität zu übertragen. Da sich die Festlegung lediglich auf einen Anteil der Übertragungskapazität bezieht, wird nicht impliziert, dass die damit übertragenen Inhalte ein Fernseh Rundfunkprogramm bilden.

1. Rahmenbedingungen der Frequenzuteilungen für DVB-T (Verfahrensregeln)

Die nachfolgenden Verfahrensregelungen gelten für sämtliche Frequenzuteilungsverfahren, welche sich auf lizenzpflichtige DVB-T-Frequenznutzungen in den nach der bisherigen Verwaltungspraxis dafür vorgesehenen folgenden Frequenzbereichen beziehen. Die Verwaltungspraxis ist in den Verwaltungsgrundsätzen Frequenznutzung (VwGrds-FreqN) der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach § 81 Abs. 2 TKG niedergelegt.

Eckpunkte

1.1 Frequenzbereiche

Zur Nutzung für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten im Sinne des § 4 Nr. 33 FreqBZPV sind grundsätzlich Frequenzen aus folgenden Frequenzbereichen vorgesehen:

- **Frequenzband III** (174 MHz bis 223 MHz):
Kanäle 5 bis 11 (7 Kanäle á 7 MHz)
(vgl. Frequenzbereichszuweisungsplan lfd. Nummer 199);
- **Frequenzbänder IV und V** (470 MHz bis 862 MHz):
Kanäle 21 bis 60 (40 Kanäle á 8 MHz, obere Frequenzgrenze 790 MHz)
(vgl. Frequenzbereichszuweisungsplan lfd. Nummern 224, 225);
- **Frequenzband V** (Teilbereich 790 MHz bis 862 MHz):
Kanäle zur Zeit nur 64 bis 66 (3 Kanäle á 8 MHz) in der Frequenzlage 814 MHz bis 838 MHz (vgl. Frequenzbereichszuweisungsplan lfd. Nummer 225).

1.2 Eröffnung von Zuteilungsverfahren

(1) Die Zuteilung von Frequenzen für DVB-T erfolgt auf der Grundlage zuvor förmlich durch Amtsblattmitteilung eröffneter Verfahren.

(2) Die Zuteilungsverfahren werden auf der Grundlage eines Versorgungsbedarfs eines Bundeslandes oder eines Anbieters von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit eröffnet, wenn entsprechend Frequenzen verfügbar sind oder zugesichert werden können.

(3) Der Versorgungsbedarf eines Bundeslandes für die Versorgung mit Rundfunk genießt Vorrang vor sonstigem Versorgungsbedarf (Versorgungsbedarf, der nicht eine Versorgung mit Rundfunk in der Zuständigkeit eines Bundeslandes zum Gegenstand hat).

(4) Wird ein sonstiger Versorgungsbedarf angemeldet, ist seitens der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mit dem Bundesland, in dessen Gebiet der Versorgungsbedarf fällt, zu klären, ob seitens des Bundeslandes ein vorrangiger Versorgungsbedarf für Rundfunk in seiner Zuständigkeit in Anspruch genommen wird; vgl. § 5 Abs. 2 FreqZutV.

(5) Erklärt ein Bundesland auf die Anfrage der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach Punkt 1.2 Abs. 4, dass es eine Übertragungskapazität innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab der Anfrage der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bei der zuständigen Landesbehörde nicht für die Realisierung eines Versorgungsbedarfs für Rundfunk in seiner Zuständigkeit benötigt, steht diese Übertragungskapazität für den sonstigen Versorgungsbedarf zur Verfügung. Dies gilt nicht für Frequenzvergaben gemäß Punkt 1.3.

(6) Nach Ablauf von drei Jahren nach dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 werden die Bundesländer von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post befragt, ob sie diejenigen Frequenznutzungsmöglichkeiten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 abschließend koordiniert waren und die zum Zeitpunkt dieser Anfrage noch verfügbar sind, zur Realisierung eines von einem Bundesland gewünschten Versorgungsbedarfs für Rundfunk in ihrer Zuständigkeit benötigen. Diejenigen Frequenznutzungsmöglichkeiten, die hierfür nicht benötigt werden, werden einzeln zur Zuteilung bereitgestellt, um darüber auch Mediendienste und Teledienste zu übertragen.

(7) Der Zeitpunkt für den Beginn eines Frequenzantragsverfahrens für die Versorgung mit Rundfunk im Zuständigkeitsbereich eines Bundeslandes wird von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in Absprache mit dem jeweiligen Bundesland festgelegt.

(8) Mehrere Bundesländer können je Bedeckung einen gemeinsamen (Bundeslandgrenzen überschreitenden) Versorgungsbedarf festlegen.

(9) Die für die Realisierung eines Versorgungsbedarfs verfügbaren Frequenznutzungsmöglichkeiten und Frequenzverteilungsgebiete werden mit der Eröffnung des jeweiligen Frequenzzuteilungsverfahrens von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bekannt gegeben.

(10) Innerhalb eines jeden Versorgungsbedarfs ist eine regionale Differenzierung anhand der zugehörigen Frequenzverteilungsgebiete möglich. Dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die angebotenen Inhalte (Rundfunk bzw. Mediendienste bzw. Teledienste) in den unterschiedlichen Frequenzverteilungsgebieten zumindest zu einem solchen Anteil an der jeweiligen Übertragungskapazität identisch sind, der jeweils

einem Programmäquivalent entspricht. Feinere Regionalisierungsstrukturen als die mit den jeweiligen Frequenzverteilungsgebieten verbundenen sind nicht möglich. Im Rahmen der störungsfreien und effizienten Frequenznutzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG) können Frequenzverteilungsgebiete in ihrem gebietsmäßigen Zuschnitt an Regionalisierungswünschen innerhalb eines Versorgungsbedarfs orientiert werden.

(11) Die Vergabe der Frequenzen erfolgt je Versorgungsbedarf an einen einzigen Lizenznehmer.

1.3 Frequenzvergaben vor dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961

(1) Bei einem Versorgungsbedarf für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder muss seitens des zuständigen Bundeslandes zusätzlich zur Angabe des endgültigen Versorgungsbedarfs im Sinne des Punktes 1.2 Absatz 2 auch die Angabe eines Mindestversorgungsbedarfs (z. B. in der Form einer oder mehrerer so genannter „Versorgungsinselfür die Einstiegs- bzw. Umstiegsphase in die digitale Übertragung) innerhalb des endgültigen Versorgungsbedarfs zur Bestimmung der telekommunikationsrechtlichen Verpflichtungen bei Eröffnung des Frequenzverteilungsverfahrens vorliegen. Die mit der Eröffnung eines Frequenzverteilungsverfahrens bekannt zu gebenden Frequenznutzungsmöglichkeiten im Sinne des Punktes 1.2 Absatz 9 beziehen sich in diesen Fällen auf den Mindestversorgungsbedarf des jeweiligen Bundeslandes.

(2) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sichert zu, dass der zukünftige Frequenzverteilungsinhaber mindestens die zur Realisierung des endgültigen Versorgungsbedarfs notwendigen Frequenzen erhält. Dies gilt insbesondere für den Fall der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961, nach deren In-Kraft-Treten möglicherweise ein Austausch von Frequenzen für einen Frequenzverteilungsinhaber notwendig wird. Die Zusicherung enthält keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Frequenz bzw. auf bestimmte kennzeichnende Merkmale. Hinsichtlich dieser Änderungen wird sich die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bemühen, dem Frequenzverteilungsinhaber gleichwertige Frequenzen bereitzustellen.

(3) Punkt 1.2 Absatz 5 ist bei Frequenzvergaben vor dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 nicht anzuwenden.

1.4 Antragsvoraussetzungen

(1) Antragsteller benötigen eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 Abs. 2 Nr. 1c) TKG. Das Lizenzgebiet muss mindestens die jeweiligen Frequenzverteilungsgebiete umfassen.

(2) Ist der Antragsteller noch nicht im Besitz einer Lizenz der Lizenzklasse 3 gemäß Absatz 1, ist der Lizenzantrag nach Amtsblattverfügung 158/1999 (Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 23/99, S. 4090ff) mit dem Antrag auf Frequenzverteilung einzureichen. Die Erteilung der Lizenz in diesem Verfahren erfolgt jedoch nur, sofern sichergestellt ist, dass dem Antragsteller tatsächlich Frequenzen zugeteilt werden können. Anderenfalls hat sich der Lizenzantrag erledigt.

(3) Voraussetzung für die Zuteilung von Frequenzen zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder ist das Vorliegen einer medienrechtlichen Genehmigung der zuständigen Landesbehörde für die zu übertragenden Rundfunkprogramme (§ 5 Abs. 2 Satz 1 FreqZutV, § 47 Abs. 3 TKG).

(4) Mit dem Antrag auf Frequenzverteilung ist ein Frequenznutzungskonzept vorzulegen. Das Konzept hat auch die einzelnen Senderstandorte, deren (zeitliche und tatsächliche) Realisierbarkeit und technischen Parameter des Sendernetzes zu umfassen. Dieses Frequenznutzungskonzept ist soweit erforderlich im Falle von Frequenzverteilungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 erlangt werden, fortzuschreiben.

1.5 Frequenznutzungsbestimmungen

(1) Frequenzverteilungen für DVB-T unterliegen gegenwärtig den in den Abkommen Stockholm 1961 und Chester 1997 festgelegten Frequenznutzungsbestimmungen.

(2) Die Frequenzzuteilungen stehen unter dem Vorbehalt einer Anpassung der Frequenznutzungsbestimmungen insbesondere an die Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961.

(3) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann Frequenzzuteilungen soweit erforderlich ändern. Insbesondere können Änderungen der Frequenz (Frequenztausch) oder der kennzeichnenden Merkmale vorgenommen werden. Die Nutzungsmöglichkeit der Frequenzen in den zugeordneten Frequenzverteilungsgebieten kann aus Gründen der Funkverträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen, z. B. in Netzen anderer Betreiber sowie mit anderen Funkdiensten, zur Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Nutzung von Frequenzen im Einzelfall unter Beachtung von § 44 Abs. 1 TKG eingeschränkt werden.

1.6 Befristung

Frequenzzuteilungen für DVB-T werden auf den 31.12.2025 befristet.

1.7 Sicherstellung des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Übertragungskapazitäten

(1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben ihr Leistungsangebot so zu gestalten, dass Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit diese Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vertreiben und ihren Kunden anbieten können. Dies gilt nicht, wenn die Verpflichtung im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV)).

(2) Der Netzbetreiber darf die Diensteanbieter weder ausschließlich noch unverhältnismäßig lange an sich binden, noch hinsichtlich ihrer eigenen Preis- und Konditionengestaltung oder hinsichtlich anderer Betätigungsfelder einschränken. Er darf Diensteanbietern keine ungünstigeren Bedingungen einräumen als dem eigenen Vertrieb oder verbundenen Unternehmen, es sei denn, dass dies sachlich gerechtfertigt ist (§ 4 Abs. 2 TKV).

1.8 Bestimmungen zur Umsetzung der Belange des Rundfunks bei der Realisierung eines Versorgungsbedarfs eines Landes

(1) Das Übertragen von Rundfunk mit der hierfür im Rahmen eines Versorgungsbedarfs eines Bundeslandes beanspruchten Übertragungskapazität hat Vorrang vor der Übertragung von Mediendiensten und Telediensten.

(2) Der Inhaber einer Frequenzzuteilung ist gegenüber den Rundfunkanbietern, denen auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen des jeweiligen Bundeslandes entsprechende Übertragungskapazitäten zugeordnet bzw. zugewiesen sind, verpflichtet, deren Inhalte zu übertragen (vgl. auch § 47 Abs. 3 TKG). Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, soweit die entsprechenden Anteile an den entstehenden Übertragungskapazitäten von einem Bundesland für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk in seiner Zuständigkeit im Rahmen des Versorgungsbedarfs beansprucht wurden.

(3) Die jeweilige Landesbehörde teilt den Versorgungsbedarf für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mit. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post realisiert diese Bedarfsanmeldungen gemäß § 4 FreqZutV (§ 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 FreqZutV). Die Frequenzzuteilungen enthalten entsprechende Festlegungen.

2. Gestuftes Frequenzzuteilungsverfahren

Übersteigt die Anzahl der Zuteilungsanträge im Rahmen eines eröffneten Zuteilungsverfahrens die verfügbaren Frequenzen, so ist für dieses Zuteilungsverfahren ein Ausschreibungsverfahren nach § 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 TKG durchzuführen.

3. Ausschreibungsverfahren

(1) Sind im Rahmen eines Zuteilungsverfahrens mehr Anträge gestellt als Frequenzen verfügbar sind, erfolgt die Zuteilung im Wege des Ausschreibungsverfahrens nach § 47 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 6 TKG.

(2) Das Ausschreibungsverfahren wird durch förmliche Mitteilung im Amtsblatt eröffnet.

(3) Die Bewerbungsfrist beträgt 6 Wochen ab der Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens.

4. Ausschreibungsbedingungen

Für Ausschreibungsverfahren für DVB-T gelten die nachfolgenden Ausschreibungsbedingungen:

4.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren im Rahmen der sachlichen Mindestvoraussetzungen nach § 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 TKG ist grundsätzlich nicht beschränkt.

(2) Jedes Unternehmen kann sich pro Versorgungsbedarf nur einmal bewerben. Dies gilt auch für Bewerbungen im Rahmen von Konsortien. Unternehmen, die nach § 37 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) miteinander zusammengeschlossen sind, gelten als ein Unternehmen. Sofern sich Unternehmen zum Zwecke der Bewerbung zusammenschließen, hat der Bewerber durch eine Bescheinigung des Bundeskartellamtes nachzuweisen, dass gegen diese Organisationsform keine Bedenken aufgrund des GWB bestehen.

(3) Die Bewerbung zum Ausschreibungsverfahren ist schriftlich in deutscher Sprache bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post einzureichen. Die Bewerbung ist nach den wesentlichen Aspekten und Kriterien zu gliedern. In der Bewerbung ist darzulegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Frequenzzuteilung gemäß § 47 Abs. 6 Satz 2 TKG i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 TKG sowie § 4 Abs. 1 und 2 FreqZutV erfüllt werden. Der Bewerber hat darüber hinaus - im Rahmen der Angaben zur Leistungsfähigkeit - nachzuweisen, dass ihm die finanziellen Mittel für Aufbau und Betrieb des Netzes sowie zur Zuteilung der Frequenzen zur Verfügung stehen.

(4) Nähere Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Bewerbung ergeben sich aus der Anlage.

4.2 Sachlich und räumlich relevanter Markt für DVB-T (§ 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 TKG)

Nach § 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 TKG ist vor Durchführung des Ausschreibungsverfahrens der sachlich und räumlich relevante Markt zu bestimmen. Die Entscheidung ergeht nach §§ 73 Abs. 3, 82 Satz 2 TKG durch die Präsidentenkammer im Benehmen mit dem Beirat und im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt.

4.2.1 Sachlich relevanter Markt

(1) Der sachlich relevante Markt ist der Markt des terrestrischen digitalen Fernsehgrundfunkdienstes.

(2) Der terrestrische digitale Fernsehgrundfunkdienst stellt einen neuen, selbstständigen Markt im Verhältnis zum terrestrischen analogen Fernsehgrundfunkdienst dar.

4.2.2 Räumlich relevanter Markt

Der räumlich relevante Markt wird durch einzelne oder zusammenhängende koordinierte Frequenzverteilungsgebiete zur Realisierung von Versorgungsbedarfsanmeldungen innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

4.3 Frequenznutzungsbestimmungen (§ 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 TKG)

(1) Frequenzzuteilungen für DVB-T unterliegen gegenwärtig den in den Abkommen Stockholm 1961 und Chester 1997 festgelegten Frequenznutzungsbestimmungen.

(2) Die Frequenzzuteilungen stehen unter dem Vorbehalt einer Anpassung der Frequenznutzungsbestimmungen insbesondere an die Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961.

(3) Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann Frequenzzuteilungen soweit erforderlich ändern. Insbesondere können Änderungen der Frequenz (Frequenztausch) oder der kennzeichnenden Merkmale vorgenommen werden. Die Nutzungsmöglichkeit der Frequenzen in den zugeordneten Frequenzverteilungsbereichen kann aus Gründen der Funkverträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen, z. B. in Netzen anderer Betreiber sowie mit anderen Funkdiensten, zur Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Nutzung von Frequenzen im Einzelfall unter Beachtung von § 44 Abs. 1 TKG eingeschränkt werden.

4.4 Versorgungspflicht (§ 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 TKG)

Die Versorgungspflicht beträgt bis zu 80 % der Bevölkerung des Gebietes des jeweiligen Versorgungsbedarfs drei Jahre, bis zu 90 % fünf Jahre und bis zu 95 % acht Jahre nach Frequenzzuteilung. Dies gilt nicht für Frequenzvergaben gemäß Punkt 4.5 Absatz 3.

4.5 Bestimmungen zur Umsetzung der Belange des Rundfunks bei der Realisierung eines Versorgungsbedarfs eines Landes

(1) Das Übertragen von Rundfunk mit der hierfür im Rahmen eines Versorgungsbedarfs eines Bundeslandes beanspruchten Übertragungskapazität hat Vorrang vor der Übertragung von Mediendiensten und Telediensten.

(2) Der Inhaber einer Frequenzzuteilung ist gegenüber den Rundfunkanbietern, denen auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen des jeweiligen Bundeslandes entsprechende Übertragungskapazitäten zugeordnet bzw. zugewiesen sind, verpflichtet, deren Inhalte zu übertragen (vgl. auch § 47 Abs. 3 TKG). Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, soweit die entsprechenden Anteile an den entstehenden Übertragungskapazitäten von einem Bundesland für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk in seiner Zuständigkeit im Rahmen des Versorgungsbedarfs beansprucht wurden.

(3) Die Festlegung der Versorgungspflicht nach Punkt 4.4 gilt nicht für Frequenzzuteilungen für die Übertragung von Rundfunk in der Zuständigkeit eines Bundeslandes vor dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961. In diesen Fällen beträgt die Versorgungspflicht bis zu 80 % der Bevölkerung des Gebietes des jeweiligen Versorgungsbedarfs drei Jahre, bis zu 90 % fünf Jahre und bis zu 95 % acht Jahre ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961.

(4) Beim Auf- und Ausbau der Versorgung für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder sind zusätzlich (kumulativ) zu den o. a. telekommunikationsrechtlichen Verpflichtungen, die in diesen Fällen auf den länderseitigen Versorgungsbedarf zu beziehen sind, spezifische Wünsche des jeweiligen Bundeslandes in Bezug auf Versorgungsschwerpunkte zu berücksichtigen.

4.6 Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird (§ 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 TKG)

(1) Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird, sind die Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 - 3 TKG), die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Erbringung der ausgeschriebenen Telekommunikationsdienstleistung und die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt (§ 11 Abs. 6 Satz 3 TKG).

(2) Der Bewerber hat im Rahmen der Bewerbungsunterlagen detaillierte Nachweise über den Umfang seiner Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 TKG und seine technischen und geschäftlichen Planungen vorzulegen.

(3) Den Zuschlag erhält derjenige Bewerber, der ausweislich der in Absatz 1 genannten Kriterien am besten geeignet erscheint, den Versorgungsbedarf zu realisieren.

(4) Bei der Auswahl werden bei gleicher Eignung diejenigen Bewerber bevorzugt berücksichtigt, die einen höheren räumlichen Versorgungsgrad gewährleisten (§ 11 Abs. 6 Satz 4 TKG).

(5) Ergibt die Bewertung, dass auch unter dieser Voraussetzung mehrere Bewerber gleich geeignet sind, entscheidet das Los (§ 11 Abs. 6 Satz 6 TKG).

5. Veröffentlichung der Entscheidung

Die Entscheidung wird dem erfolgreichen Bewerber und den anderen Bewerbern schriftlich mitgeteilt werden. Das Ergebnis des Auswahlprozesses wird veröffentlicht.

Gründe

I.

Die Zuteilung von Frequenzen erfolgt nach § 47 Abs. 5 Satz 1 TKG auf Antrag durch Verwaltungsakt. Sind für bestimmte Frequenzen mehrere Anträge gestellt, kann angeordnet werden, dass der Zuteilung von Frequenzen ein Vergabeverfahren aufgrund der von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post festzulegenden Bedingungen voranzugehen hat; § 11 TKG gilt entsprechend.

Nach § 47 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz TKG gilt § 11 entsprechend im Rahmen der Frequenzzuteilungen; § 11 Abs. 1 TKG enthält einen Verweis auf § 10 TKG. Dieser bestimmt, dass die Anzahl der Lizenzen auf Märkten der Telekommunikation beschränkt werden kann, wenn für eine Lizenzerteilung nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Frequenzen entsprechend dem Frequenznutzungsplan vorhanden sind. Vor der Entscheidung sind die betroffenen Kreise anzuhören; die Entscheidung ist im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu veröffentlichen.

Entsprechend angewandt auf die Zuteilung von Frequenzen für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten (Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T) heißt dies (§ 10 i.V.m. § 11 Abs. 1 TKG):

Sind für eine Frequenzzuteilung nicht in ausreichendem Umfang verfügbare Frequenzen entsprechend dem Frequenznutzungsplan vorhanden, kann die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach Anhörung der betroffenen Kreise das Versteigerungs- bzw. das Ausschreibungsverfahren durchführen.

Mit Vfg 31/2002 im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Nr. 14/2001 vom 25.07.2001 wurde den betroffenen Kreisen Gelegenheit gegeben, sich zu Eckpunkten zu äußern, welche die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post für die Zuteilung von Frequenzen für DVB-T nach § 11 Abs. 6 TKG einschließlich der Ausschreibungsbedingungen nach § 11 Abs. 6 Satz 5 TKG zur Kommentierung gestellt hat. Es wurden 13 Stellungnahmen mit Kommentaren zu den beabsichtigten Eckpunkten abgegeben.

Nach Durchführung der Anhörung entscheidet gemäß § 73 Abs. 3 TKG i.V.m. §§ 11 und 19 TKG die Beschlusskammer in der Besetzung mit dem Präsidenten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Vorsitzendem und den beiden Vizepräsidenten als Beisitzern nunmehr in Form von Eckpunkten über die Wahl des Verfahrens zur Frequenzzuteilung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 TKG sowie die Art der Durchführung der Frequenzzuteilungsverfahren (Festlegungen und Regeln für die Durchführung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 TKG).

Mit der Festlegung dieser Eckpunkte zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird ein einheitlicher, rein telekommunikationsrechtlicher Rahmen für die zukünftigen Frequenzzuteilungsverfahren geschaffen. Die Frequenzzuteilungsverfahren für DVB-T werden im Einzelfall erst nach Festlegung der entsprechenden länderrechtlichen Maßgaben hinsichtlich des Versorgungsbedarfs für Rundfunk in der Zuständigkeit der Länder durchzuführen sein. Demzufolge wird in die rundfunkrechtlichen Kompetenzen der Länder nicht eingegriffen. Dies schließt ein, dass auch in die seitens der Länder vorzunehmende Abwägung zwischen der Verwendung einer Übertragungskapazität für die Übertragung von Rundfunk und der Bereitstellung für die Übertragung von Medien- und/oder Telediensten nicht eingegriffen bzw. dieser auch nicht vorgegriffen wird.

Die mit den Eckpunkten getroffenen Festlegungen sind ausschließlich telekommunikationsrechtlicher Natur und binden das Ermessen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hinsichtlich der Ausgestaltung der noch durchzuführenden einzelnen Frequenzzuteilungsverfahren. Sie richten sich an Lizenznehmer, welche die erforderlichen Übertragungswege in Form von Sendernetzen betreiben sollen bzw. wollen.

Die zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden einzelnen Frequenzzuteilungsverfahren betreffen die Vergabe von Frequenzen für Rundfunkdienste. Unter Rundfunkdiensten sind nach § 4 Nr. 33 Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) sowohl die Nutzung einer Frequenz für die Übertragung von Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) als auch die Nutzung für Medien- bzw. Teledienste im Sinne des Mediendienstestaatsvertrages (MDStV) und des Teledienstegesetzes (TDG) zu verstehen. Inwieweit die aus einer bestimmten Frequenznutzung resultierende Übertragungskapazität mit diesen unterschiedlichen Inhalten belegt wird bzw. werden kann, richtet sich ausschließlich nach den länderrechtlichen Vorgaben.

Wann und unter welchen medienpolitischen Umständen Ressourcen verfügbar gemacht werden können, ist nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Mit den Eckpunkten werden lediglich die einzelnen Frequenzzuteilungsverfahren vorbereitet, die anzuwenden sind, wenn ein Versorgungsbedarf gegeben ist und Frequenzen zu seiner Realisierung verfügbar sind.

II.

Den Festlegungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Allgemeines

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Es wird angeregt, den Begriff "Telekommunikationsdienstleistungen" (z. B. in der Überschrift) durch "multimediale Dienste" zu ersetzen. Dadurch würden Missverständnisse vermieden, da der im TKG definierte Begriff der Telekommunikationsdienstleistung sich auf die technische Transportdienstleistung und nicht auf die übertragenen Dienste (z.B. Mediendienste, Teledienste) beziehe.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Der ursprüngliche Titel der zur Kommentierung gestellten Eckpunkte wurde wie folgt geändert:

„Eckpunkte zur Vergabe von Frequenzen für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten (Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T) gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz i. V. m. §§ 11 Abs. 1 und 6, 10, 73 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)“.

Die Eckpunkte wurden an die geänderte Textfassung angepasst.

Mit der Änderung wurde der Begriff des „digitalen terrestrischen Fernseh Rundfunkprogramms“ in Anlehnung an die Grundlagen der FreqBZPV durch den Begriff „Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk“ ersetzt. Darüber hinaus wurde anstelle des Begriffs „andere Telekommunikationsdienstleistungen“ die

Bezeichnung „Mediendienste und Teledienste“ verwandt. Die Änderungen wurden vorgenommen, um eine möglichst einheitliche Begriffsverwendung in den Eckpunkten selbst zu gewährleisten, den Eckpunkten die gesetzlichen Formulierungen zu Grunde zu legen und damit Missverständnissen vorzubeugen.

Inhaltliche Änderungen gehen mit der Neufassung nicht einher.

Der Anregung der Kommentierung den Begriff „multimediale Dienste“ zu nutzen, konnte demgegenüber nicht gefolgt werden, da die Gesetzesterminologie diesen Begriff nicht kennt. Dem Anliegen der Kommentierung wurde jedoch auch durch obige Änderungen bereits Rechnung getragen.

Zu den Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

Zum besseren Verständnis wurden die in den zur Kommentierung gestellten Eckpunkten am Ende enthaltenen Begriffsbestimmungen und Erläuterungen an den Anfang gestellt.

Zum Begriff des Rundfunkdienstes

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

In den Eckpunkten würden unterschiedliche Begriffe in Bezug auf die Nutzung von DVB-T für Dienste und Angebote (z. B. Fernseh Rundfunk, Rundfunkzwecke, Fernseh Rundfunkprogramm, Rundfunk, rundfunkähnliche Telekommunikationsdienstleistungen, Fernsehübertragungen; Rundfunkprogramm im Zuständigkeitsbereich eines Landes, Programmbegleitung für die zu übertragenden Rundfunkprogramme, Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder, Rundfunkversorgung, sonstiger Versorgungsbedarf) verwendet. Es sollten die Legaldefinition für Rundfunkdienste in der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung und die Begriffe in der Frequenzzuteilungsverordnung zugrunde gelegt werden.

Der im Eckpunktepapier verwendete Rundfunkbegriff sei enger als die in § 4 Ziff. 33, 34 Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung verwendete Definition des Rundfunkdienstes und vertrage sich insbesondere nicht mit der bereits begonnenen Entwicklung hin zu konvergenten Medienangeboten.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

In den Eckpunkten wird zwischen dem (länderrechtlichen) Begriff des Rundfunks i. S. d. Rundfunkstaatsvertrages und dem (telekommunikationsrechtlichen) Begriff des Rundfunkdienstes gemäß der Definition in § 4 Nr. 33 lit. a) und b) Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung (FreqBZPV) unterschieden. Die in dieser Entscheidung getroffenen Festlegungen betreffen nur die telekommunikationsrechtliche Ebene. Aufgrund der besonderen Stellung des Rundfunks im föderalen System in Deutschland musste jedoch in den Eckpunkten zur Klarstellung die länderrechtliche Kompetenz dargestellt werden, ohne dass hierzu Festlegungen getroffen worden sind. Von daher war die Verwendung beider Begriffsebenen unumgänglich. Die telekommunikationsrechtliche Ebene, welche ausschließlich Gegenstand der Eckpunkte ist, wird in der Entscheidung mit der Begrifflichkeit des „Rundfunkdienstes“ belegt.

Zur Klarstellung wurde daher die Begriffsbestimmung des „Rundfunkdienstes“ aufgenommen. Entsprechende Klarstellungen und Anpassungen der verwendeten Begriffe erfolgten auch im übrigen Text.

Zum Begriff des Frequenzverteilungsgebietes

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Es wurde ausgeführt, dass im Gegensatz zu der Einführung des Begriffs Frequenzverteilungsgebiet im Eckpunktepapier die zunächst für DVB-T in Frage kommenden Frequenzen des Plans Stockholm 1961 nicht in Allotmentgebieten, wie z.B. gemäß dem Plan Wiesbaden 1995 für T-DAB, sondern in einer Assignmentstruktur strukturiert seien.

Eine vorhandene Frequenznutzungsmöglichkeit, die einem Versorgungsbedarf zuzuordnen sei, sei durch die kennzeichnenden Merkmale einer Planposition bzw. Frequenzzuteilung zu beschreiben. Dieses Vor-

gehen sei allgemeiner, da es sowohl DVB-T-Assignments als auch ggf. zukünftige DVB-T-Allotmentstrukturen abdecke.

Der Begriff "Frequenzverteilungsgebiete" solle im gesamten Eckpunktepapier vollständig gestrichen oder bei Notwendigkeit durch „Versorgungsgebiet(e)“ ersetzt werden. Die Begrifflichkeit sei im Interesse eines wirtschaftlichen Netzausbaus nicht zielführend.

Gleich lautende Kommentare wurden auch zu allen anderen Verwendungen des Begriffs „Frequenzverteilungsgebiet“ in der vorgesehenen Verfahrensregelung abgegeben.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Der Begriff des Frequenzverteilungsgebietes stellt grundsätzlich die telekommunikationsrechtliche Entsprechung zur Realisierung eines Versorgungsbedarfes in seiner gebietsmäßigen Ausdehnung dar. Er wurde eingeführt, weil die Terminologie des Versorgungsgebietes auf der Ebene physikalischer Wellenausbreitung abzubilden war. In der Regel werden die Frequenznutzungsmöglichkeiten im Einzelnen den Grenzen eines Versorgungsgebietes nicht entsprechen, sondern darüber hinaus gehen. Daher war zwischen dem Versorgungsgebiet und der sinnvollen Nutzreichweite von Frequenzen zu unterscheiden.

Die Kammer hält am Begriff des Frequenzverteilungsgebietes fest.

Der in der Kommentierung geforderten Ersetzung des Begriffs Frequenzverteilungsgebiet durch den Begriff Versorgungsgebiet konnte nicht gefolgt werden. Versorgungsgebiet ist das Gebiet, auf das sich ein Versorgungsbedarf bezieht (vgl. hierzu Begriffsbestimmung „Versorgungsgebiet“). Dagegen umfasst der Begriff des „Frequenzverteilungsgebietes“ - wie aus der Begriffsbestimmung ersichtlich - rein technische Aspekte der Nutzbarkeit und Verfügbarkeit von Frequenzen in einem bestimmten Gebiet.

Der Verwendung des Begriffs Frequenzverteilungsgebiet steht auch nicht entgegen, dass für die Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 die Frage der Assignment- bzw. Allotment-Struktur bisher nicht geklärt ist. In jedem Fall ergibt sich nämlich aus der Verfügbarkeit einer Frequenz unter frequenztechnischen Gesichtspunkten ein Gebiet, das der Definition des Frequenzverteilungsgebietes entspricht. In einer Allotment-Struktur schon aus der Festlegung des Allotments selbst und - bei der Assignment-Struktur z. B. als Gebiet innerhalb einer so genannten Mindestnutzfeldstärke-Kontur, für das Schutzansprüche erhoben werden.

Die Festlegung von Frequenzverteilungsgebieten geht demnach vom Ergebnis der jeweiligen Struktur aus. Die Gebiete sind im Falle der Allotment-Struktur mit den Allotments deckungsgleich.

Da mit der Festlegung von Frequenzverteilungsgebieten die Standorte und kennzeichnenden Merkmale der einzelnen Sender gerade nicht festgelegt werden, ergibt sich insbesondere im Falle der Assignment-Struktur eine wesentlich größere Flexibilität bei der Netzgestaltung (Auswahl der Standorte, Gleichwellennetz versus Einzelfrequenznutzung im Mehr-Frequenz-Netz usw.) als mit einer ex ante Festlegung standortbezogener kennzeichnender Merkmale der Frequenznutzungen.

Zum Begriff des Versorgungsbedarfs

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

In der Verfügung befinde sich keine hinreichende Definition für den Begriff Versorgungsbedarf, der im Falle des Rundfunks ausschließlich durch die zuständigen Landesbehörden festgelegt werden könne. Der Versorgungsbedarf selbst beziehe sich per Definition auf ein abzustrahlendes digitales Signal im Frequenzverteilungsgebiet, also auf ein DVB-T-Ensemble. Die für die Bedarfsplanung selbst viel wichtigere Zahl der übertragbaren TV-Programme (Programmäquivalente) hänge von den Nutzungsbedingungen ab, die durch die Art der Modulation, der Coderate, des Schutzintervalls und der Betriebsart bestimmt werde. Da letztendlich diese Festlegungen nicht vorgegeben seien, ergebe sich eine enge Verknüpfung zwischen der reinen Bedarfsplanung einerseits und der Konfiguration der Sendernetze andererseits. Beides könne nicht voneinander losgelöst betrachtet werden. Hinzu komme, dass Bedarfsvorgaben nur dann sinnvoll seien, wenn sie unter vereinbarten Empfangsbedingungen (z.B. portabel outdoor) auch tatsächlich technisch und wirtschaftlich erfüllbar seien und durch praktische Lösungen ausgefüllt würden (Soll-Ist-Abgleich).

Letztendlich führten diese beiden Umstände dazu, dass die Bedarfsvorgabe selbst eher theoretischen Charakter habe. Praktisch sei es notwendig, Bedarfsvorgabe und die reale Versorgungsplanung des Netzbetreibers in einem iterativen Prozess in Einklang zu bringen. Punkt 4.5 Absatz 4 weise zwar andeutungsweise auf diese Notwendigkeit hin (Berücksichtigung spezifischer Wünsche der Bundesländer im Hinblick auf Versorgungsschwerpunkte), sei jedoch allein nicht ausreichend, um eine konstruktive Sendernetzplanung des Betreibers i.S.d. Bedarfsvorgabe für den Rundfunk sicherzustellen. Auch der Hinweis auf die Realisierung der Bedarfsanmeldung durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post gemäß § 4 FreqZutV stelle in diesem Zusammenhang keine Problemlösung dar. Die Einflussmöglichkeit der Länder auf die praktische Planung der Netzbetreiber solle in diesem Zusammenhang über die reine Bedarfsvorgabe hinaus erweitert werden.

Schon vor dem Hintergrund einer möglicherweise direkten Infrastrukturförderung für den DVB-T-Netzausbau sei den Landesmedienanstalten eine unmittelbare Einflussnahme auf die technische Netzplanung über die reine Bedarfsvorgabe hinaus gegenüber den Netzbetreibern einzuräumen. In diesem Zusammenhang sollten die Netzbetreiber gegenüber den Trägern der medienrechtlichen Planungshoheit weisungsgebunden sein. Eine Beschränkung auf die Formulierung eines reinen Versorgungsbedarfs reiche nicht aus.

Ein anderer Kommentar stellt dar, dass für die bundesweite Einführung von DVB-T die wesentlichen Versorgungsparameter (Indoor- /Outdoorversorgung, Ortswahrscheinlichkeit des Empfangs, stationärer/portabler/mobiler Empfang etc.) feststehen sollten. Diese Kriterien müssten von dem Bewerber für ein bestimmtes Frequenzverteilungsgebiet erfüllt werden. Sie müssten auf der Grundlage der Bedarfsanmeldung der Länder bei der Eröffnung des konkreten Frequenzvergabeverfahrens durch Veröffentlichung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post festgelegt werden.

Einem weiteren Kommentar zufolge wäre es grundsätzlich wünschenswert, eine Klarstellung dahingehend zu treffen, dass der Versorgungsbedarf in der Zuständigkeit eines Bundeslandes neben der Versorgung mit Rundfunkprogrammen auch die Versorgung mit Mediendiensten umfassen könne. Dies solle in den Eckpunkten entsprechend aufgenommen werden.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Der Begriff des Versorgungsbedarfs ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Satz 2 FreqZutV. Er war im Sinne der vorliegenden Verfahrensregelungen zu konkretisieren.

Die Begriffsbestimmung wurde zu Zwecken der Klarstellung um die Beschreibungen der ggf. in der Anmeldung eines Versorgungsbedarfs aufzuführenden Parameter zur Versorgungszielstellung erweitert.

Die ursprüngliche Definition des Begriffes des Versorgungsbedarfs verkannte ebenfalls nicht, dass sich ein Versorgungsbedarf seiner Natur nach nicht in der Festlegung eines angestrebten Versorgungsgebietes erschöpft, sondern auch z. B. mittels der Vorgabe einer Versorgungszielstellung (stationärer Empfang versus portabler versus mobiler Empfang) die Festlegung von Empfangssituationen und damit von Zielgruppen umfassen kann. Festlegungen telekommunikationsrechtlicher Art, wie z. B. Art der Modulation, Coderate, Schutzintervall und Betriebsart, können jedoch nur durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post im Rahmen der Realisierung des Versorgungsbedarfs vorgenommen werden, da dies der originären Kompetenz des Bundes zufällt. Zur Klarstellung wurden in der Definition des Begriffes Versorgungsbedarf die festzulegenden Versorgungsparameter aufgenommen.

Der im Einzelfall einem Frequenzverteilungsverfahren zugrunde liegende Versorgungsbedarf (s. Punkt 1.2 Absatz 2) wird bei der Eröffnung des jeweiligen Verfahrens veröffentlicht. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die technischen Planungen der Antragsteller bzw. Bewerber an den Versorgungsvorgaben auszurichten sind.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der in der Begriffsbestimmung enthaltene Hinweis, demzufolge ein sonstiger Versorgungsbedarf durch Lizenznehmer geäußert werden kann, nicht als Ausschlussregelung zu verstehen ist. Ein sonstiger Versorgungsbedarf (z. B. für Mediendienste) kann auch von einem Bundesland geäußert werden. Anders als bei einem Versorgungsbedarf für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder sind jedoch in diesem Fall die verfassungsrechtlich zu begründenden Vorrangregelungen für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder nicht anzuwenden. Unabhängig

davon, wer einen sonstigen Versorgungsbedarf äußert, ist ein Verfahren gemäß § 5 Abs. 2 FreqZutV seitens der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mit dem jeweiligen Bundesland durchzuführen. Einer Änderung der Begriffsdefinition bedurfte es aber nicht.

Zu Punkt 1.: Rahmenbedingungen der Frequenzuteilungen für DVB-T (Verfahrensregeln)

Zu Punkt 1.1: Frequenzbereiche

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Für den digitalen terrestrischen Fernseh Rundfunk stehe der Kanal 12 nicht mehr zur Verfügung, da dieser für T-DAB reserviert sei. Unter Frequenzband III sollten deshalb nur die Kanäle 5 bis 11 aufgeführt werden. Zudem sollte im Frequenzband V berücksichtigt werden, dass nicht nur die Kanäle 64 bis 66, sondern das gesamte Spektrum der Kanäle 61 bis 69 in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verteidigung für eine Übergangsphase nutzbar gemacht werden könne.

Hinsichtlich der Nutzung des Frequenzbandes III sei klarzustellen, dass Nutzungen für DVB-T in diesem Band nur in dem Maße möglich seien, wie weitere DAB-Bedeckungen in jedem Land, soweit möglich auch regionalisierbar, verfügbar gemacht würden. Dieser konditionale Zusammenhang entspräche der einmütigen Beschlusslage der IDR (Initiative „Digitaler Rundfunk“) und sollte sich in den Eckpunkten wiederfinden.

In der gegenwärtigen Phase benötige T-DAB dringend eine realistische Perspektive auf weitere Übertragungskapazität im Band III. Daher wäre es wünschenswert, schon vor der Revision des Stockholmer Plans von 1961 mit der Umstellung auf DVB-T zu beginnen und dabei die Räumung von K 11 vorrangig für DAB anzugehen. Aus diesem Grund sollten zur Bezeichnung des Frequenzbandes III (Punkt 1.1) nur die Kanäle 5 bis 10 für DVB-T aufgeführt werden, da der Kanal 11 für T-DAB vorgesehen sei.

Die vorgesehene Nutzung bzw. die beabsichtigte Öffnung des gesamten Frequenzbereichs III für DVB-T schaffe eine prekäre Konkurrenzsituation zwischen DVB-T und T-DAB, durch die die Einführungschancen von T-DAB gravierend gegenüber DVB-T verschlechtert, wenn nicht überhaupt in Frage gestellt würden. Auf die Ausweisung der Kanäle 11 und 12 im Bereich III für DVB-T solle daher verzichtet werden, und die Nutzung der übrigen Kanäle im Bereich III für DVB-T solle unter dem Vorbehalt erfolgen, dass kein Versorgungsbedarf für T-DAB bestehe.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Der Eckpunkt beschreibt die grundsätzliche Nutzbarkeit von Frequenzen für DVB-T.

Die Frequenzbereiche 470 – 862 MHz sind bereits in den Verwaltungsgrundsätzen Frequenznutzung unter lfd. Nr. 224 und 225 für DVB-T vorgesehen.

Die Planungen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zum Frequenzbereich 174 – 223 MHz gehen gegenwärtig dahin, flexible Nutzungen sowohl für DVB-T wie auch für T-DAB abhängig von den Länderpräferenzen zu ermöglichen.

Die Kammer hat in Übereinstimmung mit den Festlegungen des Plans Wiesbaden 1995 den Kanal 12 aus der Auflistung des Frequenzbandes III gestrichen. Die Aufnahme des Kanals 12 in den zur Kommentierung gestellten Entwurf erfolgte durch ein redaktionelles Versehen und war daher zu korrigieren.

Dem Wunsch, die Kanäle 61 bis 69 im Band V vollständig für DVB-T zur Verfügung zu stellen, konnte zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Kanäle 61 bis 63 und 67 bis 69 werden militärisch genutzt. Auf absehbare Zeit stehen daher im Band V nur die Kanäle 64 bis 66 für DVB-T zur Verfügung. Sollten zukünftig militärische Nutzungen entfallen, kann über die Nutzbarkeit für DVB-T befunden werden.

Der Eckpunkt wurde entsprechend der Ausführungen klarstellend ergänzt.

Dem Vorschlag, das Frequenzband III hinsichtlich der Nutzbarkeit für DVB-T nur auf die Kanäle 5 bis 10 zu begrenzen und den Kanal 11 nicht auszuweisen, konnte nicht gefolgt werden. Zwar ist der Kanal 11 aufgrund internationaler Vereinbarungen frequenztechnisch grundsätzlich vorrangig für T-DAB vorgesehen. Jedoch kann zumindest im Rahmen der Einführung von DVB-T das Erfordernis gegeben sein, den Kanal 11 auch für DVB-T nutzen zu können. Nur auf diese Weise kann die notwendige Flexibilität zur Bereitstellung der erforderlichen Übertragungskapazitäten erreicht werden. Die tatsächliche Nutzung des Kanals 11 für T-DAB oder DVB-T folgt dem jeweiligen Versorgungsbedarf auf der Grundlage eines von einem Land ausgeübten bzw. nicht ausgeübten Vorrangs des Rundfunks.

Zu Punkt 1.2: Eröffnung von Zuteilungsverfahren

Zu Absatz 1: Förmliche Zuteilungsverfahren

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Im Anschluss an die jetzt von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post beabsichtigte Festlegung des Verfahrens dürften konkrete DVB-T-Frequenzvergabeverfahren für das jeweilige Land von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erst eingeleitet werden, wenn durch die so genannte Bedarfsanmeldung der zuständigen Landesbehörde die diesbezüglichen rundfunkrechtlichen Festlegungen mitgeteilt worden seien und zwischen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post sowie der zuständigen Behörde konkret auf das Land bezogen u. a. zu der Frage das Benehmen hergestellt sei (§ 5 Abs. 2 Satz 6 FreqZutV), ob und inwieweit Frequenzen für andere Zwecke als zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder genutzt werden sollen (§ 5 Abs. 2 Satz 5 FreqZutV).

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass DVB-T-Frequenzvergabeverfahren erst eingeleitet werden könnten, wenn in Zuständigkeit der Länder mit den betroffenen Nutzern die Abschaltung der analogen Frequenznutzungen geklärt und im Rahmen der Bedarfsanmeldung mitgeteilt sei.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Die Regelung dient der Sicherstellung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens im konkreten Einzelfall. Soweit ein Versorgungsbedarf eines Bundeslandes angemeldet wird und damit ein Frequenzzuteilungsverfahren durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post durchzuführen ist, wird mit Veröffentlichung im Amtsblatt gewährleistet, dass der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit der Verfahrensbeteiligung gegeben wird.

Das in den Kommentaren betonte Kompetenzverhältnis zwischen dem Bund und den Ländern wurde bei der Ausgestaltung der Eckpunkte berücksichtigt. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter Allgemeines hingewiesen.

Zu Absatz 2: Verfügbarkeit bzw. Zusicherbarkeit von Frequenzen

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Aufgrund des Vorrangs des Rundfunks in den DVB-T-Frequenzbereichen müsse sich die Eröffnung des Zuteilungsverfahrens nach den rundfunkrechtlichen Festlegungen der Länder richten.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Wesentlicher Inhalt dieser Regelung ist die Festlegung, dass sowohl ein Versorgungsbedarf bestimmt sein muss als auch die zu seiner Realisierung erforderliche(n) Frequenz(en) verfügbar oder zumindest zusicherbar sein müssen. Die Verfahrensregelung steht nicht im Widerspruch zur Kommentierung, da sie den telekommunikationsrechtlichen Grundlagen gemäß dem TKG und der FreqZutV Rechnung trägt und dabei insbesondere von länderrechtlichen Vorgaben abhängt.

Zu Absatz 3: Vorrangigkeit des Rundfunks im Zuständigkeitsbereich der Länder

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post dem besonderen Versorgungsbedarf des Rundfunks Vorrang vor dem sonstigen Versorgungsbedarf anderer Telekommunikationsdienstleister einräume.

Allerdings wird angemerkt, dass die Bestimmungen zur Bedarfsanmeldung, die das Frequenzvergabeverfahren einleiten, zu eng seien. Soweit nach ersten praktischen Erfahrungen bei der Markteinführung von DVB-T näher absehbar sei, ob dieser Bedarf tatsächlich in Anspruch genommen werde, müsse ggf. nachgebessert werden können – dann aber insgesamt und nicht nur für einzelne Frequenzen.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 FreqZutV gilt, dass die dem Rundfunkdienst im Frequenzbereichszuweisungsplan zugewiesenen und im Frequenznutzungsplan ausgewiesenen Frequenzen im Rahmen der Festlegungen des § 4 Nr. 33 und Nr. 34 der FreqBZPV für andere Zwecke als der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder genutzt werden können, wenn dem Rundfunk die auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen zustehende Kapazität zur Verfügung steht. Hieraus ergibt sich ein grundsätzlicher Vorrang für den Versorgungsbedarf eines Bundeslandes für die Versorgung mit Rundfunk.

Da sich hinsichtlich des gesetzlich festgelegten Vorrangs des Rundfunks im Zuständigkeitsbereich der Länder lediglich die Frage ergibt, ob er im Einzelfall seitens des jeweiligen Landes ausgeübt wird, erfolgte eine redaktionelle Klarstellung durch Streichung des Zusatzes „zunächst“.

Der gesetzlich festgelegte Vorrang des Rundfunks war bereits in dieser Entscheidung zu berücksichtigen und kann nicht auf die späteren Zuteilungsverfahren verlagert werden. Die Festlegungen dieser Entscheidung bilden die Grundlage für die zukünftigen einzelfallbezogenen Frequenzzuteilungsverfahren, in denen die getroffenen Festlegungen nicht mehr nachgebessert werden können.

Die einzelnen Zuteilungsverfahren werden im Übrigen durch Frequenzzuteilungsbescheide als in Bestandskraft erwachsende Verwaltungsakte abgeschlossen. Änderungen der Zuteilungen aufgrund z.B. sich nachträglich verändernder tatsächlicher Verhältnisse oder Versorgungswünsche sind daher nur durch Eröffnung neuer Zuteilungsverfahren möglich, die wiederum ihre Grundlage in den hier beschlossenen Eckpunkten haben.

Zu Absatz 4: Verfahren vor Berücksichtigung des sonstigen Versorgungsbedarfs

Hierzu wird Folgendes vorgetragen:

Es wird ausgeführt, dass der Rundfunk und damit die Länder durch eine Bedarfsanmeldung anderer Dienste in Zugzwang gebracht würden bzw. ihnen langfristige Spielräume für den Rundfunk genommen würden.

Zudem wird angemerkt, dass die Klarstellung fehle, wer für die Abklärung zuständig sei bzw. wie das notwendigerweise durchzuführende Verfahren der Bedarfsabstimmung zwischen den Ländern und Telekommunikationsdienstleistern, die die Bedarfsanmeldung initiiert hätten, durchzuführen sei. Auch der Verweis auf § 5 Abs. 2 FreqZutV sei insoweit unzureichend.

Offen bleibe zudem, in welcher Form der Versorgungsbedarf anzumelden sei. Hier seien vor allem räumliche und zeitliche Grenzwerte festzusetzen, damit eine mögliche Blockade anderer Vorhaben vermieden werden könne.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Die Regelung folgt dem in § 5 Abs. 2 Sätze 5 und 6 FreqZutV vorgesehenen Verfahren.

Der in der Kommentierung zum Ausdruck kommende Wunsch, langfristige Spielräume für den Rundfunk zu erhalten, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Demgegenüber war jedoch auch zu berücksichtigen, dass durch ein solches Offenhalten von Entscheidungen und Spielräumen Frequenzen langfristig ungenutzt bleiben. Dies ist mit den Anforderungen des TKG nach einer effizienten Frequenznutzung (§ 2 Abs. 2 Nr.

5 TKG) nicht vereinbar. Dem Wunsch konnte in Abwägung der Zielsetzungen daher nicht Rechnung getragen werden.

Die Anmerkung, dass die Zuständigkeit für das durchzuführende Verfahren der Bedarfsabstimmung zwischen Ländern und Telekommunikationsdienstleistern nicht konkret beschrieben sei, trifft zu. Der Eckpunkt wurde daher klarstellend dahin gehend geändert, dass die Abstimmung seitens der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mit dem Bundesland, in dessen Gebiet der Versorgungsbedarf fällt, vorgenommen wird (vgl. hierzu auch § 5 Abs. 2 FreqZutV).

Die von der Kommentierung angeregten Konkretisierungen zur Form der Anmeldung des Versorgungsbedarfs sind nicht erforderlich. Die Anmeldung des Versorgungsbedarfs unterliegt grundsätzlich keinem Formerfordernis. Der notwendige Inhalt ergibt sich im Übrigen aus der Begriffsbestimmung zum „Versorgungsbedarf“.

Zu Absatz 5: Übertragungskapazitäten für sonstigen Versorgungsbedarf

Hierzu wird Folgendes vorgetragen:

Die Regelung sei problematisch, da endgültige Aussagen über den Frequenzbedarf und die Möglichkeiten der Frequenznutzungen für die Versorgung mit Rundfunkprogrammen erst nach dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 getroffen werden könnten. Absatz 5 könne daher nur mit einem Zusatz den bevorstehenden Änderungen in der Stockholmer Nachfolgekonferenz gerecht werden, wonach die Übertragungskapazität für den sonstigen Versorgungsbedarf zur Verfügung stehe, wenn das Bundesland keinen wichtigen Grund für eine Verlängerung des 3-Jahres-Zeitraums nachweise.

Eine Vielzahl von Unwägbarkeiten bei diesem Umstellungsprozess, beispielsweise die Finanzierung des Netzausbaues durch die Veranstalter, könne erst im Laufe der Zeit hinreichend abgeschätzt werden, wenn gesicherte Erfahrungswerte vorlägen und sich Marktentwicklungen zuverlässig prognostizieren ließen. Schon deshalb sei zu beanstanden, wenn Übertragungskapazitäten schon nach einer Frist von 3 Jahren nach Benennung eines sonstigen Bedarfs dieser Nutzungsart zufließen, wenn gegenwärtig kein Versorgungsbedarf im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer für Rundfunk bestehe. Ein solches Vorgehen sei zwar mit Blick auf die Begehrlichkeit der für die Mobilversorgung äußerst interessanten TV-Frequenzen im Band IV und V seitens der Multimedia-Anbieter nachvollziehbar, trage jedoch der besonderen Problemlage bei der Umstellung der analogen Fernsehversorgung keinesfalls Rechnung.

Im Spannungsfeld der Interessen zukünftiger Anbieter rundfunkähnlicher Telekommunikationsdienste (sonstiger Versorgungsbedarf) und der klassischen TV-Veranstalter sei eine Abstimmung zwischen den Belangen der Länder als Hoheitsträger und den Anliegen Dritter erforderlich, die über den formalen Rahmen der Eckpunkte hinausgehe. Eine völlige Gleichstellung beider Interessenlagen sei in diesem Zusammenhang nicht akzeptabel und im Übrigen auch aufgrund der rechtlichen Stellung des Rundfunks nicht haltbar.

Der „dargelegten Modifizierung und Befristung des Vorrangs für den Rundfunk auf drei Jahre“ wird widersprochen. Nach § 4 Nr. 33 der FreqBZPV würden die Funknutzungen für Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder Priorität genießen. Zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang Kapazitäten für sonstige, nachrangige Versorgungsbedarfe zur Verfügung stünden, müsse sich nach den rundfunkrechtlichen Festlegungen, also nach den Bedarfsanmeldungen der Länder richten. Die Länder würden ihre Bedarfsanmeldungen mit dem öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk in Bezug auf seine Belange und seine Entwicklung abstimmen. Es müsse die Möglichkeit bestehen, dem Rundfunk Entwicklungsoptionen auch über drei Jahre hinaus offen zu halten. Im Übrigen hingen entsprechende Festlegungen entscheidend vom Ergebnis der Nachfolgekonferenz zum Abkommen Stockholm 1961 ab.

Zum Teil wird die zeitliche Befristung ausdrücklich begrüßt, aber eine Verkürzung des Zeitraums auf ein Jahr vorgeschlagen. Zur Begründung wird angeführt, dass ein Zeitraum von 3 Jahren für den Vorbehalt der Bedarfe eines Bundeslandes gegenüber sonstigen Versorgungsbedarfen im Hinblick auf die Markteintrittsvoraussetzungen von neuen Diensteanbietern und die Entwicklung von neuen Dienstangeboten zu lang sei. Dies gelte insbesondere ab einem Zeitpunkt nach In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 (ST61), zumal im Zuge der Vorbereitungen für die Nachfolgekonferenz ST61 die Bedarfe für Rundfunkprogramme und zusätzliche Datendienste relativ präzise definiert würden. Mit einer solchen Kürzung des Zeitraums werde das Ausfallrisiko für den Netzbetreiber bei Nichtauslas-

tung mit Rundfunknutzungen geringer und habe damit möglicherweise auch Auswirkungen auf die Verbreitungsentgelte.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Mit dieser Regelung wird gesichert, dass verfügbare und beanspruchte Frequenznutzungsmöglichkeiten innerhalb überschaubarer Zeiträume zur Vergabe kommen können. Sie stellt dabei nicht die Vorrangregelung für den Rundfunk in Frage, da in jedem Einzelfall das Recht, einen vorrangigen Versorgungsbedarf für die Übertragung von Rundfunk anzumelden, nach § 5 Abs. 2 FreqZutV beim jeweiligen Bundesland verbleibt.

Absatz 5 hat eine Überarbeitung in der Formulierung zu Zwecken der Klarstellung der vorzunehmenden Abläufe erfahren. Der Absatz wurde zudem dahin gehend präzisiert, dass eine Freigabe für andere Zwecke als Rundfunk nur bei positiver Bestätigung des entsprechenden Bundeslandes erfolgt.

Der Forderung nach Abkürzung der Frist auf ein Jahr war dagegen nicht zu entsprechen, da ein solcher Zeitraum wegen der länderrechtlichen Abläufe für die Bedarfsermittlung für Rundfunk de facto doch zu Einschränkungen der medienrechtlichen Kompetenz der Länder führen könnte.

Den Bedenken hinsichtlich der Neuordnung der frequenztechnischen Gegebenheiten wurde dadurch Rechnung getragen, dass in Punkt 1.3 Absatz 3 eine entsprechende Ausnahmeregelung für Frequenzteilungsverfahren vor dem In-Kraft-Treten der Neuordnung des Abkommens Stockholm 1961 aufgenommen wurde.

Zu Absatz 6: Verfahren für längerfristig nicht genutzte Frequenzpositionen

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Die Auswirkungen des Umstellungsprozesses auf der Grundlage der Neuordnung des Abkommens Stockholm 1961 seien derzeit nicht vorhersehbar. Für diesen Umstellungsprozess würden zunächst alle Frequenznutzungsmöglichkeiten benötigt. Eine Einschränkung der Zuweisung von Übertragungskapazitäten für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zum jetzigen Zeitpunkt sei deshalb nicht angebracht. Punkt 1.2 Absatz 6 solle gestrichen werden. Jedwede Fristenregelung solle jedenfalls erst ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuordnung des Abkommens Stockholm 1961 beginnen und nicht schon "nach erfolgter Neuordnung".

Unklar sei, welche abschließend koordinierten Frequenznutzungsmöglichkeiten gemeint seien: Heute schon abschließend koordinierte analoge Frequenznutzungsmöglichkeiten, die bis zum In-Kraft-Treten der Neuordnung des Stockholmer Abkommens 1961 schon nach dem multilateralen Abkommen Chester 1997 für digitale Nutzungen abschließend koordiniert seien, oder Frequenznutzungsmöglichkeiten, die erst im Frequenzplan zur Neuordnung des Stockholmer Abkommens 1961 neu eingetragen seien. Die Angaben in diesem Absatz könnten sich nur auf Versorgungsbedarfe beziehen, die innerhalb der Neuordnung des Stockholmer Abkommens 1961 festgelegt würden, jedoch nicht auf zum heutigen Zeitpunkt angegebene Versorgungsbedarfe. Diese könnten sich nämlich im Zuge der Vorbereitung der Neuordnung des Stockholmer Abkommens 1961 wesentlich ändern und müssten u. U. dem Konferenzverlauf entsprechend angepasst werden.

Die in Punkt 1.2 Absatz 6 festgeschriebene letztmögliche Bedarfsanmeldung für terrestrische Fernseh- und Rundfunkdienste seitens der Länder drei Jahre nach In-Kraft-Treten der Neuordnung des Abkommens Stockholm 1961 bedeute einen erheblichen Eingriff in die rundfunkrechtliche Hoheit der Länder und bedürfe der Überprüfung. Auch für den digitalen terrestrischen Fernseh- und Rundfunk müsse eine Entwicklungsmöglichkeit über diesen Zeitpunkt hinaus verbleiben.

Es sei wünschenswert klarzustellen, wie die Soll-Vorschrift des § 8 Abs. 3 der FreqZutV „Widerruf von analogen Fernsehfrequenzzuteilungen bis 2010“ im Falle fehlender oder unzureichender landesrechtlicher Gesetze gehandhabt werden solle. Dabei interessiere insbesondere, ob bei fehlender Bedarfsanmeldung des Rundfunks zu dem genannten Termin § 8 Absatz 3 FreqZutV ggf. in Verbindung mit dem vorliegenden Eckpunkteentwurf dahin gehend ausgelegt werden könne, dass ein Widerruf bestehender analoger Frequenzzuteilungen zugunsten von Telekommunikationsdienstleistungen durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in Betracht käme.

Zum Teil wird eine Verkürzung des anzusetzenden Zeitraums auf ein Jahr gefordert. Ein Kommentar empfindet die Regelung als „Modifizierung und Befristung des Vorrangs für den Rundfunk“, der widersprochen wird.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Ausgangspunkt der vorliegenden Regelung war die Überlegung, dass mit dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 Frequenzen verfügbar sein könnten, die auch nach Ablauf von drei Jahren ab dem In-Kraft-Treten dieses Abkommens noch nicht für die Realisierung eines Versorgungsbedarfs beansprucht wurden. Um auch solche Frequenzen einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, sollen diese Frequenzen bekannt gegeben werden. Dem Vorrang des Rundfunks gemäß kann eine Veröffentlichung erst dann erfolgen, wenn die Inanspruchnahme für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder entfällt.

Sofern nach dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des Stockholmer Abkommens zusätzliche Frequenzen für Rundfunkdienste zur Verfügung stehen sollten, können diese zur Realisierung von diesbezüglichen Versorgungsbedarfen genutzt werden. Kommentare, welche davon ausgehen, dass nach diesem Zeitpunkt keine weiteren Versorgungsbedarfe für Rundfunk angemeldet werden könnten, gehen daher grundsätzlich fehl. Auch nach diesem Zeitpunkt wird es Fortschreibungsmöglichkeiten für das revidierte Abkommen Stockholm 1961 geben, welche bedarfsorientiert koordinierte Frequenzen umfassen werden.

Es ist zu erwarten, dass bis zu diesem Zeitpunkt die in den Kommentaren herausgehobenen Unwägbarkeiten weitestgehend beseitigt sein werden.

Die Kommentierung ließ gleichwohl eine klarstellende Überarbeitung des Eckpunktes sinnvoll erscheinen, durch welche die in diesem Zusammenhang relevanten Abläufe deutlicher herausgestellt werden. Insbesondere wurde klargestellt, dass der Anknüpfungspunkt für Fristen und Zeiträume der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 ist.

Zu Absatz 7: Startzeitpunkt eines Verfahrens bei Versorgungsbedarf für Rundfunk

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Der in Punkt 1.2 Absatz 7 beschriebene Beginn des Frequenzantragverfahrens bedürfe einer eindeutigeren Definition dahin gehend, dass eine einvernehmliche Abstimmung erfolgen müsse.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Die Regelung dient der Ausgestaltung des § 5 Abs. 2 FreqZutV und unterstützt die Wahrnehmung der Interessen der Länder hinsichtlich der Belange des Rundfunks.

Die vorhandene Formulierung, nach der eine Absprache zwischen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und dem jeweiligen Bundesland zu erfolgen hat, ist diesbezüglich ausreichend und wird beibehalten.

Zu Absatz 8: Bundeslandgrenzen überschreitende Versorgungsbedarfe

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Die Kommentierung begrüßt, dass mehrere Länder je Bedeckung gemeinsame, Landesgrenzen überschreitende Versorgungsbedarfe festlegen könnten. Man gehe davon aus, dass sich somit ein Vergabeverfahren auf mehrere Länder erstrecken könne und nicht bloß parallele zeitgleiche Einzelverfahren durchgeführt würden. Soweit Landesgrenzen überschreitende Versorgungsbedarfe in zusammenhängenden Kommunikationsräumen von Ländern gemeinsam festgelegt würden, müsse die Frequenzvergabe gewährleisten, dass eine umfassende einheitliche Netzbetreiberschaft Landesgrenzen überschreitend bewirkt werde.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Die Regelung gründet darauf, dass die Realisierung eines einzelnen Versorgungsbedarfs unabhängig von seiner gebietsmäßigen Ausdehnung einem einzigen Frequenzzuteilungsinhaber obliegen soll. Jeder Anbieter von Inhalten hat damit innerhalb eines Versorgungsbedarfs nur einen Vertragspartner für die Übertragungsdienstleistung, und zwar unabhängig von der Anzahl der für die Realisierung erforderlichen Frequenznutzungsmöglichkeiten und technisch voneinander unabhängigen Sender bzw. Netze. Zudem können damit auch überregionale medienpolitische Konzepte adäquat realisiert werden.

Zu Absatz 9: Bekanntgabe verfügbarer Frequenzen und Frequenzverteilungsgebiete

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Die verfügbaren Frequenzressourcen sollten vor der Eröffnung eines Frequenzbedarfsverfahrens durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bekannt gegeben werden und nicht erst mit dessen Beginn.

Die Festlegung der Frequenznutzungsmöglichkeiten und der kennzeichnenden Merkmale sei nur hinsichtlich der Funkverträglichkeit Aufgabe der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post. Der Sendernetzbetreiber müsse ansonsten in der Planung der Sendernetze weitest möglich frei sein. Dies solle klarstellend hinzugefügt werden.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Die Regelung beruht auf der Überlegung, für Antragsteller die größtmögliche Planungssicherheit auch in frequenztechnischer Hinsicht zu schaffen. Dies schließt zumindest die Festlegung seitens der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ein, welche Frequenzen für die Realisierung des - ebenfalls zu veröffentlichen - Versorgungsbedarfs verfügbar sind. Ein telekommunikationsrechtlicher Anknüpfungspunkt für eine Vorabveröffentlichung abstrakt verfügbarer Frequenzen unabhängig von einem Frequenzzuteilungsverfahren ist nicht gegeben. Das von der Kommentierung angesprochene „Frequenzbedarfsverfahren“ ist im Übrigen ein Verfahren nach Länderrecht und im TKG nicht vorgesehen.

Die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erstreckt sich nach § 44 Absatz 1 TKG auf die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung. Dies schließt u. a. die jeweils erforderlichen Frequenznutzungsmöglichkeiten und ihre zugehörigen kennzeichnenden Merkmale in der Frequenzzuteilung ein. Die technische Planungskompetenz der potenziellen Sendernetzbetreiber wird hierdurch natürlich nicht berührt. Weiterer im Eckpunkt selbst gewünschter Klarstellungen hierzu bedarf es jedoch nicht.

Zu Absatz 10: Regionalisierungsmöglichkeiten

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Der Regelungsgegenstand der „Regionalisierung von Versorgungsbedarfen“ werde nicht deutlich. Unklar sei, was mit den Worten „innerhalb eines jeden Versorgungsbedarfs“ gemeint sei. Das Wort „Versorgungsbedarf“ könne möglicherweise Versorgungsgebiet, Verteilungsgebiet oder etwas anderes meinen.

Technisch werde es nicht möglich sein, innerhalb eines DVB-T-Verteilungsgebiets, das mit einem Gleichwellennetz realisiert werde, eine Regionalisierung durchzuführen (siehe T-DAB). Andererseits müsse landesspezifisch eine Regionalisierung bis hin zu einer Lokalversorgung möglich sein, unbeschadet der telekommunikationsrechtlichen Zuteilungsfragen. Es werde somit auf die Anmeldung der Versorgungsbedarfe der Länder ankommen, inwieweit eine Regionalisierung in welchem räumlichen und inhaltlichen Umfang umgesetzt werden müsse. Insbesondere müsse auf die Besonderheit von Fensterprogrammen in landes- oder bundesweit verbreiteten Programmen hingewiesen werden, die hier nicht umfasst würden.

Die Regelung solle dahin gehend geändert werden, dass die Bestimmung des konkreten Versorgungsbedarfes, der dann auch die o.g. Vorgaben berücksichtige, einer engen Abstimmung mit den Ländern bedürfe.

Weiter wird vorgeschlagen, Absatz 10 dahin gehend zu fassen, dass eine regionale Differenzierung der Versorgungsbedarfe sich an den Ressourcen orientieren solle.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Die Regelung soll sicherstellen, dass für dem Grunde nach voneinander unabhängige Versorgungsbedarfe auch jeweils eigenständige Zuteilungsverfahren durchgeführt werden. Im Hinblick auf absehbaren Regionalisierungsbedarf ist es daher erforderlich, eigenständige Versorgungsbedarfe von lediglich regionalisierten Versorgungsbedarfen abzugrenzen. Eine Regionalisierung setzt – im Gegensatz zu eigenständigen Versorgungsbedarfen - voraus, dass ein Mindestmaß an inhaltlicher Gemeinsamkeit in den Programmangeboten ständig vorhanden ist. Während eigenständige Versorgungsbedarfe in getrennten Verfahren zu vergeben sind, um den jeweils geeignetsten Betreiber ermitteln zu können, können regionalisierte Versorgungsbedarfe wegen der jedenfalls teilweisen inhaltlichen Übereinstimmung der Rundfunkangebote nur in einem einzigen Verfahren zugeteilt werden. Dieses Mindestmaß wurde auf den Kapazitätsanteil eines Programmäquivalentes festgelegt.

Es wird erwartet, dass die zurzeit vorhandene inhaltliche Differenzierung des Programmangebotes in einzelnen Regionen (z. B. mit so genannten „Fensterprogrammen“) im Grundsatz auch mit der digitalen Übertragungstechnik beibehalten wird. Dies führt dazu, dass in den einzelnen Regionen unterschiedliche Bitströme zur Abstrahlung kommen.

Je nach gebietsmäßiger Ausdehnung eines Versorgungsbedarfs wird es vorkommen, dass zu seiner Realisierung mehrere Frequenzverteilungsgebiete benötigt werden. Unter dem Gesichtspunkt der Regionalisierung besteht daher die Möglichkeit, den Netzen bzw. Einzelsendern in den unterschiedlichen Frequenzverteilungsgebieten unterschiedliche Bitströme zuzuführen.

Daraus könnte sich ein Zielkonflikt zwischen einem hohen Regionalisierungsgrad einerseits und der effizienten Nutzung der knappen Ressource „Frequenz“ andererseits ergeben. Insoweit muss grundsätzlich gelten, dass eine regionale Differenzierung nur möglich ist, wenn die dafür erforderlichen Frequenznutzungsmöglichkeiten bereitgestellt werden können. Dies ergibt sich aber auch schon aus der bisherigen Formulierung.

Der Absatz wurde jedoch insoweit abgeändert, als die Regionalisierung auch sonstige Versorgungsbedarfe betreffen kann.

Zu Absatz 11: Vergabe je Versorgungsbedarf an einen Lizenznehmer

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Diese Regelung lasse den Schluss zu, dass ein Bewerber maximal für einen Versorgungsbedarf (definitivgemäß ein Ensemble) den Zuschlag erhalten könne. Praktisch würde das bedeuten, dass sich nach den gegenwärtigen Planungen mit bis zu 8 Versorgungsebenen mindestens ebenso viele Netzbetreiber um die DVB-T-Versorgung in diesem Gebiet "kümmerten". Wenn auf einer Versorgungsebene verschiedene Regionen und damit verschiedene Versorgungsbedarfe angemeldet würden, würde sich die Zahl der Netzbetreiber noch erhöhen.

Abgesehen davon, dass nach dem heutigen Kenntnisstand nicht erkennbar sei, dass sich in den nächsten Jahren bis zu 8 Unternehmen auf die DVB-T-Bedeckungen bewerben würden, sei fraglich, ob die Bandbreite eines DVB-T-Ensembles überhaupt für einen wirtschaftlichen Betrieb des aufzubauenden Sendernetzes durch ein einzelnes Unternehmen ausreiche. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post solle vor einer Ausschreibung sicherstellen, dass die jeweils als Paket (Verteilungsgebiet, Einzelbedarf) ausgeschriebene Frequenzressource einen wirtschaftlichen Betrieb des entsprechenden Sendernetzes unter den spezifischen Bedingungen des zu versorgenden Raumes zulasse (Problem: bevölkerungsschwache Regionen, topografisch bedingt höherer Aufwand beim Netzaufbau).

Eine Aufteilung der einzelnen Bedeckungen auf unterschiedliche Senderbetreiber behindere auch die Veranstalter, die mehr als nur ein DVB-T-Bouquet anböten. Wenigstens diese sollten einen einzigen Senderbetreiber für ihre Bedeckungen haben können.

Auch wenn Wettbewerb auf dem Gebiet für TK-Dienste wünschenswert sei, sollten insbesondere in der Anfangsphase und damit für die ersten vier Bedeckungen Strukturen auf Netzbetreiberebene geschaffen

werden, die wirtschaftlich seien. Die Frage des Wettbewerbs solle daher zumindest in der Anfangsphase nicht zu stark in den Vordergrund gestellt werden.

Aus technischer Sicht und aus Sicht des klassischen Rundfunkteilnehmers (Systemakzeptanz) sei es sicherlich sinnvoll, wenn vergleichbare Empfangsverhältnisse für alle empfangbaren DVB-T-Ensembles (d.h. gleiche Sendeleistungen und Standorte und damit eine harmonisierte Netzplanung einschließlich eines einheitlichen Vermarktungskonzeptes) in einem bestimmten Teilgebiet herrschen würden. Wie diese Harmonisierung mit der Vielzahl von im Wettbewerb stehenden Netzbetreibern mit jeweils eigenen Zielvorstellungen praktisch erreicht werden könne, gehe aus den Eckpunkten nicht hervor. Zu erwarten sei, dass die einzelnen Betreiber mit jeweils eigenen Vermarktungskonzepten (Stichwort: EPG) am Markt operieren würden. So würden z.B. private Veranstalter nicht den hohen Versorgungsanspruch wie öffentlich-rechtliche Veranstalter erheben und einen eingeschränkten Netzausbau beauftragen.

Die Folge davon wäre, dass DVB-T als ganzheitliches Rundfunkangebot für Fernsehen nicht mehr wahrgenommen werde und rundfunkähnliche Telekommunikationsdienste (Multimedia-Angebote) mit einer spezifischen Kundenbindung sich schnell in den Vordergrund drängen würden. Begünstigt werden könnte eine solche Entwicklung, wenn besonders private Rundfunkanbieter wegen zu geringer Reichweiteneffizienz (zu hohe Kosten von DVB-T) auf eine Verbreitung über DVB-T trotz Lizenzierung und Bedarfsanmeldung der Länder aus wirtschaftlichen Gründen verzichteten.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Der Regelungsgehalt dieses Absatzes besteht darin, dass die Realisierung eines einzelnen Versorgungsbedarfs in seiner vollständigen Ausprägung auch nur einem einzigen Frequenzteilungsinhaber obliegt. Jeder Anbieter von Inhalten hat damit innerhalb eines Versorgungsbedarfs nur einen Vertragspartner für die Übertragungsdienstleistung, und zwar unabhängig von der Anzahl der für die Realisierung erforderlichen Frequenznutzungsmöglichkeiten und technisch voneinander unabhängigen Sender bzw. Netze (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.2 Absatz 8).

Dadurch wird keinesfalls ausgeschlossen, dass derselbe Frequenzteilungsinhaber bei der Realisierung eines weiteren Versorgungsbedarfs eine erneute Frequenzteilung erhalten kann.

Zu Punkt 1.3: Frequenzvergaben vor dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Zu Absatz 1 der Vfg 31/2001 (in der Entscheidung nicht mehr enthalten)

Vor einer Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 sollten Frequenzvergabeverfahren für wenigstens vier im gebietsmäßigen Zuschnitt nicht entkoppelte Versorgungsbedarfsanmeldungen durchgeführt werden. Bei wenigstens vier (statt drei) Bedeckungen werde die Einführung von DVB-T besser gefördert, weil so im dualen Rundfunk für die öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstalter chancengleiche Möglichkeiten und für den Verbraucher deutlicher Mehrwert erreicht werden könnten.

Es wird vorgetragen, Punkt 1.3 Absatz 1 sichere Frequenzvergaben für drei im gebietsmäßigen Zuschnitt nicht entkoppelte Versorgungsbedarfsanmeldungen zu. Für den Fall, dass es sich bei den für die Realisierung benötigten Frequenzressourcen nicht um den gesamten, bereits vom analogen Fernseh Rundfunk genutzten Bereich handele, sei fraglich, mit welchen Ressourcen diese Zusicherung im Hinblick auf die von der Initiative „Digitaler Rundfunk“ geforderte Simulcastphase realisiert werden solle.

Die aktuelle Diskussion innerhalb der Initiative „Digitaler Rundfunk“ spiegele den systembedingten Mindestbedarf an Bedeckungen innerhalb einer Versorgungsregion wider. Es sei davon auszugehen, dass mehr als drei Versorgungsbedarfe bereits zu Beginn der Einführung von DVB-T bestehen würden. Punkt 1.3 Absatz 1 stelle jedoch die Frequenzvergabe zur Realisierung weiterer (> drei) Bedarfsanmeldungen in Frage, da unklar sei, wie die geforderte Sicherstellung einer Frequenzverfügbarkeit nach Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 erfolgen könne. Hier sollte die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als nationale Vertretung auch im Rahmen der Vorbereitungen zur Nachfolgekonferenz aktiv

werden und Lösungsmöglichkeiten erarbeiten. Eine Klarstellung des Verfahrens, wie die Sicherstellung einer Frequenzverfügbarkeit definiert/belegt werden kann, sei innerhalb der Eckpunkte wünschenswert.

Unklar sei, was der Teilsatz „für wenigstens drei im gebietsmäßigen Zuschnitt nicht entkoppelte Versorgungsbedarfsanmeldungen“ bedeute. Sprachlich korrekt heiße dies, dass damit Frequenzvergabeverfahren nur für drei oder mehr als drei Versorgungsbedarfsanmeldungen durchgeführt würden. Damit werde es aber nicht möglich sein, Frequenzvergabeverfahren in Gebieten durchzuführen, in denen weniger als drei Versorgungsbedarfsanmeldungen vorlägen oder aufgrund fehlender freier Frequenzen weniger als drei überhaupt technisch realisierbar wären. Dies bedeute eine erhebliche Diskriminierung von Ländern mit einer dafür nicht ausreichenden freien Frequenzkapazität.

Der zweite Satz des Absatz 1 sei überflüssig, da eine Realisierung von Bedarfsanmeldungen generell davon abhängt, ob ausreichend Frequenzen hierfür zur Verfügung stünden unabhängig davon, ob mehr oder weniger als drei Versorgungsbedarfsanmeldungen vorlägen.

Vorgeschlagen wird, dass keine Begrenzung der Anzahl von Versorgungsbedarfsanmeldungen (weder obere noch untere Grenze) festgeschrieben werde. Die Anzahl hänge zunächst von den Bedarfsanmeldungen der Länder ab und dürfe von vornherein nicht eingegrenzt werden.

Es wird vorgeschlagen Punkt 1.3 Absatz 1 dahin gehend zu ergänzen, dass eine Realisierung weiterer Bedarfsanmeldungen über die Anzahl von drei Bedeckungen hinaus nur unter dem Vorbehalt in der Frequenzzuteilung erfolgen könne. Es sei nicht sichergestellt, dass nach der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 ausreichend Frequenzen zur Verfügung stünden.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Der Regelungsgehalt dieses Absatzes bestand in einer Ausgestaltung und Verdeutlichung des Punktes 1.2 Absatz 2 bei Frequenzvergaben vor dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961. Die Kammer ist sich bewusst, dass z. T. Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Verfügbarkeit von Frequenzen bestehen, die im Wesentlichen auf den zurzeit nicht absehbaren Inhalt dieses Abkommens zurückzuführen sind. Aber auch die Tatsache, dass bis zum In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 aus frequenztechnischen bzw. aus medienrechtlichen Gründen die Frequenzverfügbarkeit regional bzw. von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausfallen kann, darf nicht zur Verfestigung von dauerhaften Einschränkungen von Frequenznutzungsmöglichkeiten führen. Bundesländer, die über großzügige Frequenznutzungsmöglichkeiten verfügen, sollen nicht die Frequenznutzungsmöglichkeiten anderer Bundesländer einschränken können.

Andererseits steht der Durchführung von Frequenzzuteilungsverfahren jedoch – die zukünftige Frequenzverfügbarkeit vorausgesetzt - nichts im Wege, soweit im Einzelfall zwischen einzelnen betroffenen Bundesländern eine diesbezügliche Einigung herbeigeführt werden kann.

Die sich zur Anzahl der Bedeckungen äußernden Kommentare gehen von der Vermutung aus, dass eine bestimmte Anzahl von Bedeckungen garantiert werden könne. Diese Annahme geht fehl. Die ursprüngliche Regelung sah vor, dass das Verfahren für mindestens drei Bedeckungen durchführbar sein sollte. Sinn und Zweck dieser ursprünglich vorgesehenen Regelung war, von tiefergehenden Untersuchungen hinsichtlich einer definitiven Verfügbarkeit späterer Frequenzen absehen zu können, da zu erwarten ist, dass nach einer Revision des Stockholmer Abkommens an jedem Ort der Bundesrepublik Deutschland wenigstens drei Bedeckungen zur Verfügung stehen werden. Der Eckpunkt in der der Kommentierung zugrunde liegenden Fassung sollte demnach keinen über den bereits in Eckpunkt 1.2 Absatz 2 enthaltenen Regelungsinhalt haben, sondern lediglich verdeutlichen, dass für eine Zuteilung von Frequenzen vor der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 eine dauerhafte Verfügbarkeit von drei Bedeckungen auch über den Zeitpunkt der Neuregelung hinaus erwartet wird. Mit Blick auf die in den Kommentaren zum Ausdruck kommenden Missverständnisse hinsichtlich des Inhalts der Regelung als Zusicherung einer bestimmten Anzahl von Bedeckungen wird auf Aussagen zur Anzahl möglicher Bedeckungen verzichtet.

Aus den vorgenannten Gründen wurde der Absatz gestrichen.

Zu Absatz 1 (früherer Absatz 2 Vfg 31/2001): Angabe eines Mindestversorgungsbedarfs bei frühzeitigem Umstieg

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Es solle klargestellt werden, was unter einem endgültigen Versorgungsbedarf und einem Mindestversorgungsbedarf zu verstehen sei. Unter Mindestversorgungsbedarf sei zu verstehen, dass ausgehend von einem inselweiten Umstieg der endgültige Versorgungsbedarf ohne erneutes Ausschreibungsverfahren erreicht werden könne.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch ein endgültiger Versorgungsbedarf unter der Maßgabe, dass er vor der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 geäußert werde, im Zuge der Neuregelungen neu definiert werden können müsse. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post solle sicherstellen, dass der von den Ländern angemeldete endgültige Versorgungsbedarf für die Verbreitung von Rundfunk auch nach der Stockholmer Nachfolgekonzferenz nicht beeinträchtigt werde.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Im Regelfall wird bei einem Frequenzzuteilungsverfahren vor dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 weder eine ausreichende Anzahl an Frequenzen für die Realisierung z.B. flächendeckender Versorgungsbedarfe verfügbar sein, noch wird bekannt sein, welche Frequenzen sukzessive verfügbar werden. Der Eckpunkt soll deshalb einen realistischen Bezug zwischen den nach Punkt 1.2 Absatz 9 benannten Frequenzen einerseits und den damit nur realisierbaren Versorgungsgebieten (als Teilgebieten des später angestrebten Versorgungsgebietes) andererseits herstellen.

Eine nachträgliche Veränderung von Vergabebedingungen z. B. durch Veränderung von Versorgungsbedarfsangaben ist rechtlich nicht zulässig. Die geforderten Veränderungsmöglichkeiten sind demnach nur mit der erneuten Eröffnung von Frequenzzuteilungsverfahren und Veröffentlichung der geänderten Bedingungen zu eröffnen.

Der Anregung des Kommentars, den Mindestversorgungsbedarf zu erläutern, wurde gefolgt. Beispielhaft wurde aufgeführt, dass der Mindestversorgungsbedarf in der Form einer oder mehrerer Versorgunginseln für die Einstiegs- bzw. Umstiegsphase bestehen kann. Der Eckpunkt wurde entsprechend ergänzt.

Aus dieser Konkretisierung zum Mindestversorgungsbedarf erschließt sich der endgültige Versorgungsbedarf, der somit gleichfalls klargestellt wurde. Der endgültige Versorgungsbedarf ergibt sich im Übrigen aus der entsprechenden Begriffsbestimmung und bedurfte darüber hinausgehender Klarstellungen nicht.

Der Absatz wurde im Übrigen hinsichtlich der Begrifflichkeiten überarbeitet. (Vgl. hierzu Erläuterungen unter Allgemeines). Der Inhalt von Eckpunkt 1.2 Absatz 9 wurde klarstellend zusätzlich aufgenommen.

Zu Absatz 2 (früherer Absatz 3 Vfg 31/2001): Inhalt von Zusicherungen

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Für Frequenzzuteilungsinhaber, die die Zuteilung für die digitale Nutzung einer Frequenz inne hätten, seien die Ausführungen im 1. Satz dieses Absatzes nicht notwendig. Der ausdrückliche Hinweis auf mögliche Änderungen hinsichtlich der Frequenz und der kennzeichnenden Merkmale einer Zuteilung wird - wegen der Bemühungen um möglichst gleichwertigen Ersatz - begrüßt.

Bei Änderungen der Frequenzzuteilung seien angemessene Übergangszeiten zu berücksichtigen.

Ferner wird darauf abgestellt, dass im internationalen Frequenzmanagement von der für 2005/2006 angestrebten Revision des Abkommens Stockholm 1961 grundlegende Veränderungen erwartet werden könnten. Verfehlt wäre deshalb, auf der Basis einer heutigen Festlegung verbindliche Frequenzentscheidungen für DVB-T zu treffen. So würden auf Jahre hinaus Fakten geschaffen, die eine Anpassung des Stockholmer Abkommens an die digitalen Verhältnisse zusätzlich erschweren. Auf eine solche Anpassung müsse aber mit unverändertem Nachdruck hingewirkt werden. Die vorgenommene deutliche Betonung der Vorläufigkeit heutiger Frequenzentscheidungen für DVB-T mit Blick auf das internationale Frequenzregime seitens der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post erscheine insoweit als ein geeigneter Weg.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Der Absatz soll sicherstellen, dass der endgültige Versorgungsbedarf nach In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 realisiert werden kann, ohne dass hierzu ein erneutes Frequenz-zuteilungsverfahren durchgeführt werden muss.

Der Absatz wurde redaktionell überarbeitet. Der Begriff „Frequenzzuteilungsinhaber“ wurde klarstellend durch den Zusatz „zukünftig“ ergänzt.

Hinsichtlich der Forderung nach angemessenen Übergangszeiten wird auf das jedem Verwaltungshandeln zugrunde liegende Prinzip der Verhältnismäßigkeit Bezug genommen. Danach kann ggf. auf die individuellen Belange der Zuteilungsinhaber Rücksicht genommen werden.

Zu Absatz 3:

Der Absatz wurde neu aufgenommen.

Er enthält eine Ausnahmeregelung für Frequenzzuteilungsverfahren vor dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 (vgl. hierzu auch Zu Punkt 1.2 Absatz 5).

Zu Absatz 4 der Vfg 31/2001 (in der Entscheidung nicht mehr enthalten)

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Es wird vermutet, dass die im Bild 1 (Punkt 1.3 Absatz 4 der Vfg 31/2001) dargestellten und für die erste Bedeckung verbindlichen Frequenzverteilungsgebiete keine ausreichende Regionalisierbarkeit zuließen. Am Beispiel Bayern werde deutlich, dass den 9 vorgesehenen Frequenzverteilungsgebieten 17 Verbreitungsgebiete unterschiedlicher lokaler Fensterprogramme gegenüberstünden.

Auch sei nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage diese Darstellung entstanden sei, da die Ausdehnung der Frequenzverteilungsgebiete wesentlich von kennzeichnenden Merkmalen der Sender bzw. des Sendernetzes wie Art der Modulation, der Coderate, des Schutzintervalls und der Betriebsart abhingen und außerdem regionale Versorgungswünsche abbilden sollten. Weder die besonderen Vorgaben der Länder für DVB-T bezüglich der regionalen Versorgung spiegelten sich darin wieder, noch seien die zugrunde liegenden technischen Parameter der Frequenzverteilungsgebiete angegeben. Nachdem andere Festlegungen zur Modulation, der Coderate und des Schutzintervalls grundsätzlich zugelassen seien (s. Definition des Programmäquivalents), könnten sich schon daraus im Zuschnitt andere Verteilungsgebiete als dargestellt ergeben.

Die Darstellung sei ohne Mitwirkung der Länder zustande gekommen. Die Festlegung von Frequenzverteilungsgebieten im Frequenzvergabeverfahren sei ohne eine Länderabstimmung unzulässig und müsse daher herausgenommen werden.

Eine Festlegung auf Verteilungsgebiete in den Eckpunkten verbiete sich auch deshalb, weil sich nicht nur (wie angegeben) die „weiteren Bedeckungen an den frequenztechnischen Möglichkeiten orientieren“ müssten, sondern auch schon diese „1. Bedeckung“. Außerdem könnten sich die Grenzen von Verteilungsgebieten, die wie hier in einem regionalen Zuschnitt unter den Ländergrenzen angegeben seien, bei der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 noch ändern.

Es wird gefordert, diesen Absatz zu streichen. Die in Bild 1 dargestellte Karte mit den Frequenzverteilungsgebieten für die erste Bedeckung spiegle nicht die tatsächlichen Frequenznutzungsmöglichkeiten wieder. Im Nordwesten Deutschlands seien beispielsweise auch Strukturen abgebildet, wie sie im 1,5 GHz-Bereich für T-DAB nur aus Gründen der frequenztechnischen Unverträglichkeit geschnitten werden mussten.

Zudem würden mit der Einführung von Frequenzverteilungsgebieten die vielfältigen zukünftigen Versorgungsbedarfe der Länder zusätzlichen Randbedingungen unterworfen, die den Netzbetreiber in seinen planerischen Optimierungsmöglichkeiten stark einschränkten und dazu führen könnten, dass die Versorgungsbedarfe nicht in der jeweils kostengünstigsten Weise realisierbar seien. Aus wirtschaftlichen Gründen sei eine solche Grundlage keine optimale Lösung.

Wie bei den weiteren Bedeckungen sollten sich auch bei der ersten Bedeckung die Frequenzverteilungsgebiete nach den frequenztechnischen Möglichkeiten vor Ort und nach den rundfunkrechtlichen Festlegungen der Länder, also nach den Bedarfsanmeldungen der Länder für das konkrete Frequenzvergabeverfahren, richten.

Die Festlegung von Verteilungsgebieten obliege den Bundesländern. Diese seien jedoch noch nicht befragt worden. Daher sollte der o. g. Absatz gestrichen werden und statt dessen auf die Bedarfsanmeldungen der Länder verwiesen werden. Dass die Realisierbarkeit von Frequenzverteilungen an frequenztechnische Möglichkeiten gebunden sei, verstehe sich von selbst.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Die graphische Darstellung zu Frequenzverteilungsgebieten sollte einen planerischen Hintergrund unter Berücksichtigung z.B. von Regionalisierungsvorstellungen der Länder vermitteln.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist entgegen der in mehreren Kommentaren vertretenen Meinung für die Festlegung der Frequenzverteilungsgebiete zuständig, da es sich dabei gemäß der Begriffsbestimmung um eine telekommunikationsrechtliche Festlegung handelt (vgl. auch die Ausführungen zu Punkt 1.2 Absatz 9). Die Kompetenzen der Länder erstrecken sich hingegen auf die Festlegung von Versorgungsbedarfen für Rundfunk in ihrer Zuständigkeit.

Dennoch soll eine graphische Darstellung der Frequenzverteilungsgebiete nicht erfolgen. Eine Festlegung dieser Bereiche ist nur nach Benennung konkreter Versorgungsbedarfe möglich. Die graphische Darstellung musste daher entfallen; auf den Absatz wird verzichtet.

Zu Punkt 1.4: Antragsvoraussetzungen

Zu Absatz 1: Lizenzerfordernis und Lizenzklasse

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Die Antragsvoraussetzungen sollten dahin gehend ergänzt werden, dass neben einer Lizenz nach dem TKG auch eine sonstige Befugnis zum Betrieb eines Sendernetzes ausreichend sei.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post lege hiermit fest, dass die Antragsteller für Frequenzen des digitalen terrestrischen Fernseh-Rundfunks eine Lizenz der Klasse 3 nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 c) TKG benötigen. Da keine Lizenz der Klasse 1 (Mobilfunklizenz) gefordert werde, könne auf der Grundlage der Formulierung des § 6 TKG geschlossen werden, dass die Frequenzen demnach nicht für Mobilfunkdienstleistungen genutzt werden sollen. Diese definiere das TKG in § 3 Nr. 8 als „Telekommunikationsdienstleistungen, die für die mobile Nutzung bestimmt sind“. Demnach sei davon auszugehen, dass die Frequenzen des digitalen terrestrischen Fernseh-Rundfunks nur für den stationären Empfang genutzt werden dürften, da ein Empfang mit mobilen Geräten (z.B. durch Einbauten in Kraftfahrzeugen) nicht mit der Lizenzklasse 3 vereinbar wäre. Ansonsten würde sich auch eine Wettbewerbsverzerrung im Verhältnis zu UMTS-Lizenznehmern ergeben.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Zum Betreiben von Übertragungswegen für das Angebot von DVB-T-Dienstleistungen für die Öffentlichkeit ist eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 c) TKG erforderlich.

Das Lizenzerfordernis gilt auch für Inhaber bestandsgeschützter Verleihungen nach § 97 Abs. 5 TKG, wenn und soweit die Rechte zum Betrieb von Sendernetzen auf die analoge Nutzung von Frequenzen beschränkt sind. Auch für den Fall, dass ein nach § 97 Abs. 5 TKG bestandsgeschütztes Recht die digitale Nutzung ermöglicht, ist eine Lizenz erforderlich, wenn sich die angestrebte Nutzung nicht mehr im Rahmen der bestandsgeschützten Nutzung bewegt.

Der Annahme einiger Kommentare, dass im Rahmen einer mobilen Nutzung bei DVB-T zusätzlich eine Lizenz der Lizenzklasse 1 erforderlich sei, kann nicht gefolgt werden. Die im Rahmen dieses Verfahrens

zur Vergabe anstehenden Frequenzen sind für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh- und Hörfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten bestimmt und entsprechend in dem Frequenzbereichszuweisungsplan für terrestrischen Rundfunkdienst gewidmet. Im Rahmen der Widmung der Frequenzen für den Rundfunk wird nicht unterschieden zwischen einer stationären und mobilen Nutzung. Die Nutzung der Frequenzen zum Zwecke des Angebots von Rundfunk ist grundsätzlich auf eine stationäre Nutzung angelegt. Der Rundfunk wird klassischer Weise dem festen Funkdienst zugeordnet, so dass hierfür eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 c) TKG erforderlich aber auch ausreichend ist.

Die Möglichkeit, die Übertragungswege auch im Rahmen einer mobilen Nutzung nutzen zu können, z.B. Hörfunk im Auto, ändert dem Grunde nach an dieser Einordnung als fester Funkdienst nichts. Die Tatsache, dass über die stationäre Nutzung hinaus auch ein mobiler Empfang möglich ist, rechtfertigt nicht die Annahme, dass bei DVB-T Mobilfunkdienstleistungen im Sinne des § 3 Nr. 8 TKG angeboten werden. Nach § 3 Nr. 8 TKG sind „Mobilfunkdienstleistungen“ Telekommunikationsdienstleistungen, die für die mobile Nutzung bestimmt sind. Das Angebot von Dienstleistungen bei DVB-T ist aber ein Angebot von terrestrischem digitalen Rundfunk und anderer Medien- und Teledienste im Sinne des § 4 Nr. 33 FreqBZPV. Eine ausdrückliche Widmung im Sinne primärer Bestimmung für die mobile Nutzung dieser Dienste geht damit aber nicht einher.

Entsprechend verhält es sich bei Mobilfunklizenzen. Auch hier erfolgt eine Einordnung der Lizenzklasse entsprechend der ausdrücklichen Widmung der Frequenzen. Einer Lizenz der Lizenzklasse 1 im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 a) TKG bedarf es für das Angebot von Mobilfunkdienstleistungen über Übertragungswege, die zum Zwecke der mobilen Nutzung gewidmet sind. Im Rahmen eines Mobilfunknetzes kommen neben den Mobilfunkübertragungswegen auch Festnetzinfrastrukturen zum Einsatz, ohne dass es hierfür einer weiteren Lizenz (Lizenz der Klasse 3) bedarf. Entscheidend für die Einordnung der Lizenzklasse ist, dass die Nutzung der gesamten Infrastruktur eines Mobilfunknetzes für die mobile Nutzung bestimmt ist.

Die Infrastruktur bei DVB-T dient dem Angebot der Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh- und Hörfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten. Eine Widmung der Übertragungswege zum Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen, die für die mobile Nutzung bestimmt sind (§ 3 Nr. 8 TKG), ist nicht gegeben. Das Angebot der Übertragung von Rundfunk und Medien- und Telediensten ist daher als „allgemeine“ Telekommunikationsdienstleistung im Sinne des § 3 Nr. 18 TKG einzustufen. Da § 3 Nr. 18 TKG im Gegensatz zu § 3 Nr. 8 oder § 3 Nr. 14 TKG keine Aussagen zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen enthält – und insofern auch keine Beschränkung auf eine nur stationäre Nutzung –, können Telekommunikationsdienstleistungen, die nicht den besonderen Lizenzklassen 1 und 2 unterfallen, sowohl stationär als auch mobil genutzt werden. Dies gilt auch für DVB-T. Einer zusätzlichen Lizenz für eine mobile Nutzung bedarf es hierbei nicht.

Ob und inwieweit sich Substitutionsmöglichkeiten zwischen Dienstleistungsangeboten auf der Grundlage von Lizenzen der Lizenzklasse 3 und der Klasse 1 ergeben, ist vielmehr eine Frage der Marktabgrenzung (vgl. hierzu Punkt 4.2).

Zu Absatz 2: Lizenzantrag

Die Regelung sieht vor, dass unabhängig von der Antragstellung eine Lizenzerteilung nur erfolgt, wenn dem Antragsteller Frequenzen zugeteilt oder zugesichert werden können. Hierdurch soll verhindert werden, dass einem Antragsteller aufgrund des Antrages eine Lizenz erteilt wird, obwohl diesem keine Frequenzen zugeteilt werden.

Der Absatz wurde redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 3: Medienrechtliche Genehmigung

Das Erfordernis des Vorliegens der medienrechtlichen Genehmigung als Voraussetzung einer Frequenz-zuteilung ergibt sich aus § 47 Abs. 3 TKG und § 5 Abs. 2 Satz 1 FreqZutV.

Der Eckpunkt wurde dem Gesetzeswortlaut angepasst.

Zu Absatz 4: Frequenznutzungskonzept

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Während in Punkt 4.1 Absatz 3 und 4 mit Verweis auf die Anlage die formalen Voraussetzungen für eine Bewerbung im Ausschreibungsverfahren ausführlichst definiert würden, sei dies in Punkt 1.4 Absatz 4 für Bewerbungen im Antragsverfahren lediglich mit der Forderung nach einem Nutzungskonzept verbunden. Fraglich sei, welchen Status ein Bewerber im Antragsverfahren inne habe, beziehungsweise inwiefern sich dieser von einem Bewerber im Ausschreibungsverfahren unterscheide.

Ebenso sei unklar, aus welchem Grund die formalen Voraussetzungen für beide Vergabeverfahren differierten. Im vergleichbaren Verfahren bei Digital Radio (DAB), in der Verfügung 110/1998, seien schon für das Antragsverfahren detaillierte technische, organisatorische und rechtliche Angaben gefordert worden.

Des Weiteren wurde angeregt, zur Klarstellung den Begriff des technischen Nutzungskonzepts zu wählen.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Der Eckpunkt regelt, dass im Rahmen des Antragsverfahrens ein Frequenznutzungskonzept vorzulegen ist. Mit der Verpflichtung der Vorlage eines Frequenznutzungskonzeptes soll grundsätzlich der konkrete im Antrag bezeichnete Frequenzbedarf plausibel nachgewiesen werden.

Zum „Status“ eines Bewerbers im Antrags- bzw. im Ausschreibungsverfahren ist auf Folgendes hinzuweisen:

Ein Frequenzzuteilungsverfahren für DVB-T wird in jedem Fall durch Eröffnung eines Antragsverfahrens eingeleitet. Zu diesem Zeitpunkt können alle Interessenten einen Antrag nach den Regelungen für das Antragsverfahren stellen. Stellt sich nach Eröffnung des Antragsverfahrens heraus, dass mehr Anträge gestellt wurden als Frequenzen verfügbar sind, so kommt eine Zuteilung auf Antrag nicht in Betracht. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hat sodann ein Ausschreibungsverfahren zu eröffnen. Den Antragstellern aus dem Antragsverfahren steht es frei, sich auch bei einem Ausschreibungsverfahren erneut, d.h. mit einem neuen Antrag, zu bewerben. Insofern unterscheidet sich der „Status“ der Bewerber nur nach der Stufe, in der die Anträge gestellt werden.

Die unterschiedlichen Anforderungen an die Antragstellung bzw. Antragsvoraussetzung im Antrags- und Ausschreibungsverfahren erklären sich aus den Bestimmungen des TKG. Im Antragsverfahren, in dem keine Frequenzknappheit herrscht und jeder „Bewerber“ antragsgemäß Frequenzen erhalten kann, sieht das TKG nach § 47 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 TKG lediglich den Nachweis von Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde als Voraussetzungen einer „antragsgemäßen“ Frequenzzuteilung vor. Nach § 4 Abs. 2 FreqZutV gilt überdies, dass eine Frequenzzuteilung versagt werden kann, wenn sie mit den Regulierungszielen nach § 2 TKG nicht vereinbar ist. Da nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG eine effiziente Frequenznutzung sicherzustellen ist, muss auch in Antragsverfahren gewährleistet werden, dass nicht über den Bedarf hinaus Frequenzen beantragt bzw. zugeteilt werden. Aus diesen Überlegungen leitet sich zusätzlich zu den Anforderungen nach § 8 Abs. 3 TKG die weitere nach einem Nutzungskonzept ab.

Demgegenüber soll im Falle eines Ausschreibungsverfahrens, das eine Frequenzknappheit voraussetzt, eine Auswahl unter den Bewerbern erst aufgrund dieses Verfahrens herbeigeführt werden. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ist daher nach § 11 Abs. 6 Satz 5 TKG berechtigt und verpflichtet, die Regeln für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens festzulegen. Ähnliche Bestimmungen gibt es im Antragsverfahren hingegen nicht.

Im Übrigen wurde der Forderung nach Klarstellung des Begriffes Nutzungskonzept grundsätzlich entsprochen. Das geforderte Nutzungskonzept soll ausschließlich für die Frequenzen gelten, nicht für die daraus resultierenden Übertragungskapazitäten. Zur Klarstellung wurde der Begriff Nutzungskonzept durch den Begriff Frequenznutzungskonzept ersetzt.

Zu Punkt 1.5: Frequenznutzungsbestimmungen

Zu Absatz 1:

Mit den Regelungen in Absatz 1 werden die zur Zeit gültigen Frequenznutzungsbestimmungen festgelegt.

Zu Absatz 2: Vorbehalte in Frequenzzuteilungen

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Absatz 2 regelt, dass Frequenzzuteilungen unter dem Vorbehalt einer Anpassung der Frequenznutzungsbestimmungen aufgrund der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 stünden. Solche Änderungen dürften keine erneuten Frequenzzuteilungsgebühren auslösen. Dies entspräche der Festlegung der IDR im Startscenario 2000. Diese empfehle, die Ablösung der analogen Rundfunkübertragung durch digitale Techniken und die dadurch möglich werdende Nutzung der Frequenzen für digitale Rundfunkprogramme, Mediendienste und Teledienste einschließlich mobiler Multimediadienste in der jeweiligen Einführungsphase abgabepolitisch zu befördern.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Die im Rahmen der Zuteilungsverfahren zu erlassenden Frequenzzuteilungen werden unter dem Vorbehalt einer Anpassung der Frequenznutzungsbestimmungen an die Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 stehen. Da bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar ist, dass das Abkommen Stockholm 1961 neu geregelt werden wird, war die Notwendigkeit der Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts gegeben, da im Rahmen der Neuregelung möglicherweise Anpassungen der Frequenznutzungsbestimmungen vorzunehmen sind.

Die Frage der Gebührenbefreiung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Verfahrensregelung. Die Gebühren werden sich nach der jeweils geltenden Gebührenverordnung richten.

Zu Absatz 3: Änderungen von Frequenzzuteilungen

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

In Absatz 3 solle klarstellend ergänzt werden, unter welchen Bedingungen ggf. Änderungen von Frequenzzuteilungen vorgenommen werden können. Hier seien die §§ 7 und 9 FreqZutV einschlägig.

Bei Änderungen der Frequenzzuteilung wegen Frequenzwechsels seien angemessene Übergangszeiten zu berücksichtigen.

Für den Fall nachträglicher Änderungen von Frequenzzuteilungen solle klargestellt werden, dass die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in angemessener Weise auf eine gleichwertige Ersatzversorgung in dem jeweiligen Versorgungsbereich achten werde.

Unter Berücksichtigung der Regelung unter Eckpunkt 1.2 Abs. 9 entstehe der Eindruck, dass die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ohne Einbeziehung der Länder über bestimmte Frequenzen bzw. Frequenzbereiche befinden möchte. Dies stehe im Widerspruch zu § 7 Abs. 6 FreqZutV, der eine Abstimmung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mit der zuständigen Landesbehörde bei der Zuteilung von Frequenzen für den Rundfunk vorsehe.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Punkt 1.5 Absatz 3 hat klarstellende Funktion. Insbesondere wird die Befugnis der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zur Änderung von Frequenzzuteilungen beschrieben, soweit solche Änderungen erforderlich werden.

Die Verfahren zur Änderung von Frequenzzuteilungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sowohl die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) als auch speziellere Bestimmungen des TKG bzw. der Verordnungen gelten im Rahmen der getroffenen Regelungen. Insoweit gilt der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Einer ausdrücklichen Aufnahme der entsprechenden Normen bedarf es daher nicht.

Die Kammer ist der Auffassung, dass es einer Aufnahme von spezifischen „Übergangszeiten“ für den Fall der Notwendigkeit eines Frequenzwechsels nicht bedarf. Darüber hinaus würde die Festlegung von Fristen im Vorfeld den möglicherweise gegebenen individuellen Bedürfnissen im Einzelfall nicht gerecht werden. Die Kammer erwartet, dass in jedem Einzelfall nach Anhörung des betroffenen Frequenzzuteilungsinhabers angemessene „Übergangsmöglichkeiten“ gefunden werden können.

Für den Fall notwendig werdender Änderungen wird die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in jedem Fall die Interessen der Zuteilungsinhaber soweit wie möglich berücksichtigen. Vorab kann jedoch nicht pauschal gewährleistet werden, dass eine unter allen Aspekten „gleichwertige Ersatzversorgung“ erreicht werden kann. Wegen der Einzelfallabhängigkeit kann vorab keine allgemeingültige Regelung getroffen werden.

Die Einbeziehung der Länder auch bei Änderungen der Frequenzzuteilungen ist durch die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2; 7 Abs. 6 FreqZutV sichergestellt.

Zu Punkt 1.6: Befristung

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Die Befristung bis 31.12.2025 solle verkürzt werden, um der Gefahr entgegenzuwirken, dass der Netzausbau zu wenig forciert werde. Eine Befristung auf 15 Jahre ab Frequenzzuteilung erscheine angemessen.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post werde gebeten darzulegen, aus welchem Grund die Zuteilung von Frequenzen für DVB-T befristet bis zum Jahre 2025 erfolge. Im Gegensatz dazu würden Frequenzen für T-DAB für 15 Jahre zugeteilt.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Die Frequenzzuteilungen waren, - sowohl für Antrags- wie für Ausschreibungsverfahren - generell zu befristen, um der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post frequenzplanerische Flexibilität zu erhalten, damit eventuellen technischen Fortschritten Rechnung getragen werden kann. Dabei war von individuellen Befristungen der einzelnen Verwaltungsakte abzusehen. Denn bei solchen und einem damit verbundenen zeitlich unterschiedlichen Ende der Nutzungserlaubnis sind ggf. erforderliche frequenzplanerische Umgestaltungen (z.B. Refarming) nur schwer möglich.

Bei der Wahl des Zeitpunktes, zu dem die Befristung endet, war zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der nutzbaren Frequenzen erst zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Abkommens Stockholm 1961 verfügbar sein wird, zumal dieser Zeitpunkt aus heutiger Sicht nicht exakt bestimmbar ist. Auch für die ab diesem Zeitpunkt erfolgenden Frequenzzuteilungen, mit denen erst die vollständige und umfassende Realisierung der bereits vorher benannten Versorgungsbedarfe möglich sein wird, ist grundsätzlich eine Laufzeit vorzusehen, die eine Amortisierung der Investitionen gesichert erscheinen lassen sollte.

Nach erster Einschätzung erscheint hierfür ein Zeitraum von ca. 15 bis 20 Jahren angemessen. Da der Anfangszeitpunkt dieses Zeitraums - wie dargelegt - nicht für alle Zuteilungen exakt bestimmbar ist, wurde mit dem 31.12.2025 ein Endzeitpunkt festgelegt, der aller Voraussicht nach eine angemessene Nutzungsdauer sicherstellt.

Zu Punkt 1.7: Sicherstellung des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Übertragungskapazitäten

Zu Absatz 1: Bestimmungen nach § 4 Abs. 1 TKV

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Es bleibe unbeantwortet, wie sichergestellt werden könne, dass ein Inhaltenanbieter mit medienrechtlicher Genehmigung Zugang zu allen lizenzierten Netzen erhalte.

Weiterhin wird gefordert, diesen Absatz zu streichen, da sich § 4 Abs. 1 TKV auf den Wettbewerb zwischen TK-Diensteanbietern und TK-Netzbetreibern in den Endkundenmärkten beziehe. Für das Verhältnis zwischen DVB-T-Netzbetreibern und Anbietern multimedialer Dienste sei die Regelung hingegen nicht sachgerecht. Das hier verfolgte Ziel werde bereits durch wettbewerbsrechtliche Regelungen erreicht.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Der Eckpunkt gibt die in § 4 Abs. 1 TKV niedergelegten Verpflichtungen eines Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze wieder. Er beinhaltet insoweit lediglich einen Hinweis auf die allgemeine Rechtslage und enthält keine konstitutive Aussage.

Der vorgesehene letzte Satz der Regelung konnte gestrichen werden. Verleihungen nach § 97 Abs. 5 TKG existieren für DVB-T nicht.

Eine Regelung zum Zugang von Inhalteanbietern mit medienrechtlicher Genehmigung zu den Übertragungsmöglichkeiten der Inhaber der Frequenzzuteilungen findet sich in Punkt 1.8 Absatz 2.

Zu Absatz 2: Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 TKV

Dieser Absatz enthält aus Gründen der Klarstellung einen Hinweis auf die im allgemeinen Telekommunikationsrecht anzuwendende Norm des § 4 Abs. 2 TKV.

Zu Punkt 1.8: Bestimmungen zur Umsetzung der Belange des Rundfunks bei der Realisierung eines Versorgungsbedarfs eines Landes

Zu Absatz 1: Vorrang der Übertragung von Rundfunk

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post stuft allein den Rundfunk im herkömmlichen Sinne als vorzugswürdig zu behandelnden Versorgungsbedarf bei der frequenzrechtlichen Bedarfsanmeldung ein, indem alle übrigen Telekommunikationsdienstleistungen nachrangig behandelt werden sollten. Diese Einschränkung gehe jedoch entschieden zu weit. Sie vernachlässige die multimedialen Komponenten von DVB-T, die dieses erst zu einem echten Mehrwert in den Augen der Nutzer werden ließe. Müssten die Bundesländer ihren Versorgungsbedarf auf (digitalen) Rundfunk im klassischen Sinne beschränken, bestehe deshalb die Gefahr, dass DVB-T kaum mehr werde als eine Abbildung des herkömmlichen analogen Fernsehens in der digitalen Welt. Gerade dies reiche aber nicht aus, die Zuschauer im Sinne der IDR-Planungen zur aktiven Mitwirkung am analog/digitalen Switch-Over zu bewegen.

Die Länder müssten deshalb frequenzrechtlich in der Lage sein, im Rahmen ihrer DVB-T-Einführungsszenarien terrestrische Übertragungskapazitäten auch für solche Dienste auszuweisen, die nicht Rundfunk im klassischen Sinne, aber gleichwohl Bestandteil eines DVB-T Bouquets seien. Hierzu zählten etwa Mediendienste wie der elektronische Programmführer (EPG), aber auch sonstige multimediale Dienste aus dem Bereich des Data-Broadcasting. Hinzu komme, dass DVB-T ein erhebliches Potenzial in Verbindung mit UMTS berge. Insbesondere für portable und mobile Nutzungen biete sich der Aufbau hybrider Netzstrukturen an, um Synergieeffekte zwischen UMTS und DVB-T zu nutzen. Solche Synergieeffekte ergäben sich aus den jeweils spezifischen Vorteilen beider Techniken, z. B. aus dem Always-On-Charakter von DVB-T einerseits und der Rückkanal- und Interaktionsfähigkeit von UMTS andererseits.

Punkt 1.8 Absatz 1 Satz 2 solle deshalb ersatzlos gestrichen werden. Vorrangiger Versorgungsbedarf der Länder bestehe danach allein für "digitalisierte Rundfunkprogramme" im Sinne des Satzes 1. Dessen konkrete Anwendung bleibe jedoch Ländersache mit der Folge, dass die Länder bei ihrer Versorgungsbedarfsanmeldung bestimmten, welche Fernsehprogramme und Mehrwertdienste nach ihrem Verständnis dem Begriff der "digitalisierten Rundfunkprogramme" unterfallen sollten.

Hilfsweise könnte Punkt 1.8 Absatz 1 Satz 2 erhalten bleiben, wenn die Bestimmung inhaltlich dahin gehend ausgeweitet würde, dass die Länder neben klassischem Rundfunk auch digitale Mediendienste in vollem Umfang als vorrangigen Versorgungsbedarf anmelden könnten. Insoweit böte sich eine dynamische Verweisung auf die Definition des Mediendienstes in § 2 Mediendienste Staatsvertrag an.

Nach der Definition der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post seien „andere Telekommunikationsdienstleistungen“ solche, "die nicht der unmittelbaren Betriebsabwicklung oder der unmittelbaren Programmbegleitung für die zu übertragenden Rundfunkprogramme dienen". Dieser ergänzende Zusatz sei, soweit darin auch nur der Versuch einer inhaltlichen Definition des Begriffs des Rundfunks im telekommunikationsrechtlichen Sinne bestehe, strikt abzulehnen.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Die Verfahrensregelung richtet sich unmittelbar an den (oder die) zukünftigen Netzbetreiber. Der Regelungsgehalt besteht darin, dass ein Netzbetreiber Übertragungskapazitäten nicht freizügig vermarkten darf, sofern der für die Übertragung von Rundfunkprogrammen im Zuständigkeitsbereich eines Landes beanspruchte Kapazitätsanteil noch nicht ausgeschöpft ist und ein vom Land lizenzierter Rundfunkanbieter einen Kapazitätsanteil beansprucht. Dieser verfassungsrechtlich begründete Vorrang kann sich lediglich auf den Rundfunk i. S. d. Rundfunkstaatsvertrages beziehen. Er kann daher nicht auf die verfassungsrechtlich nicht herausgehobenen Medien- und Teledienste ausgedehnt werden.

Es bleibt den Ländern unbenommen, einen Versorgungsbedarf für Tele- und Mediendienste anzumelden. In diesem Bereich erfolgt jedoch keine bevorzugte Berücksichtigung der länderspezifischen Wünsche.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wurde Satz 2 gestrichen.

Zu Absatz 2: Umfang des Kontrahierungszwangs

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Es wird vorgeschlagen, die Regelung dahin gehend zu ergänzen, dass Inhalte unverändert, unverschlüsselt und ohne technische Eingriffe zu übertragen seien.

Ein Kommentar begrüßt grundsätzlich die Regelung. Um der dynamischen Entwicklung im Bereich der elektronischen Medieninhalte Rechnung zu tragen, sollten jedoch nicht nur die zum Zeitpunkt der Anmeldung des Versorgungsbedarfs seitens des Bundeslandes bestehende Rundfunkprogramme berücksichtigt, sondern auch neuen Anbietern von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten ein angemessener Zugang zu den DVB-T-Ressourcen gewährleistet werden. Eine entsprechende Anpassung der Eckpunkte solle daher vorgenommen werden.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Die Regelung des Absatzes 2 legt für den zukünftigen Frequenzzuteilungsinhaber einen Kontrahierungszwang fest. Dieser Kontrahierungszwang bezieht sich lediglich auf die Anteile an der aus der Frequenznutzung entstehenden Übertragungskapazität, welche für die verfassungsrechtlich vorrangige Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder und damit im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages mit dem Versorgungsbedarf beansprucht wurden. Nähere Festlegungen zu der inhaltsbezogenen Ausgestaltung der Übertragungsdienstleistung sind der länderrechtlichen Ebene vorbehalten und können damit nicht Gegenstand der vorliegenden Verfahrensregelung sein.

Es bleibt dem Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Rundfunkprogrammanbieter überlassen, ggf. entsprechende Regelungen unter Berücksichtigung der länderrechtlichen Vorgaben privatrechtlich auszugestalten. Der Forderung, die Regelung dahin gehend zu verändern, dass Inhalte unverändert, unverschlüsselt und ohne technische Eingriffe übertragen werden müssen, kann daher nicht Rechnung getragen werden.

Der Vorschlag, auch neuen Anbietern von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten einen angemessenen Zugang zu den DVB-T-Ressourcen zu gewährleisten, ist dem Grunde nach ausschließlich über den Umfang der länderrechtlichen Ausübung des verfassungsrechtlich begründeten Vorrangs des Rundfunks umsetzbar (siehe u. a. Punkt 1.2 Absatz 3 u. Absatz 4). In dem Umfang wie Vorrangrechte für den Rund-

funk nicht ausgeübt werden, besteht die Möglichkeit, dass Medien- und Teledienste entsprechend der Nachfrage am Markt angeboten werden können.

Zur Klarstellung wurde der Eckpunkt ansonsten lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 3: Realisierung der Versorgungsbedarfsanmeldung

§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 FreqZutV enthält die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Versorgungsbedarfsanmeldungen im Rahmen der Frequenzzuteilung. Da diese für alle zukünftigen Frequenzzuteilungen gelten, war bereits an dieser Stelle eine Regelung zur Umsetzung der Belange des Rundfunks im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzunehmen.

Zu Punkt 2.: Gestuftes Frequenzzuteilungsverfahren

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Es wird angeregt, gemäß der Begriffssystematik des TKG in der Überschrift statt "gestuftes Frequenzvergabeverfahren", den Begriff "gestuftes Zuteilungsverfahren" zu verwenden, da dies den Definitionen des TKG entspräche.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Nach § 47 Abs. 5 Satz 2 TKG gilt für den Fall, dass für bestimmte Frequenzen mehrere Anträge gestellt worden sind, der Zuteilung von Frequenzen ein Vergabeverfahren voranzugehen hat, wobei § 11 TKG entsprechend gilt. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TKG kann die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach Anhörung der betroffenen Kreise ein Ausschreibungs- oder ein Versteigerungsverfahren durchführen. Die Kammer hat hier eine Entscheidung über die Wahl des Verfahrens zu treffen. Sofern die Anzahl der Frequenzzuteilungsanträge im Rahmen eines eröffneten Frequenzzuteilungsverfahrens die verfügbaren Frequenzen übersteigen wird, wird ein Ausschreibungsverfahren nach § 11 Abs. 1, 2 und 6 TKG durchgeführt werden (vgl. hierzu im Einzelnen Zu Punkt 3).

Zur Klarstellung wurde entsprechend der gesetzlichen Terminologie der Begriff des „gestuften Frequenzvergabeverfahrens“ durch den Begriff „gestuftes Frequenzzuteilungsverfahren“ ersetzt.

Zu Punkt 3.: Ausschreibungsverfahren

Zu Absatz 1: Wahl des Verfahrens nach § 47 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 und 2 TKG

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

§ 11 Abs. 2 Satz 1 TKG präferiere das Versteigerungsverfahren, das grundsätzlich anzuwenden sei, es sei denn, dieses Verfahren sei nicht geeignet, die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 TKG sicherzustellen. In Punkt 3 lege die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post jedoch das Ausschreibungsverfahren fest, ohne eine weitere Begründung zu geben, warum das Versteigerungsverfahren als nicht geeignet ausgeschlossen werde. Wenn aber durch die Einbeziehung des Angebots multimedialer Dienste der digitale terrestrische Fernseh Rundfunk demselben sachlichen Markt wie UMTS zuzuordnen sei, stelle die Vergabe von Frequenzen für den digitalen terrestrischen Fernseh Rundfunk mittels Ausschreibungsverfahren eine manifeste Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der UMTS Lizenznehmer dar. Zur Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf dem sachlich relevanten Markt dürften die Frequenzen für den digitalen terrestrischen Fernseh Rundfunk deswegen nur mittels Versteigerungsverfahren zugeteilt werden.

Die UMTS-Lizenzen seien im Wege eines Versteigerungsverfahrens vergeben worden. Mit der Durchführung des Versteigerungsverfahrens habe die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post u.a. die Zielsetzung verfolgt, die Lizenzen zu ihren über das Versteigerungsverfahren ermittelten wirtschaftlichen Werten zu vergeben. Der durch die Versteigerung ermittelte Marktwert der Lizenzen (Frequenzen) belief sich auf knapp 100 Mrd. DM. Eine administrative wirtschaftliche Bewertung der Lizenzen (Frequenzen) habe deshalb unterbleiben können. Die DVB-T Frequenzen sollten dagegen im Zuge eines Aus-

schreibungsverfahrens vergeben werden. Eine administrativ vorgenommene wirtschaftliche Bewertung der (knappen) Frequenzen werde in den Eckpunkten nicht angesprochen. Der wirtschaftlichen Bewertung der UMTS-Frequenzen und den damit verbundenen hohen Markteintrittskosten stünden somit keine Äquivalente bei DVB-T gegenüber. Allein dieser Umstand mit seinen daraus erwachsenden Belastungen für die UMTS-Lizenznehmer könne Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt für mobile multimediale Dienste verursachen. Die Voraussetzungen für einen chancengleichen, funktionsfähigen Wettbewerb seien demnach nicht gegeben.

Um Wettbewerbsverzerrungen von vornherein auszuschließen, bestünden zwei Möglichkeiten. Einerseits könne im Rahmen des Vergabeverfahrens der Marktwert der Frequenzen ermittelt werden. Andererseits könne die Frequenznutzung dahin gehend konkretisiert werden, dass ein Angebot von UMTS vergleichbaren Diensten über DVB-T ausgeschlossen werde.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Vorliegend war für die Auswahl von Bewerbern im Falle der Frequenzknappheit das Ausschreibungsverfahren als das geeignete Verfahren im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 TKG festzulegen. Zwar ist nach § 47 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 TKG im Falle der Frequenzknappheit im Regelfall eine Frequenzvergabe im Wege des Versteigerungsverfahrens vorzunehmen. Nur wenn dieses Verfahren, gemessen an den Regulierungszielen des § 2 Abs. 2 TKG ungeeignet ist, kommt das Ausschreibungsverfahren zum Zuge. Ausweislich der Begründung zu § 11 Abs. 2 TKG findet das Versteigerungsverfahren jedoch keine Anwendung bei Ansprüchen von Betreibern von Rundfunksendeanlagen auf Zuteilung von Frequenzen (BT-Drs. 13/3609, S. 39; BR-Drs. 80/96 S. 39). Da mit den vorliegenden Eckpunkten die Vergabe von Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk und Medien- und Telediensten geregelt wird, war allein das Ausschreibungsverfahren das geeignete Verfahren im Sinne des § 11 Abs. 2 TKG.

Im Übrigen basieren die Kommentare auf der Annahme, dass DVB-T und UMTS – jedenfalls partiell - demselben sachlich relevanten Markt zuzuordnen seien; der wird nicht gefolgt. Vgl. hierzu die Erwägungen zu Punkt 4.2.

Zu Absatz 2: Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens

Mit der Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post kann sichergestellt werden, dass das jeweilige Verfahren offen, transparent und diskriminierungsfrei durchgeführt wird.

Zu Absatz 3: Bewerbungsfrist

Mit dieser Regelung wird potenziellen Bewerbern eine Verfahrenssicherheit dergestalt gegeben, dass ihnen ab der Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens ein angemessener und ausreichender Zeitraum von sechs Wochen zur Vorbereitung der Bewerbungen zur Verfügung stehen wird.

Zu Punkt 4.: Ausschreibungsbedingungen

Zu Punkt 4.1: Zulassungsvoraussetzungen

Nach § 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 TKG bestimmt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens unter Beachtung von § 47 TKG und der aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung unter anderem die von einem Bewerber zu erfüllenden sachlichen Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Ausschreibungsverfahren.

Zu Absatz 1: Berechtigung zur Teilnahme

Die Berechtigung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren ist im Rahmen der fachlichen und sachlichen Mindestvoraussetzungen nicht beschränkt.

Zu Absatz 2: Wettbewerbliche Unabhängigkeit

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Punkt 4.1 Absatz 2 sei zur Präzisierung wie folgt abzuändern: „Jeder Antragsteller kann sich pro Bedeckung nur einmal bewerben.“

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Das Regulierungsziel der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG erfordert für den Fall, dass aufgrund nicht ausreichend verfügbarer Frequenzen nur ein beschränkter Marktzutritt möglich ist, die wettbewerbliche Unabhängigkeit der Bewerber. Mehrfachbewerbungen sind demnach ausgeschlossen.

Um eine Unabhängigkeit der Bewerber zu gewährleisten, ist eine vorherige kartellrechtliche Prüfung durch das Bundeskartellamt durchzuführen. Das sich bewerbende Unternehmen hat mit seinen Bewerbungsunterlagen daher bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen eine kartellrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Sofern sich Unternehmen zum Zwecke der Bewerbung zusammenschließen, die vorher weder mit dem Bewerber noch untereinander im Sinne von § 37 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zusammengeschlossen waren oder als zusammengeschlossen gelten, hat der Antragsteller durch eine Bescheinigung des Bundeskartellamtes nachzuweisen, dass gegen diese Organisationsform keine Bedenken nach dem GWB bestehen.

Die Prüfung, ob ein Zusammenschlussvorbestand vorliegt, erfolgt nach den Kriterien, die in § 37 Abs. 1 GWB beschrieben sind. Als Zusammenschluss gilt danach vor allem der Erwerb des Vermögens oder der Kontrollenerwerb sowie der Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen in bestimmten Größenordnungen und sonstige Unternehmensverbindungen, aufgrund derer ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben können.

Entsprechendes gilt, sofern zwischen Bewerbern eine Unternehmensverbindung unterhalb der Zusammenschlussgrenze des § 37 GWB besteht, die auf die wettbewerbliche Unabhängigkeit der Bewerber im Vergabeverfahren Einfluss haben kann.

Dabei ist gleichgültig, ob der Zusammenschluss mit inländischen oder mit ausländischen Unternehmen besteht. In den Bewerbungsunterlagen sind daher die Eigentumsverhältnisse am Bewerber darzulegen.

Zur Klarstellung wurde eingefügt, dass sich jedes Unternehmen pro Versorgungsbedarf nur einmal bewerben darf. Hiermit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Regelung nur auf ein konkretes einzelnes Frequenzuteilungsverfahren bezieht. Da das Verfahren der Realisierung eines Versorgungsbedarfs dient, wurde zur Konkretisierung dieser Begriff verwendet.

Zu Absatz 3: Bewerbung

Nach § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz ist die Bewerbung in deutscher Sprache einzureichen.

Die Bewerbung ist nach den aus der Anlage ersichtlichen wesentlichen Aspekten und Kriterien zu gliedern. Das Gliederungsschema ist die Grundlage der Auswertung. Deshalb sind die verlangten Angaben unter den dafür vorgesehenen Gliederungspunkten zu machen.

Bei Bedarf kann die Bewerbung tiefer gegliedert werden als in der Anlage ersichtlich.

Nachweise zur Bewerbung – insbesondere zur Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bewerbers – sollten in einer Form vorgelegt werden, die eine einfache Überprüfung gestattet.

Zu Absatz 4: Aufbau und Inhalt der Bewerbung

Der Aufbau und Inhalt der Bewerbung hat sich nach den Vorgaben in der Anlage zu richten. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wurden diese Festlegungen in eine gesonderte Anlage aufgenommen.

Zu Punkt 4.2: Sachlich und räumlich relevanter Markt für DVB-T (§ 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 TKG)

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Es bleibe offen, aus welchem Grund einem Sendernetzbetreiber für DVB-T nicht per se eine marktbeherrschende Stellung zugeschrieben werde, wie dies bei der Frequenzzuteilung für Digital Radio (DAB) der Fall sei.

Die Formulierungen ließen auch offen, ob dazu bereits das Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt hergestellt sei (§ 82 Satz 2 TKG).

Die Aussage, dass der sachlich und räumlich relevante Markt vor der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens nach § 73 Abs. 3, § 82 Satz 2 TKG durch die Präsidentenkammer im Benehmen mit dem Beirat und im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt bestimmt werde, stehe in Widerspruch zu den Punkten 4.2.1 und 4.2.2, die die relevanten Märkte bereits vor Durchführung des Ausschreibungsverfahrens beschreiben würden.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Vor der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens ist nach § 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 TKG der sachlich und räumlich relevante Markt zu bestimmen. Die Entscheidung ergeht nach den §§ 73 Abs. 3, 82 Satz 2 durch die Präsidentenkammer im Benehmen mit dem Beirat und im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt.

Die angesprochene Frage der Marktbeherrschung der Sendernetzbetreiber für DVB-T im jeweiligen Versorgungsgebiet, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Das Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt nach § 82 Satz 2 TKG wurde im Rahmen dieses Verfahrens hergestellt.

Der vermutete Widerspruch zwischen §§ 11 Abs. 6, 73 Abs. 3 i.V.m. § 82 Satz 2 TKG und den im Rahmen dieser Entscheidung getroffenen Festlegungen zum sachlich und räumlich relevanten Markt besteht nicht. §§ 11 Abs. 6, 82 TKG fordern nicht, dass bei gleichen Vergabeverfahren eine Marktabgrenzung für die Durchführung jedes einzelnen Ausschreibungsverfahrens von neuem anlässlich einer konkreten Ausschreibung durchzuführen sei. Entscheidend ist vielmehr, dass der sachlich relevante Markt zeitlich vor Durchführung konkreter Vergabeverfahren abgegrenzt und die Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte dem Grunde nach bestimmt wird. Im Übrigen werden die hier – zeitlich vorgezogen - getroffenen Festlegungen zum sachlich und räumlich relevanten Markt jedem konkreten Ausschreibungsverfahren zu DVB-T zugrunde liegen, so dass auch insofern § 11 Abs. 6 Nr. 2 TKG Rechnung getragen ist. (Zu diesem Verfahren vgl. im Übrigen auch Entscheidung der Präsidentenkammer zu WLL).

Zu Punkt 4.2.1: Sachlich relevanter Markt

Zu Absatz 1: Festlegung des sachlich relevanten Marktes

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Zur Bestimmung des sachlich relevanten Marktes könne das Bedarfsmarktkonzept herangezogen werden. Danach sei zu prüfen, welche Dienste über DVB-T angeboten werden könnten und ob diese Dienste aus Sicht des Verbrauchers für die Deckung eines bestimmten Bedarfs geeignet seien und dabei gegen andere Dienste ausgetauscht werden könnten. DVB-T verfüge über technische Eigenschaften, die neben dem digitalen terrestrischen Fernseh Rundfunk auch das Angebot von mobilen Multimedia-Diensten ermöglichen. Infolgedessen sei bei der Bestimmung des sachlich relevanten Marktes nicht allein auf den digitalen terrestrischen Fernseh Rundfunk abzustellen. Vielmehr sei zu prüfen, ob Dienste, die über DVB-T realisiert würden, Dienste der 3. Mobilfunkgeneration (sog. UMTS-Dienste) substituieren könnten.

Bei einzelnen UMTS-Diensten bestehe eine funktionale Austauschbarkeit mit DVB-T-Diensten. Insofern sei davon auszugehen, dass DVB-T- und UMTS-Anbieter hinsichtlich mobiler multimedialer Dienste auf dem gleichen Markt tätig würden. Die im Eckpunktepapier vorgenommene Marktabgrenzung sei deshalb unvollständig.

Aus den Feststellungen zum sachlich relevanten Markt ergebe sich nicht, welche Beziehungen zu anderen Märkten der elektronischen Kommunikation bestünden. Im ersten Absatz der Verfügung 31/2001 auf Seite 2183, letzter Satz, heiße es jedoch: „Ziel der Bundesregierung ist, tragfähige Szenarien für die Einführung digitaler Übertragungstechniken zur Übertragung von Rundfunkprogrammen einschließlich Fernseh Rundfunkprogrammen und zukünftigen multimedialen Diensten... zu entwickeln.“ Mit dem Zusatz „und zukünftigen multimedialen Diensten“ werde deutlich, dass implizit der sachlich relevante Markt weiter zu fassen sei als nur auf die Übertragung von Rundfunkprogrammen. Bei der Bestimmung des relevanten Marktes sei somit auch das Verhältnis zu anderen Märkten der elektronischen Kommunikation zu überprüfen, auf denen multimediale Dienste angeboten würden. Hierzu zähle insbesondere der Markt für UMTS. DVB-T und UMTS seien aus Sicht des verständigen Verbrauchers bei multimedialen Diensten austauschbar. Mit den Frequenzen für den digitalen Fernseh Rundfunk werde somit in Teilen derselbe sachliche Markt wie bei UMTS bedient. Diese Feststellung habe Auswirkungen auf das anzuwendende Vergabeverfahren.

UMTS und DVB-T seien Übertragungstechnologien, die zur Konvergenz derzeit noch getrennter Märkte beitragen würden. Daraus würden hinsichtlich der regulatorischen Behandlungen erhebliche Herausforderungen erwachsen. Die Eckpunkte trügen der Konvergenz nicht ausreichend Rechnung.

Um regulatorisch bedingte Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt für mobile multimediale Dienste zu vermeiden, sei sicherzustellen, dass die DVB-T Frequenzen nicht zum Angebot von UMTS vergleichbaren Diensten genutzt werden dürften. Ansonsten wäre eine dem Marktwert entsprechende wirtschaftliche Bewertung der Frequenzen erforderlich.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung erfolgt die sachliche Marktabgrenzung nach dem Bedarfsmarktkonzept. Maßgeblich ist hierbei die funktionelle Austauschbarkeit der fraglichen Produkte und Dienstleistungen aus der Sicht des verständigen Verbrauchers (Nachfragers). Dabei ist eine Marktabgrenzung derart vorzunehmen, dass nur solche Produkte und Dienstleistungen zu berücksichtigen sind, die aus Sicht der Marktgegenseite als marktgleichwertig angesehen werden. Marktgleichwertig sind danach sämtliche Erzeugnisse, die sich nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage so nahe stehen, dass der verständige Verbraucher sie als für die Deckung eines bestimmten Bedarfs geeignet und in berechtigter Weise als gegeneinander austauschbar ansieht. Maßgeblich für die Austauschbarkeit ist das tatsächliche Verhalten der Nachfrage, soweit es ermittelbar ist.

Dies vorausgesetzt stellt DVB-T – auch in dem von den Kommentaren vornehmlich angesprochenen Verhältnis zu UMTS – einen eigenständigen sachlich relevanten Markt dar.

UMTS ist als Mobilfunk vornehmlich für die mobile Kommunikation im Sinne von Individualkommunikation bestimmt (vgl. Lizenzgegenstand UMTS-Lizenzen, Teil A, Punkt 1, Amtsblatt Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 18.02.2000, Nr. 4, Vfg 13/2000, S. 556). Demgegenüber dient DVB-T in erster Linie dem Empfang digitalen Fernseh Rundfunks durch die Allgemeinheit. Um den Bedürfnissen der Individualkommunikation Rechnung zu tragen, ist UMTS grundsätzlich als Zweiwegekommunikation angelegt, während DVB-T als Verteilsystem (Broadcasting) über keinen Rückkanal im System selbst verfügt. Die Ausrichtung dieser Systeme auf unterschiedliche Märkte (UMTS = zweiseitig gerichtete Individualkommunikation ./ DVB-T = einseitig gerichtete Verteilkommunikation) spiegelt sich in den unterschiedlichen technischen Merkmalen dieser Systeme wider. Während UMTS die Bedürfnisse der Individualkommunikation (viele gleichzeitige Punkt-zu-Punkt-Verbindungen) durch eine kleinzellige Netzstruktur (z.B. Zellradius ca. 500 m und damit einer Fläche von weniger als 1 qkm) verwirklicht, trägt DVB-T den Anforderungen der Verteilkommunikation (Punkt-zu-Multipunkt-Verbindungen) durch eine großzellige Netzstruktur (z.B. Zellgröße wie z.B. 3000 qkm) Rechnung. Aufgrund dieser unterschiedlichen Netzstrukturen ergeben sich für die Dienstleistungsangebote unterschiedliche verfügbare Übertragungskapazitäten und damit eine unterschiedliche Eignung für bestimmte Dienstangebote.

Die Kammer verkennt nicht, dass sowohl DVB-T wie UMTS auch auf sog. „multimediale Dienste“ (Mediendienste und Teledienste) abzielen und beide Systeme technisch in der Lage sind, diese Multimediale Dienste zu übertragen. Eine Fokussierung auf den unscharfen Begriff „Multimedia“ rechtfertigt aber nicht eine Zuordnung beider Systeme zum selben Markt oder die Annahme bedeutender Substitutionsbeziehungen. Auch wenn ein sog. „Multimediaservice“ (z.B. der Abruf von Börseninformationen) sowohl über UMTS wie über DVB-T angeboten werden kann, werden systembedingt „qualitative“ Unterschiede im Dienstleistungsangebot bestehen. UMTS ist auch bei „Multimediaservices“ auf den Abruf konkreter individueller Inhalte entsprechend der aktuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Nutzers ausgerichtet. DVB-T ist demgegenüber lediglich für den Abruf von vom Diensteanbieter vorgegebener und vorausgewählter Informationen konzipiert, die für jeden Nutzer zu diesem Zeitpunkt identisch sind. DVB-T ist damit – auch bei Ergänzung um einen Rückkanal über ein anderes System (z.B. GSM oder UMTS oder Breitbandkabel, ISDN) – nicht geeignet auf individuelle Informationsbedürfnisse einzugehen. Insofern ist auch beim Angebot sog. „Multimediaservices“ über DVB-T die für den Rundfunk typische Verteilfunktion von Informationen an viele kennzeichnend.

Die Systeme DVB-T und UMTS unterscheiden sich daher nicht nur hinsichtlich der Art der Verbreitung (Broadcasting ./ Zweiwege-Individualkommunikation), sondern auch hinsichtlich der Möglichkeit des Dienstleistungsangebotes bei „Multimediaservices“. Standardisierte und individuelle „Multimediaservices“ können aus Sicht des Verbrauchers nicht als austauschbar angesehen werden.

Auch wenn technisch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, DVB-T zum Zwecke der Individualkommunikation einzusetzen, erscheint eine solche Nutzung ökonomisch wenig wahrscheinlich. DVB-T muss vorrangig und in erster Linie schon aufgrund des verfassungsrechtlichen Versorgungsauftrages für Rundfunk (Art. 5 GG) eine Vielzahl von Nutzern gleichzeitig erreichen. Die zum Angebot von Rundfunk günstigste Netzstruktur ist aber die Beibehaltung großzelliger Strukturen. Bleiben daneben Kapazitäten zum Angebot von „Multimediaservices“, ist diesen die großzellige Netzstruktur ebenfalls vorgegeben. In großen Zellen muss aber die verfügbare Übertragungskapazität auf eine große Fläche und damit auf ggf. entsprechend viele Teilnehmer in einer einzigen Zelle verteilt werden. D.h. die verfügbare Übertragungskapazität pro Zelle muss bei einer Individualkommunikation auf viele Teilnehmer verteilt werden. Damit wird entweder die Übertragungskapazität, die zeitgleich den Nutzern zur Individualkommunikation zur Verfügung gestellt werden kann, bei DVB-T nur sehr gering sein oder nur wenige Nutzer könnten zeitgleich auf größere Übertragungskapazitäten zugreifen. Bei der für DVB-T typischen Verteilkommunikation spielt dagegen diese Kapazitätsteilung keine Rolle. Hier steht jedem Nutzer zeitgleich die volle Kapazität zur Verfügung (permanente Programmabstrahlung ohne Bezug zu zeit- und ortsgebundener Nachfrage). Bei der Verteilkommunikation „blockieren“ sich die Nutzer also nicht gegenseitig wie bei der Individualkommunikation. DVB-T als Individualkommunikation kann bei großzelliger Netzstruktur damit bezogen auf die Fläche immer nur einen geringen Bruchteil der Übertragungskapazitäten von UMTS bereitstellen. Unter diesen Voraussetzungen ist aber nicht davon auszugehen, dass es de facto zu nennenswerten Substitutionen bei Individualkommunikation bzw. individuellen „Multimediaservices“ zwischen DVB-T und UMTS kommen kann und wird. Theoretisch vorstellbare Substitutionsbeziehungen durch (bedingte) Erhöhung der Anzahl der Sender bei DVB-T lassen sich ökonomisch konzeptionell nicht untermauern.

Zwar kann es zu Substitutionsbeziehungen zwischen UMTS und DVB-T allerdings im Hinblick auf das Angebot „standardisierter Multimediaservices“ kommen (z.B. Börsenticker, Wetterinfos etc.). Ein solches – auch ökonomisch sicherlich interessantes – Angebot standardisierter Informationen entspricht aber nicht den Möglichkeiten und der Zielsetzung von UMTS als Medium mobiler Individualkommunikation. Die Stärke von UMTS liegt darin, über standardisierte Angebote hinaus individuelle Kommunikationsbedürfnisse, die möglicherweise gerade auf Grund standardisierter Angebote entstanden sind, zu befriedigen. Aus Sicht der Nachfrager befriedigen damit UMTS und DVB-T unterschiedliche Bedürfnisse des Marktes. Nur begrenzte Substitutionsbeziehungen zwischen DVB-T und UMTS bei standardisierten Informationen rechtfertigen daher nicht die Zuordnung beider Systeme zu ein und demselben sachlich relevanten Markt. Dies gilt selbst dann, wenn in einigen Jahren neben reinem Rundfunk auch Medien- und Teledienste über DVB-T angeboten werden sollten, es folglich zu ähnlichen Dienstleistungsangeboten über DVB-T-Frequenzen wie über UMTS-Frequenzen kommen kann.

In Anpassung an die geänderte allgemeine Terminologie der Entscheidung wurde im Übrigen der Begriff des Fernseh Rundfunks durch den des Fernseh Rundfunkdienstes ersetzt. Der Begriff des Fernseh Rundfunks bezieht sich dem Grunde nach nur auf den übertragenen Inhalt, der für eine telekommunikationsrechtliche Betrachtung nicht im Vordergrund steht. Der Begriff des Fernseh Rundfunkdienstes betont dem-

gegenüber die telekommunikationsrechtlich und marktlich relevante Dienstebene. Sachliche Änderungen gehen mit den Begriffsänderungen nicht einher.

Zu Absatz 2: Abgrenzung vom Markt für terrestrische analoge Übertragung

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Der Aufbau eines DVB-T-Netzes müsse auch unter dem Aspekt des Wettbewerbs verschiedener Übertragungssysteme – und Netzbetreiber – für breitbandige Verteilangebote (insbesondere Rundfunk) gesehen werden. Dies umso mehr, wenn sich auf dem Markt für Breitbandkabel derzeit deutliche Konzentrationstendenzen abzeichneten. Es frage sich, ob die Einordnung von DVB-T als eigener Markt in Punkt 4.2.1 dem ausreichend gerecht werde. Gerade im Hinblick auf einen selbstständigen Markt im Verhältnis zum analogen Fernseh Rundfunk könne nicht abgehoben werden, da DVB-T das analoge Fernsehen ersetzen solle und damit den analogen Fernsehmarkt übernehmen müsse.

In der Umstiegsphase vom analogen zum digitalen Fernseh Rundfunk könne noch nicht von einem selbstständigen Markt des digitalen terrestrischen Fernseh Rundfunks ausgegangen werden.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Die Kammer hält daran fest, dass die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk einen selbstständigen Markt im Verhältnis zur terrestrischen analogen Übertragung von Rundfunk darstellt. Zwar trifft zu, dass eine Umstellung der Rundfunkübertragung von analog auf digital erfolgen soll und beide Systeme sich somit ablösen. Insofern soll der digitale Rundfunk den analogen Rundfunk einseitig „substituieren“. Substitutionsmöglichkeiten für den Verbraucher im Sinne einer Austauschbarkeit der Dienstleistung „analoger Rundfunk“ und „digitaler Rundfunk“ ergeben sich aus der Ersetzung der technischen Systeme aber gerade nicht. Die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzen, insbesondere für die Übertragung von Rundfunk, erfordern eine alternative Nutzung der Frequenzen entweder zur analogen Übertragung von Programmen oder zur digitalen Übertragung. Eine Wahlmöglichkeit des Verbrauchers aufgrund gleichzeitiger analoger und digitaler Rundfunkversorgung an einem Ort lässt das zur Verfügung stehende Frequenzspektrum auf absehbare Zeit jedenfalls nicht zu.

Die terrestrische analoge und die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, unterscheiden sich überdies hinsichtlich der eingesetzten Übertragungstechnik, so dass die technischen Einrichtungen zur analogen Übertragung nicht ohne Weiteres zur digitalen Übertragung genutzt werden können. Zudem bieten die verschiedenen Übertragungstechniken zu unterschiedliche Übertragungskapazitäten. Dadurch kann bei der digitalen Übertragung von Rundfunk eine Vielzahl von Zusatzdiensten über die Abstrahlung einer höheren Anzahl von Rundfunkprogrammen hinaus angeboten werden. Darüber hinaus wird ein digitaler Empfang von Rundfunk nur mit speziellen Endgeräten möglich (Set-Top-Box). Eine funktionale Austauschbarkeit zwischen analoger und digitaler Übertragung von Rundfunk besteht daher aus Sicht des Verbrauchers selbst dann nicht, wenn das Frequenzspektrum beide Übertragungssysteme nebeneinander dauerhaft zuließe. Dies gilt auch für die „Umstiegsphase“ auf DVB-T.

In Anpassung an die geänderte allgemeine Terminologie der Entscheidung wurde im Übrigen der Begriff des Fernseh Rundfunks durch den des Fernseh Rundfunkdienstes ersetzt. Der Begriff des Fernseh Rundfunks bezieht sich dem Grunde nach nur auf den übertragenen Inhalt, der für eine telekommunikationsrechtliche Betrachtung nicht im Vordergrund steht. Der Begriff des Fernseh Rundfunkdienstes betont demgegenüber die telekommunikationsrechtlich und marktlich relevante Dienstebene. Sachliche Änderungen gehen mit den Begriffsänderungen nicht einher.

Zu Punkt 4.2.2: Räumlich relevanter Markt

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes sollte im Zuge der Entgeltregulierung durch eine genauere Untersuchung vorgenommen werden und nicht durch eine pauschale Festlegung im Rahmen der Eckpunkte.

Es dürfe keine zu enge Marktabgrenzung vorgenommen werden, um einen etwa daraus entstehenden Regulierungsbedarf von Preisen, Tarifen u.ä. auf das erforderliche Maß zu beschränken. Der sachlich relevante Markt sei der digitale Fernseh Rundfunk in allen Ausprägungen. DVB-T sei von DVB-C und DVB-S nicht abgrenzbar, wie das im vorliegenden Textentwurf zum Ausdruck komme. Vielmehr werde sich DVB-T gegenüber DVB-C und DVB-S durchsetzen und Kunden aus den bereits arrivierten Bereichen Kabel und Satellit gewinnen müssen. Mit gleicher Argumentation könne die räumliche Abgrenzung nicht auf die Zuteilungsgebiete beschränkt werden. Die Wettbewerbssituation zwischen DVB-T und DVB-S wäre dann sicherlich nicht schlüssig wiedergegeben. Vielmehr sei zu vermuten, dass sich der Wettbewerb zwischen den unterschiedlichen Systemausprägungen entwickeln werde, bei dem die regionale Struktur eine deutlich untergeordnete Bedeutung habe und insofern kein Kriterium für die Marktabgrenzung bilden sollte.

Einige Frequenzverteilungsgebiete gemäß Bild 1 deckten ausschließlich Stadtgebiete ab. Für diese Frequenzverteilungsgebiete werde die mögliche wettbewerbsverzerrende Wirkung einer Frequenzzuteilung per Ausschreibungsverfahren beim digitalen terrestrischen Fernseh Rundfunk besonders deutlich: bei weitaus geringeren Lizenz- und Frequenzkosten sowie ohne weitere Verpflichtung zur Flächenversorgung könnten die Inhaber von Frequenzen für den digitalen terrestrischen Fernseh Rundfunk in gleicher Weise multimediale Dienste anbieten wie die UMTS Lizenznehmer.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Nach § 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 TKG war der räumlich relevante Markt festzulegen.

Dem Vorschlag, Versorgungsgebiete nicht pauschal vorab festzulegen, sondern im Rahmen der Entgeltregulierung zu bestimmen, wird insoweit gefolgt, als die Festlegung der einzelnen Gebiete zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgt (s.o.). Die Festlegung des räumlich relevanten Marktes in grundsätzlicher Hinsicht kann jedoch nicht erst im Rahmen einer Entgeltregulierung erfolgen, sondern hat gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 TKG für jedes einzelne Ausschreibungsverfahren konkret vorab zu erfolgen.

Die nach § 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 TKG vorgeschriebene Festlegung auch des räumlich relevanten Marktes – neben dem sachlich relevanten Markt – bezieht sich entsprechend dem Tenor dieser Entscheidung lediglich auf Vergabeverfahren für DVB-T. Ob und ggf. welches als der räumlich relevante Markt für die Verteilungssysteme DVB-C und DVB-S anzusehen ist, ist nicht Gegenstand der hier zu treffenden Entscheidung über das Vergabeverfahren allein für DVB-T und kann daher vorliegend nicht gesondert gewürdigt werden. Die Kammer teilt die Auffassung, dass der sachlich relevante Markt für DVB-S nur schwerlich ein regionaler Markt sein kann. Dessen ungeachtet wird der räumlich relevante Markt für DVB-T im Wesentlichen durch den Versorgungsbedarf einzelner Bundesländer vorgegeben und ist damit zwangsläufig ein regionaler Markt.

Zum Einwand, die Regionalstruktur des räumlich relevanten Marktes für DVB-T leiste einer Wettbewerbsverzerrung zu UMTS Vorschub wird auf die Ausführungen unter Eckpunkt 4.2.1 Bezug genommen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass bei Vergabe der Frequenzen im Ausschreibungsverfahren eine Versorgungspflicht für das Versorgungsgebiet besteht (vgl. § 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 TKG sowie Eckpunkt 4.4).

Zu Punkt 4.3: Frequenznutzungsbestimmungen (§ 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 TKG)

Zu Absatz 1: Anwendbarkeit der Abkommen Stockholm 1961 und Chester 1997

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Der Eckpunkt verweise auf die Abkommen Stockholm 1961 und Chester 1997, die im Wesentlichen Bestimmungen zur technischen Verträglichkeit der Frequenzen enthielten. In der Studie „The Convergence of Broadcast & Telecomms Platforms“ des „DVB Project“, in dem sich u.a. Rundfunkanstalten, Hersteller und Regulierungsbehörden zusammengeschlossen hätten, werde dargelegt, dass es sich bei DVB-T um eine Übertragungstechnologie handele, die zur Konvergenz bisher noch getrennter Märkte beitragen werde. Es sei zu erkennen, dass DVB-T wie auch der digitale Mobilfunk, hier sei insbesondere an UMTS zu denken, zum Angebot wechselseitig substituierbarer mobiler multimedialer Dienste genutzt

werden könnten. Der Eckpunkt zur Frequenznutzung sei daher nicht hinreichend bestimmt. Die Ausführungen bezögen sich nur auf einen Teil der potenziellen Nutzung von DVB-T.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Mit den Regelungen in Absatz 1 werden die zur Zeit gültigen Frequenznutzungsbestimmungen festgelegt.

Bei den Abkommen Stockholm 1961 und Chester 1997 handelt es sich um zu beachtende internationale Vorgaben.

Die in den angegebenen internationalen Abkommen Stockholm 1961 bzw. Chester 1997 enthaltenen Bestimmungen sind unabhängig von einer wie auch immer gearteten Klassifizierung der übertragenen Inhalte. Für die letztgenannten Aspekte ist daher auf die Ausführungen unter Punkt 4.2.1 zu verweisen.

Zu Absatz 2: Vorbehalt einer Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Absatz 2 regule, dass Frequenzzuteilungen unter dem Vorbehalt einer Anpassung der Frequenznutzungsbestimmungen aufgrund der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 stünden. Solche Änderungen dürften keine erneuten Frequenzzuteilungsgebühren auslösen. Dies entspräche der Festlegung der IDR im Startscenario 2000. Diese empfehle, die Ablösung der analogen Rundfunkübertragung durch digitale Techniken und die dadurch möglich werdende Nutzung der Frequenzen für digitale Rundfunkprogramme, Mediendienste und Teledienste einschließlich mobiler Multimediadienste in der jeweiligen Einführungsphase abgabepolitisch zu befördern.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Die im Rahmen der Zuteilungsverfahren zu erlassenden Frequenzzuteilungen werden unter dem Vorbehalt einer Anpassung der Frequenznutzungsbestimmungen an die Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 stehen. Da bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar ist, dass das Abkommen Stockholm 1961 neu geregelt werden wird, war die Notwendigkeit der Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts gegeben, da im Rahmen der Neuregelung möglicherweise Anpassungen der Frequenznutzungsbestimmungen vorzunehmen sind.

Die Frage der Gebührenbefreiung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Verfahrensregelung. Die Gebühren werden sich nach der jeweils geltenden Gebührenverordnung richten.

Zu Absatz 3: Änderungen von Frequenzzuteilungen

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

In Absatz 3 solle klarstellend ergänzt werden, unter welchen Bedingungen ggf. Änderungen von Frequenzzuteilungen vorgenommen werden können. Hier seien die §§ 7 und 9 FreqZutV einschlägig.

Bei Änderungen der Frequenzzuteilung wegen Frequenzwechsels seien angemessene Übergangszeiten zu berücksichtigen.

Für den Fall nachträglicher Änderungen von Frequenzzuteilungen solle klargestellt werden, dass die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in angemessener Weise auf eine gleichwertige Ersatzversorgung in dem jeweiligen Versorgungsbereich achten werde.

Unter Berücksichtigung der Regelung unter Eckpunkt 1.2 Abs. 9 entstehe der Eindruck, dass die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ohne Einbeziehung der Länder über bestimmte Frequenzen bzw. Frequenzbereiche befinden möchte. Dies stehe im Widerspruch zu § 7 Abs. 6 FreqZutV, der eine Abstimmung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mit der zuständigen Landesbehörde bei der Zuteilung von Frequenzen für den Rundfunk vorsehe.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Punkt 4.3 Absatz 3 hat klarstellende Funktion. Insbesondere wird die Befugnis der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zur Änderung von Frequenzzuteilungen beschrieben, soweit solche Änderungen erforderlich werden.

Die Verfahren zur Änderung von Frequenzzuteilungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sowohl die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) als auch speziellere Bestimmungen des TKG bzw. der Verordnungen gelten im Rahmen der getroffenen Regelungen. Insoweit gilt der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Einer ausdrücklichen Aufnahme der entsprechenden Normen bedarf es daher nicht.

Die Kammer ist der Auffassung, dass es einer Aufnahme von spezifischen „Übergangszeiten“ für den Fall der Notwendigkeit eines Frequenzwechsels nicht bedarf. Darüber hinaus würde die Festlegung von Fristen im Vorfeld den möglicherweise gegebenen individuellen Bedürfnissen im Einzelfall nicht gerecht werden. Die Kammer erwartet, dass in jedem Einzelfall nach Anhörung des betroffenen Frequenzzuteilungsinhabers angemessene „Übergangsmöglichkeiten“ gefunden werden können.

Für den Fall notwendig werdender Änderungen wird die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in jedem Fall die Interessen der Zuteilungsinhaber soweit wie möglich berücksichtigen. Vorab kann jedoch nicht pauschal gewährleistet werden, dass eine unter allen Aspekten „gleichwertige Ersatzversorgung“ erreicht werden kann. Wegen der Einzelfallabhängigkeit kann vorab keine allgemein gültige Regelung getroffen werden.

Die Einbeziehung der Länder auch bei Änderungen der Frequenzzuteilungen ist durch die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2; 7 Abs. 6 FreqZutV sichergestellt.

Zu Punkt 4.4: Versorgungspflicht (§ 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 TKG)

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Die Festlegungen zur Versorgungspflicht und zu den Bestimmungen zur Umsetzung der Belange des Rundfunks bei der Realisierung eines Versorgungsbedarfs eines Landes bezögen sich auf die in Punkt 1.3 Absatz 2 (Anm.: Nummerierung gemäß Vfg 31/2001) beschriebenen Frequenzvergaben. Die Versorgungspflicht, wie unter Punkten 4.4 bzw. 4.5 Absatz 3 dargelegt, beziehe sich z. B. auch auf Versorgungsinseln in Ballungsräumen, soweit dies zunächst den Versorgungsbedarf im jeweiligen Bundesland betreffe. Bei gleichem Versorgungsbedarf sei bei den einzelnen Bedeckungen darauf zu achten, dass die Versorgungsqualität (§ 52a RStV) möglichst gleichwertig sei.

Die Punkte 4.4 und 4.5 enthielten keinerlei Aussagen zu der Versorgungsqualität und den Empfangsbedingungen. Auch wenn diese bei der Meldung des Versorgungsbedarfs der Länder vorgegeben werden könnten, setze die erfolgreiche Einführung von DVB-T voraus, dass bundesweit die gleichen Bedingungen herrschten. Es sei daher unabdingbar, dass in den Eckpunkten bereits Aussagen zu den technischen Daten der Versorgungsqualität und den Empfangsbedingungen gemacht würden.

Ferner wird vorgetragen, dass es bei der Festlegung der Versorgungspflicht offen bleibe, welche Parameter des Systems zum Einsatz kommen sollten. Aus Sicht der Nutzer sei eine Abstimmung der Länder (vgl. Empfehlung der IDR) unverzichtbar, damit eine möglichst einheitliche Versorgung erzielt werden könne.

Die Versorgungspflicht vor und nach der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 für die Übertragung von Rundfunkprogrammen in der Zuständigkeit der Länder solle auf der Grundlage rundfunkrechtlicher Festlegungen der zuständigen Landesbehörde jeweils erst bei der Eröffnung des konkreten Frequenzvergabeverfahrens durch Veröffentlichung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post festgelegt werden, um mehr Flexibilität vor Ort zu erreichen.

Eine Vielzahl von Unwägbarkeiten bei diesem Umstellungsprozess, beispielsweise die Finanzierung des Netzausbaues durch die Veranstalter, könne erst im Laufe der Zeit hinreichend abgeschätzt werden, wenn gesicherte Erfahrungswerte vorlägen und sich Marktentwicklungen zuverlässig prognostizieren ließen. Schon aus diesem Grunde könne es aus Sicht der Länder nicht hingenommen werden, wenn

heute bereits Versorgungspflichten i. V. mit relativ kurzen Fristen festgelegt würden. Ein derartiges Vorgehen sei zwar wegen der starken Nachfrage nach den für die Mobilversorgung äußerst interessanten TV-Frequenzen im Band IV und V seitens der Multimedia-Anbieter nachvollziehbar, trage jedoch der besonderen Problemlage bei der Umstellung der analogen Fernsehversorgung keinesfalls Rechnung.

Die Festlegung der Versorgungspflicht durch entsprechende Prozentsätze für den Versorgungsgrad der Bevölkerung erfolge ohne Bezug auf eine geeignete Versorgungsvorgabe. Allgemein bekannt sei, dass die DVB-T-Versorgung je nach unterstellten Versorgungsbedingungen (stationärer Empfang mit Richtantenne, portabler Empfang, Mobilempfang, inhouse, outdoor) erheblichen Schwankungen der Reichweite unterliege. Ohne Vorgabe der Versorgungsbedingungen seien die Festlegungen der Prozentsätze sinnlos. Versorgungsvorgaben sollten darüber hinaus von den Trägern der medienrechtlichen Planungshoheit auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, wie z.B. der spezifischen Versorgungskosten, festgelegt werden können. Insoweit gehöre die Festlegung der Versorgungsgrade zur Bedarfsanmeldung.

Darüber hinaus wird die Einschätzung geäußert, dass Ballungsraumkonzepte die einzige wirtschaftlich darstellbare Chance zur erfolgreichen Einführung von DVB-T seien. Da nicht erkennbar sei, dass zukünftig eine flächendeckende DVB-T-Variante ökonomisch reüssieren könne, sollten die auf Flächendeckung zielenden Versorgungspflichten auf den Prüfstand gestellt werden. Diese Vorgabe könne eine erfolgreiche DVB-T-Einführung durch unrealistische Versorgungspflichten erheblich beeinträchtigen. Es sei bei DVB-T nicht ratsam, in jedem Fall den technisch möglichen räumlichen Versorgungsgrad voll auszuschöpfen.

Schließlich wird vorgeschlagen, den Eckpunkt dahin gehend zu ergänzen, dass eine Anpassung der Versorgungsverpflichtung auf landesrechtlicher Ebene geregelt werden könne. Auf diese Weise solle eine Möglichkeit geschaffen werden, die Gesamtsituation zu überprüfen und die Versorgungsverpflichtung anzupassen, falls sich nach einer ersten Phase herausstellen sollte, dass die angemeldeten Bedarfe nicht nachgefragt würden.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Nach § 11 Abs. 6 Nr. 3 TKG hat die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bei Durchführung von Ausschreibungsverfahren den räumlichen Versorgungsgrad bei der Frequenznutzung und die zeitliche Umsetzung festzulegen.

Die Festlegung der sehr hohen Obergrenze der Versorgungspflicht mit letztendlich 95% der Bevölkerung erfolgte in Anlehnung an die Festlegungen der Versorgungspflicht bei T-DAB. Dem liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

DVB-T soll in erster Linie die Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk sicherstellen. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Ranges des Rundfunks (Art. 5 GG) ist dabei nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Festlegungen eine Vollversorgung der Bevölkerung anzustreben. Die daraus theoretisch folgende Versorgungspflicht von 100% der Bevölkerung ist aber physikalisch nicht realisierbar. Für die nach § 11 Abs. 6 TKG durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bei Ausschreibungsverfahren festzulegende Versorgungspflicht wurde daher eine Obergrenze von maximal 95 % der Bevölkerung angegeben.

Die Entscheidung enthält keine endgültigen Festlegungen der Versorgungspflicht hinsichtlich der konkreten Zuteilungsverfahren. Denn nach § 7 Abs. 6 FreqZutV, der § 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 TKG für Frequenzzuteilungen im Bereich des Rundfunks konkretisiert, kann die Frequenzzuteilung mit Auflagen zum Versorgungsgrad versehen werden, zu denen allerdings zuvor das Einvernehmen der Länder herzustellen ist. Damit sind die Versorgungspflichten für Rundfunk grundsätzlich im Einzelfall im Einvernehmen mit dem den Versorgungsbedarf anmeldenden Land festzulegen.

Der Eckpunkt wurde klarstellend dahin gehend geändert, dass anstelle der zunächst vorgesehenen absoluten Vorgaben zur Versorgungspflicht nunmehr lediglich die Obergrenzen genannt werden.

Die Fristen zur Umsetzung der Versorgungspflicht sollen einen kontinuierlichen Netzauf- und Ausbau sicherstellen. Sie erscheinen – auch im Hinblick auf andere Marktöffnungsverfahren – angemessen.

Dem Wunsch nach weiteren Konkretisierungen zur Versorgungspflicht wie z.B. indoor/outdoor-Versorgung, portabler/mobiler Empfang und Festlegung von System-Parametern unmittelbar in den Eckpunkten kann die Kammer nicht entsprechen. Sie verkennt zwar nicht, dass weitergehende Konkretisierungen zur Versorgungspflicht wünschenswert sein könnten. Solche Festlegungen können aber zum jetzigen Zeitpunkt abstrakt noch nicht erfolgen.

Wie bereits an anderer Stelle (Begründung zur Begriffsbestimmung „Versorgungsbedarf“) ausgeführt, erfolgen in den Eckpunkten keine expliziten Vorgaben zu den Modulationsparametern, welche die „Versorgungsqualität“ und – dazu in einem Zielkonflikt befindlich – die Übertragungskapazität wesentlich beeinflussen. Aus der Formulierung eines Versorgungsbedarfs ergeben sich die am besten zu seiner Realisierung geeigneten Parameter. In den Eckpunkten kann dies keinen Niederschlag finden, wohl aber unmittelbar in den einzelnen Frequenzuteilungsverfahren. Im Rahmen der Frequenzuteilung wird gem. § 7 Abs. 6 FreqZutV eine konkrete Versorgungspflicht im Einvernehmen mit den Ländern als Auflage vorgegeben werden. Hierbei sind dann auch die von den Ländern bei der Anmeldung des konkreten Versorgungsbedarfs formulierten Versorgungsvorgaben (stationärer Empfang mit Richtantenne, portabler Empfang, Mobilempfang, „Inhouse“, „Outdoor“) zu berücksichtigen.

Tatsächlich führt diese Vorgehensweise (abstrakte Festlegung einer Obergrenze vorab, Konkretisierung im Einzelfall) dazu, dass trotz der eingeforderten bundesweiten Einheitlichkeit der an anderer Stelle geforderten Flexibilität vor Ort im größtmöglichen Umfang genügt wird.

Die Forderung nach „gleichwertiger Versorgung“ ist nicht zuletzt daher auch ein Anspruch an die Formulierung von Versorgungsbedarfen durch die Länder.

Die Versorgungspflicht bezieht sich immer nur auf das im Versorgungsbedarf angegebene Gebiet (s. hierzu Begriffsbestimmung des Versorgungsbedarfs). Ökonomische Risiken für DVB-T aus einer „flächendeckenden“ Versorgungspflicht können demnach nur dann eintreten, wenn tatsächlich entsprechende flächendeckende Versorgungsbedarfe vorgetragen werden sollten. In der Praxis sollten daher zur Vermeidung solcher Risiken in den Entwürfen von Versorgungsbedarfen ökonomische Aspekte berücksichtigt werden. Die Festlegung von Versorgungsbedarfen erfolgt jedoch im Zuständigkeitsbereich der Länder, so dass sich Vorgaben der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hierzu verbieten.

Zu der auch vorgeschlagenen nachträglichen „Anpassung“ von Versorgungspflichten durch die Länder ist Folgendes anzumerken:

Wie bereits ausgeführt wird in dieser Entscheidung keine endgültige Festlegung von Versorgungspflichten hinsichtlich der konkreten Zuteilungsverfahren getroffen. Die Versorgungspflicht im Einzelfall ist nach § 7 Abs. 6 FreqZutV vielmehr im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bundesland festzulegen.

Hinsichtlich des Aspektes der zeitlichen Wirkung der Versorgungspflicht wird auf Punkt 4.5 Absatz 3 verwiesen. Der zeitliche Anknüpfungspunkt für Fristen, innerhalb derer ein bestimmter Versorgungsgrad erreicht werden muss, wird damit in jedem Fall frühestens der Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 sein.

Der Eckpunkt wurde allerdings durch ergänzenden Verweis auf Punkt 4.5 Absatz 3 dahin gehend überarbeitet, dass für Frequenzuteilungen vor Inkrafttreten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 die Festlegungen zur Versorgungspflicht erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neuregelung des Abkommens wirksam werden und die entsprechenden Fristen zu laufen beginnen. Vergleiche hierzu Begründung zu Punkt 4.5. Absatz 3.

Zu Punkt 4.5: Bestimmungen zur Umsetzung der Belange des Rundfunks bei der Realisierung eines Versorgungsbedarfs eines Landes

Zu Absatz 1: Vorrang der Übertragung von Rundfunk

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Kommentare zu dem inhaltsgleichen Eckpunkt 1.8 Abs. 1 verwiesen.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Die Verfahrensregelung richtet sich unmittelbar an den (oder die) zukünftigen Netzbetreiber. Der Regelungsgehalt besteht darin, dass ein Netzbetreiber Übertragungskapazitäten nicht freizügig vermarkten darf, sofern der für die Übertragung von Rundfunkprogrammen im Zuständigkeitsbereich eines Landes beanspruchte Kapazitätsanteil noch nicht ausgeschöpft ist und ein vom Land lizenzierter Rundfunkanbieter einen Kapazitätsanteil beansprucht. Dieser verfassungsrechtlich begründete Vorrang bezieht sich lediglich auf den Rundfunk i. S. d. Rundfunkstaatsvertrages. Er kann daher nicht auf die verfassungsrechtlich nicht herausgehobenen Medien- und Teledienste ausgedehnt werden.

Es bleibt den Ländern unbenommen, einen Versorgungsbedarf für Tele- und Mediendienste anzumelden. In diesem Bereich erfolgt jedoch keine bevorzugte Berücksichtigung der länderspezifischen Wünsche.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wurde der Wortlaut des Absatzes 1 redaktionell angepasst und Satz 2 gestrichen.

Zu Absatz 2: Umfang des Kontrahierungszwangs

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Kommentare zu dem inhaltsgleichen Eckpunkt 1.8 Abs. 2 verwiesen.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Die Regelung des Absatzes 2 legt für den zukünftigen Frequenzzuteilungsinhaber einen Kontrahierungszwang fest. Dieser Kontrahierungszwang bezieht sich lediglich auf die Anteile an der aus der Frequenznutzung entstehenden Übertragungskapazität, welche für die verfassungsrechtlich vorrangige Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder und damit im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages mit dem Versorgungsbedarf beansprucht wurden. Nähere Festlegungen zu der inhaltsbezogenen Ausgestaltung der Übertragungsdienstleistung sind der länderrechtlichen Ebene vorbehalten und können damit nicht Gegenstand der vorliegenden Verfahrensregelung sein.

Es bleibt dem Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Rundfunkprogrammanbieter überlassen, ggf. entsprechende Regelungen unter Berücksichtigung der länderrechtlichen Vorgaben privatrechtlich auszugestalten. Der Forderung, die Regelung dahin gehend zu verändern, dass Inhalte unverändert, unverschlüsselt und ohne technische Eingriffe übertragen werden müssen, kann daher nicht gefolgt werden.

Der Vorschlag, auch neuen Anbietern von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten einen angemessenen Zugang zu den DVB-T-Ressourcen zu gewährleisten, ist dem Grunde nach ausschließlich über den Umfang der länderrechtlichen Ausübung des verfassungsrechtlich begründeten Vorrangs des Rundfunks umsetzbar (siehe u. a. Punkt 1.2 Absatz 3 u. Absatz 4). In dem Umfang, wie Vorrangrechte für den Rundfunk nicht ausgeübt werden, besteht die Möglichkeit, dass Medien- und Teledienste entsprechend der Nachfrage angeboten werden können.

Zur Klarstellung wurde der Eckpunkt ansonsten lediglich redaktionell überarbeitet.

Zu Absatz 3: Ausnahmeregelung für die Versorgungspflicht nach Punkt 4.4

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Mehrere unter Punkt 4.4 genannte Kommentare beziehen sich auch auf Punkt 4.5 Abs. 3. Eine nochmalige Wiedergabe unterbleibt daher. (Vgl. deshalb die Ausführungen zu Punkt 4.4)

Es wird angemerkt, dass der Zeitpunkt des Beginns der Versorgungspflicht sich nicht an einem fixen Datum wie angegeben orientieren sollte, sondern an einer Zeitspanne nach In-Kraft-Treten der Neuregelung des Stockholmer Abkommens 1961. Bereits jetzt sei absehbar, dass die Konferenz zur Neurege-

lung des Stockholmer Abkommens 1961 nicht im Jahr 2005, sondern erst im Jahr 2006 stattfinden könne, so dass der angegebene Zeitpunkt u. U. sogar vor dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des Stockholmer Abkommens 1961 liegen könne. Daher werde empfohlen, den Beginn der Versorgungspflicht z. B. ein Jahr nach dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des Stockholmer Abkommens 1961 ohne Angabe eines fixen Termins festzulegen bzw. mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuregelung zu koppeln, damit mögliche Verzögerungen berücksichtigt werden können.

Die Regelung solle dahin gehend ergänzt werden, dass die Versorgungspflicht für Rundfunkprogramme eine medienrechtliche Zuweisung der jeweiligen Landesstelle voraussetze. Zur Begründung wird angeführt, dass die Umsetzung des hier beschriebenen Verfahrens in einem Markt stattfinde, der in hohem Maße durch ordnungs- und medienpolitische Vorgaben geprägt sei. Ein Netzbetreiber könne also außerhalb dieser Vorgaben keine eigenen, losgelösten Aktivitäten zur Vermarktung vornehmen. Deshalb solle sich die Abhängigkeit des Netzbetreibers insbesondere hinsichtlich der medienpolitischen Vorgaben in der Versorgungsverpflichtung niederschlagen.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Zur Versorgungspflicht wird auf die Ausführungen unter Punkt 4.4 Bezug genommen.

Die Anknüpfung der Fristen zur Umsetzung von Versorgungspflichten an den Zeitpunkt der Frequenzzuweisung, wie dies der bisherigen Praxis entspricht, war auf die Zuteilungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 erteilt werden, nicht anwendbar. In Anbetracht des unbekanntes Regelungsgehaltes der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 – insbesondere im Hinblick auf die weitere Verfügbarkeit der zugeteilten Frequenzen – kann eine endgültige Versorgungspflicht im Einvernehmen mit den Ländern auch erst nach deren In-Kraft-Treten begründet werden.

Punkt 4.5 Absatz 3 Satz 2 wurde gegenüber der zur Kommentierung gestellten Fassung geändert. Mit der Änderung trägt die Kammer dem Umstand Rechnung, dass das In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 zum jetzigen Zeitpunkt nicht präzise festgelegt werden kann. Daher wurden die zeitlichen Festlegungen zur Umsetzung von Versorgungspflichten nicht mehr an einen bestimmten, vorab festgelegten Zeitpunkt geknüpft. Die Fristen beginnen nunmehr mit dem (unbestimmten) Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Neuregelung.

Eine Ergänzung von Punkt 4.5 Absatz 3 dahin gehend, die Versorgungspflicht an eine vorherige medienrechtliche Zuweisung der jeweiligen Landesstelle zu knüpfen, wurde nicht vorgenommen. Die Kammer verkennt nicht, dass die Versorgung mit Rundfunkprogrammen eine medienrechtliche Zuweisung der jeweiligen Landesstellen voraussetzt. Insofern ist eine Versorgung mit Rundfunk und die Erfüllung der telekommunikationsrechtlichen Versorgungspflicht ohne vorherige medienrechtliche Zuweisung durch die Länder tatsächlich nicht möglich. Die Unmöglichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Rundfunk nicht vom Netzbetreiber ausgeht, der lediglich das Transportmedium zur Verfügung stellt, sondern von der Steuerung durch die Länder. Ist die Versorgung der Bevölkerung mit Diensten durch den Netzbetreiber insoweit aber nicht zu beeinflussen, geht auch die entsprechende Versorgungspflicht zu diesem Zeitpunkt insoweit ins Leere, als sich Widerrufsgründe aus mangelnder Versorgung mit Rundfunk nicht ergeben können. Von der Erfüllung der Versorgungspflicht zu einem bestimmten Zeitpunkt zu unterscheiden ist allerdings die Frage, wann und in welchem Umfang der Netzauf- und -ausbau erfolgt. Zwar unterliegt der Netzaufbau zu einem gewissen Grad der Planung und unternehmerischen Entscheidung des Netzbetreibers. Dieser hat aber – unabhängig vom Zeitpunkt der medienrechtlichen Zuweisung - dafür Sorge zu tragen, die Versorgungspflicht jedenfalls dann erfüllen zu können, wenn die medienrechtliche Zuweisung erfolgt ist. Dies bedeutet mit Blick auf den Netzaufbau, dass die Versorgungspflicht bei einer ausschließlichen Versorgung mit Rundfunk nicht vor Ablauf von drei Jahren besteht; nach Ablauf der drei Jahre aber zu jedem Zeitpunkt, zu dem eine medienrechtliche Zuweisung erteilt wird, erfüllt werden muss. Auch wenn die Versorgungspflicht daher ausdrücklich unter den Vorbehalt einer zu diesem Zeitpunkt vorliegenden medienrechtlichen Zuweisung gestellt würde, wäre damit keine Risikominimierung des Netzbetreibers hinsichtlich wirtschaftlicher Überlegungen zu Vorhaltekosten beim Netzaufbau verbunden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die oben beschriebene Abhängigkeit von der Existenz vorausgehender medienrechtlicher Zuweisungen nicht nur für die Erfüllung von Versorgungspflichten vor In-Kraft-Treten der Neuregelung des Abkommens Stockholm 1961 besteht, sondern für jegliche Frequenzzuweisungen zum Zwecke der Übertragung von Rundfunkprogrammen.

Der Absatz hat im Übrigen eine Überarbeitung entsprechend Eckpunkt 4.4 erfahren (vgl. hierzu Begründung zu Eckpunkt 4.4).

Zu Absatz 4: Länderrechtliche Vorgaben

Mit diesem Eckpunkt soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden durch das Setzen von Schwerpunkten beim Auf- und Ausbau der Versorgung mit DVB-T, die Realisierung der Versorgung gezielt zu steuern und den länderspezifischen Bedürfnissen anzupassen.

Der Eckpunkt wurde aus Gründen einer einheitlichen Terminologie redaktionell überarbeitet.

Zu Punkt 4.6: Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird (§ 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 TKG)

Zu Absatz 1: Auswahlkriterien (§ 11 Abs. 6 Satz 3 TKG)

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Reine DVB-T-Netzbetreiber sollten bei der Vergabe von Frequenzen vorrangig berücksichtigt werden vor TK-Unternehmen, die bereits auf anderen Rundfunk-Distributionswegen aktiv seien.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Kriterien, nach denen die Eignung der Bewerber bewertet wird, sind gemäß § 11 Abs. 6 Satz 3 TKG die Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bewerber, die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Erbringung der ausgeschriebenen Telekommunikationsdienstleistung und die Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt. Nach § 8 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 TKG ist auch die Zuverlässigkeit des Bewerbers zu prüfen. Auf Grundlage dieser Kriterien erfolgt vergleichend die Bewertung der Eignung der Bewerber. Diese Bewertung erfolgt in einem Verfahren bei inzidenter Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen zum Ausschreibungsverfahren im Sinne einer Erfüllung von Mindestanforderungen an eine Lizenzerteilung. Der Bewerber hat im Einzelnen darzulegen und nachzuweisen, dass er die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 TKG besitzt. Der Bewerber hat darüber hinaus – im Rahmen der Angaben zur Leistungsfähigkeit – nachzuweisen, dass ihm die finanziellen Mittel für Aufbau und Betrieb des Netzes sowie zum Erwerb der Lizenz zur Verfügung stehen. Er hat außerdem darzulegen, wie er im Bereich des Rundfunks einen funktionsfähigen Wettbewerb fördern will. Dazu hat er anzugeben, welche Förderung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt des terrestrischen digitalen Rundfunkdienstes nach seiner eigenen Einschätzung zu erwarten ist, sofern er den Zuschlag erhalten würde. Kriterium ist ebenfalls die Eignung von vorzulegenden Planungen für die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistung.

Bewertungskriterien sind demnach:

- Zuverlässigkeit
- Fachkunde
- Leistungsfähigkeit
- Technische Planung
- Geschäftliche Planung
- Förderung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf dem Markt des terrestrischen digitalen Rundfunkdienstes.

Eine Regelung dahin gehend, reine DVB-T-Netzbetreiber vorrangig vor anderen Telekommunikationsnetzbetreibern zu berücksichtigen, verbietet sich mit Blick auf die Forderung des TKG nach offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Frequenzverteilungsverfahren im Wege der Ausschreibung (§ 11 Abs. 6 Satz 5 TKG). Anzuwenden sind vielmehr ausschließlich die gesetzlichen Auswahlkriterien; nur diese können in die Überlegungen zur Eignung und Wettbewerbssituation einfließen.

Zu Absatz 2: Nachweis zu § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 TKG

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Der Bewerber solle über die geforderten Nachweise hinaus Angaben zu Entgelten und Kostenstruktur machen, die für die Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistung gefordert würden: Auf Grund von unterschiedlichen Versorgungswünschen (bzw. Bedeckungen), beispielsweise hinsichtlich ihrer Regionalisierbarkeit, sowie wegen der im Zuge der Entwicklung der Bedarfsanmeldung nötigen Absprachen bei der Programmbelegung habe ein später in diesen Prozess eintretender Programmanbieter - zumindest zu Beginn der Versorgung mit DVB-T- keine Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Sendernetzbetreibern. Es bestehe ein Kontrahierungszwang. Konsequente Folge dieser offenbar zugrunde liegenden Fiktion eines existierenden Wettbewerbes bei mehreren Bedeckungen durch unterschiedliche Netzbetreiber sei, dass im Zuteilungsverfahren, wiederum abweichend zum Verfahren bei Digital Radio, keine Tarife und die zu Grunde liegende Kostenstruktur bekannt gegeben würden. Dies könne zumindest zu erheblichen Verzögerungen im weiteren Verfahren bis zum Vertragsabschluss zwischen Programmanbieter und Sendernetzbetreiber führen.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Nach § 47 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 TKG werden im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens inzidenter die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen nach §§ 47 Abs. 6 Satz 2, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 TKG geprüft und festgestellt und sind daher nachzuweisen.

Zwar nimmt § 11 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 TKG – anders als der für Versteigerungsverfahren geltende § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 TKG – nur auf das Vorliegen „sachlicher“ Mindestvoraussetzungen Bezug, wohingegen § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 TKG auf „fachliche und sachliche“ Mindestvoraussetzungen abstellt. Da aber nach § 47 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 TKG Voraussetzung für die Frequenzzuteilung auch das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde ist, sind im Ausschreibungsverfahren ebenfalls fachliche Mindestvoraussetzungen zu erfüllen und daher nachzuweisen.

Soweit über die genannten Nachweise hinaus die Angabe von Tarifen und Kostenstrukturen verlangt werden, können diese nicht im Rahmen eines Vergabeverfahrens nach § 11 TKG gefordert werden. Die Kammer verkennt hierbei nicht, dass derartige Angaben als Grundlage für die Programmanbieter hilfreich wären. Beabsichtigte Entgelte oder Tarife oder deren Strukturen sind aber nicht gesetzliches Auswahlkriterium in besonderen Vergabeverfahren. Dies gilt umso mehr als auch derartige Angaben nicht verbindlich werden könnten. Eine Prüfung und Festlegung von Entgelten erfolgt allein in den gesetzlich hierfür vorgesehenen Entgeltgenehmigungsverfahren.

Zu Absatz 3: Zuschlag an den bestgeeigneten Bewerber

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Beim Begriff der „Nachfrage der Nutzer nach digitalem terrestrischen Fernseh Rundfunk“ sei unklar, ob es sich hierbei um den Konsumenten, also die Bevölkerung, oder um den Kunden des Sendernetzbetreibers, also den Programmanbieter handele. Des Weiteren sei bei überwiegender Nutzung mit Rundfunkprogrammen das ausschlaggebende Vergabekriterium die bestmögliche Erfüllung des Versorgungsbedarfs der Länder.

Die in der Anlage unter F.2. und F.3. geforderten Angaben zum Planungskonzept und zur Netzausbauplanung stünden in einem engen Zusammenhang mit der Erfüllung des Versorgungsbedarfs der Länder. Im Hinblick auf die Zuschlagsentscheidung sollten daher die Länder eine Einspruchsmöglichkeit bezüglich der Bewertung des Planungskonzeptes und der Netzausbauplanung erhalten. Es sollten diejenigen Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden, die bei gleicher Eignung die Planungsvorgabe der Länder nach deren eigener Einschätzung und Bewertung am besten erfüllen. Hierzu solle die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post mit den Ländern Einvernehmen herstellen.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Den Zuschlag erhält derjenige Bewerber, der ausweislich der in Punkt 4.6 Absatz 1 genannten Kriterien am besten geeignet erscheint, den Versorgungsbedarf zu realisieren. Die ursprüngliche Bezugnahme auf Punkt 4.5 Absatz 1 wurde berichtigt.

Darüber hinaus folgt die Kammer der Kommentierung, die auf die Missverständlichkeit der Bezugnahme auf die Nachfrage der Nutzer hinweist. Der Eckpunkt weist nunmehr darauf hin, dass den Zuschlag der-

jenige erhält, der am besten geeignet erscheint, die ausgeschriebene Telekommunikationsdienstleistung zu erbringen und damit den Versorgungsbedarf zu realisieren.

Dem Vorschlag die Zuschlagsentscheidung im Einvernehmen mit den Ländern zu treffen, kann nicht gefolgt werden. Eine Einspruchsmöglichkeit von Bundesländern bezüglich der telekommunikationsrechtlichen Bewertung von Bewerbungen im Ausschreibungsverfahren ist im TKG nicht vorgesehen. Gemäß § 11 Abs. 6 TKG stellt die Eignung der vorzulegenden Planungen für die Erbringung der ausgeschriebenen Telekommunikationsdienstleistung eines der Kriterien für die Auswahl des bestgeeigneten Bewerbers dar. Neben der wirtschaftlichen Planung ist hierzu insbesondere die technische Planung zu betrachten. Sinn und Zweck eines Planungskonzeptes ist es u. a., eine Beurteilungsgrundlage für die Einhaltung des Regulierungsziels der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung zur Verfügung zu haben. Diese Frage ist allein telekommunikationsrechtlicher Natur und ausschließlich und allein von der Regulierungsbehörde zu beantworten. Den Belangen der Bundesländer wird im Rahmen der Realisierung des Versorgungsbedarfs Rechnung getragen. Auch die Beurteilung der Eignung eines Bewerbers in Frequenzzuteilungsverfahren nach den Maßstäben des TKG obliegt allein der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post.

Zu Absatz 4: Bevorzugung von Bewerbern mit höherem räumlichen Versorgungsgrad

Hierzu wurde Folgendes vorgetragen:

Ein Vergleich der Bewerber sei nur unter gleichen Empfangsbedingungen und dem Ansatz gleicher Versorgungsqualität sinnvoll. Bei der Zuschlagsentscheidung sollten darüber hinaus diejenigen Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden, die den gewährleisteten höheren räumlichen Versorgungsgrad bei vergleichbarem wirtschaftlichen Aufwand erreichen.

Weiter werde davon ausgegangen, dass die Bedeckungen in einem Frequenzverteilungsgebiet nicht durch ein und denselben Sendernetzbetreiber versorgt werden. Nur unter dieser Voraussetzung könne die Auswahlmöglichkeit des Diensteanbieters, wie unter Punkt 1.7 vorgesehen, sichergestellt werden. Die Vergabe der Frequenzen an verschiedene Sendernetzbetreiber sei vorrangiges Kriterium vor den Festlegungen in den Absätzen 4 und 5.

Die Kammer urteilt hierzu wie folgt:

Bei gleicher Eignung im Übrigen wird bei der Auswahl derjenige Bewerber bevorzugt berücksichtigt, der einen höheren räumlichen Versorgungsgrad mit der ausgeschriebenen Telekommunikationsdienstleistung gewährleistet (§ 11 Abs. 6 Satz 4 TKG).

Im Übrigen wurde der Eckpunkt redaktionell an die verwendete Terminologie angepasst.

Die Berücksichtigung der zugrunde gelegten Empfangsbedingungen und Versorgungsqualitäten erfolgt an anderer Stelle. Insbesondere werden im Rahmen der Prüfung der technischen und geschäftlichen Planungen der Bewerber Angaben hierzu zu bewerten sein. Im Übrigen ist der Versorgungsgrad entscheidendes Kriterium bei der Bewertung nur dann, wenn die Auswertung der übrigen Bewertungskriterien ergibt, dass die Bewerbungen gleich erscheinen und damit auch eine Vergleichbarkeit der technischen und geschäftlichen Planung gegeben ist.

Der Forderung, bei mehreren Bedeckungen Zuteilungen unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsförderung vorrangig an verschiedene Sendernetzbetreiber vorzunehmen, kann nicht Rechnung getragen werden. Da je Bedeckung der am besten geeignete Betreiber auszuwählen ist, können auch mehrere Bedeckungen demselben Netzbetreiber zufallen.

Zu Absatz 5: Losverfahren

Ergibt die Bewertung, dass auch unter der Berücksichtigung des räumlichen Versorgungsgrades mehrere Bewerber gleich geeignet sind, entscheidet das Los (§ 11 Abs. 6 Satz 6 TKG).

Zu Punkt 5: Veröffentlichung der Entscheidung

Die Entscheidung über den Zuschlag wird dem erfolgreichen Bewerber und den nicht erfolgreichen Bewerbern schriftlich mitgeteilt werden. Das Ergebnis des Auswahlprozesses wird veröffentlicht.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage hat nach § 80 Abs. 2 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Regulierungsbehörde
für Telekommunikation und Post

Bonn, den 20. März 2002

Dr. Sander
(Beisitzer)

Kurth
(Vorsitzender)

Harms
(Beisitzer)

Anlage:

Bewerbung

I. Einreichen der Bewerbung

Nach § 23 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Bewerbung in deutscher Sprache einzureichen. Die Anschrift, an die sie zu richten ist, und die Anzahl der ggf. erforderlichen Kopien werden mit der Eröffnung eines Ausschreibungsverfahrens veröffentlicht.

Die Kosten, die Bewerbern im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung ihrer Bewerbung sowie für ggf. anschließende Klärungen entstehen, gehen zu ihren Lasten.

Der Bewerber hat in seiner Bewerbung zu erklären, dass er mit der Veröffentlichung der Tatsache, dass er eine Bewerbung eingereicht hat, und mit einer entsprechenden Veröffentlichung einverstanden ist, falls er einen Zuschlag erhält.

II. Gliederung der Bewerbung

Die Bewerbung ist entsprechend dem nachstehenden Schema zu gliedern. Sie kann bei Bedarf tiefer gegliedert werden als im Schema angegeben. Sofern es der Bewerber für notwendig erachtet, zusätzliche Angaben zu liefern, die sich nicht unter die Abschnitte und Unterabschnitte des Gliederungsschemas einordnen lassen, können zusätzlich Abschnitte oder Unterabschnitte eingefügt werden. Das Gliederungsschema ist Grundlage der Auswertung. Deshalb sind die verlangten Angaben unter den dafür vorgesehenen Gliederungspunkten zu machen.

Nachweise zur Bewerbung - insbesondere zur Fachkunde und zur Leistungsfähigkeit des Bewerbers - sollen in einer Form vorgelegt werden, die eine einfache Überprüfung gestattet.

Die Bewerbung ist zusammenzufassen. Die Zusammenfassung soll in kurz gefasster Form die gesamte Bewerbung widerspiegeln.

A. Angaben zum Bewerber

A.1. Allgemeine Angaben

- Name und Adresse des Unternehmens
- Rechtsform des Unternehmens
- Sitz des Unternehmens
- Beteiligungsstruktur des Unternehmens (vgl. A.2.)
- Angabe eines vertretungsberechtigten Ansprechpartners einschließlich Telefon und Fax
- Angabe eines Zustellbevollmächtigten

Sofern Geschäftsberichte erstellt werden, sind der Geschäftsbericht des Bewerbers oder, wenn es sich um Konsortien handelt, die Geschäftsberichte der Konsorten vorzulegen, sofern diese über mehr als 5% der Anteile am Bewerber verfügen. Der Bewerbung als Anlage beizufügen sind die Geschäftsberichte der letzten drei Jahre.

A.2. Beteiligungsstruktur des Bewerbers/Unbedenklichkeitsbescheinigung des Bundeskartellamtes

In der Bewerbung sind die Eigentumsverhältnisse am Unternehmen des Bewerbers darzulegen. Im Falle der Bewerbung eines Konsortiums gilt dies für alle Konsorten. Die Darstellung ist zu ergänzen um die Anteile am Konsortium. Sofern am Bewerber Unternehmen beteiligt sind, die vorher weder mit ihm noch untereinander im Sinne von § 37 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) als zusammengeschlossen galten, hat der Bewerber durch eine Bescheinigung des Bundeskartellamtes nachzuweisen, dass gegen diese Organisationsform keine Bedenken aufgrund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestehen.

A.3. Betätigung auf anderen Märkten der Übertragung von Rundfunk, Zusammenschluss mit anderen Lizenznehmern

Der Bewerber hat anzugeben, ob er in der Bundesrepublik Deutschland Inhaber von Frequenzanteilen im Bereich anderer Märkte der Übertragung von Rundfunk (z. B. analoger Ton- oder Fernseh Rundfunk oder T-DAB) ist bzw. mit einem solchen Lizenznehmer im Sinne von § 37 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zusammengeschlossen ist. Ebenfalls anzugeben sind Zusammenschlüsse mit Unternehmen, die im In- und Ausland Übertragung von Rundfunk anbieten. Im Falle der Bewerbung eines Konsortiums sind diese Angaben für jeden Konsorten zu machen.

B. Angaben zur Zuverlässigkeit

Zuverlässigkeit besitzt nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 TKG, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften einhalten wird. Der Bewerber hat daher darzulegen, ob ihm in der Vergangenheit

- eine Lizenz oder eine Frequenzanteile entzogen wurde,
- Auflagen wegen der Nichterfüllung von Verpflichtungen aus einer Lizenz oder Frequenzanteile gemacht wurden,
- ob er wegen eines Verstoßes gegen Telekommunikations- oder Datenschutzrecht belangt wurde oder
- gegen ihn derzeit ein Verfahren in vorgenannten Fällen anhängig ist.

Darüber hinaus hat der Bewerber einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (Belegart 0 zur Vorlage bei einer Behörde) vorzulegen.

C. Angaben zur Leistungsfähigkeit

Leistungsfähigkeit besitzt nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 TKG, wer die Gewähr dafür bietet, dass ihm die für den Aufbau und den Betrieb der zur Ausübung der Frequenzrechte erforderlichen Produktionsmittel zur Verfügung stehen. Die Sicherstellung der Finanzierung ist durch Belege, z. B. schriftliche Finanzierungserklärungen der Muttergesellschaft, von anderen verbundenen Unternehmen oder von Kreditinstituten nachzuweisen. Bloße Absichtserklärungen oder Bemühenszusagen werden nicht als Nachweis der Sicherstellung anerkannt.

Der Bewerber hat darzulegen, wie er die Planungs- und Projektmanagementfragen beim Aufbau des Funknetzes zu bewältigen gedenkt. Er hat ferner darzulegen, wie er beabsichtigt, die Ressourcenfragen beim Aufbau und Betrieb seines Funknetzes (insbesondere Standorte, Technik, Personal, Kapital) zu lösen. Hier hat der Bewerber insbesondere die geplanten Investitionen des Funknetzes darzulegen und nachzuweisen, dass ihm die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen und wie die Finanzierung erfolgen soll.

C.1. Projektmanagement

Planung, Organisation, Personalgewinnung

C.2. Finanzierungsquellen

Der Bewerber hat seine Leistungsfähigkeit in Bezug auf sein geschäftliches Vorhaben (mittelfristige geschäftliche Planung über fünf Jahre einschließlich telekommunikationsrechtlich zu erbringender Abgaben und deren Finanzierung) schlüssig und nachvollziehbar darzulegen (vgl. auch Punkt G.). Soweit die schlüssige Darlegung die Beibringung von Belegen erfordert, sind entsprechende Erklärungen zur Finanzierung des geplanten Vorhabens vorzulegen (Bürgschaften, Kredite, Eigenmittel, Gewährleistungen, Garantien). Bloße Absichtserklärungen oder Bemühenszusagen werden nicht als Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung anerkannt. Die Vorlage einer Bilanz entbindet den Bewerber nicht von seiner Darlegungspflicht.

D. Angaben zur Fachkunde

Fachkunde besitzt nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 TKG, wer die Gewähr dafür bietet, dass die bei der Ausübung der Lizenzrechte tätigen Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen werden.

Der Bewerber hat die Fachkunde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise darzulegen. Er hat insbesondere darzulegen, welche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb seines Funknetzes und die Vermarktung der entsprechenden Dienste notwendig bzw. von Vorteil sind und ihn zur Ausübung der Frequenzrechte befähigen. Bewirbt sich ein Konsortium, sind entsprechende Angaben zu den die jeweilige Fachkunde einbringenden Konsorten zu machen. Darüber hinaus ist darzulegen, wie die Fachkunde der Konsorten auf den Lizenznehmer übertragen wird.

D.1. Fachkunde im Bereich der terrestrischen digitalen Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten (Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T)

Hier sind insbesondere Erfahrungen innerhalb des Bereiches der terrestrischen digitalen Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten (Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T) im Hinblick auf Planung und Aufbau von Netzen und Angebot von Diensten, Forschung und Entwicklung, Mitwirkung bei Standardisierung darzulegen.

D.2. Fachkunde in anderen Bereichen der terrestrischen Übertragung von Rundfunk

Hier sind insbesondere Angaben zu Erfahrungen mit Planung und Aufbau von Netzen und Angebot von Diensten in anderen Bereichen der terrestrischen Übertragung von Rundfunk (z. B. T-DAB, TV analog, UKW-Hörrundfunk) zu machen.

D.3. Fachkunde in anderen Bereichen der Telekommunikation

Hier sind Erfahrungen hinsichtlich Planung und Aufbau von Netzen und Diensten in anderen Bereichen der Telekommunikation darzulegen.

E. Versorgungspflicht

Der Bewerber hat zu beschreiben, welchen Versorgungsgrad der Bevölkerung er zu erreichen gedenkt. Die in den Verfahrensregelungen zur Vergabe von Frequenzen für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten (Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T) gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz i. V. m. §§ 11 Abs. 1 und 6, 10 TKG festgelegten Versorgungsgrade der Bevölkerung sind dabei in den hierfür festgelegten Zeiträumen mindestens zu erbringen.

Bei der Zuschlagsentscheidung werden diejenigen Bewerber bevorzugt berücksichtigt, die bei gleicher Eignung im Übrigen einen höheren räumlichen Versorgungsgrad gewährleisten (§ 11 Abs. 6 Satz 4 TKG).

F. Technische Planung

F.1. Systemkonzeption

Hinweis: In diesem Abschnitt der Bewerbung sind ausschließlich Ausführungen zur Systemkonzeption gefordert. Aussagen zur Vorgehensweise bei der Ausbauplanung sowie zu den Ergebnissen der Ausbauplanung sind in den übrigen Abschnitten (Punkte F.2. bis F.5.) darzulegen.

F.1.1. Grundlegende Systembeschreibung und grundsätzliche Netzarchitektur.

F.1.2. Funk- und Netzschnittstellen

F.1.3. Systemkonzept für das Zusammenwirken mit anderen Netzen (soweit vorgesehen)

- Festnetze
- Mobilfunknetze
- Satellitenfunknetze

- Sonstige Netze

F.2. Planungskonzept

Die Angaben zum Planungskonzept sollen über die in den Punkten F.2.1 bis F.2.5 geforderten Darlegungen hinaus erkennen lassen, dass der Bewerber die geplante Vorgehensweise beherrscht und in der Lage ist, die ihm zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente einzusetzen.

F.2.1. Grundsätzliche Vorgehensweise bei der Ausbauplanung

F.2.2. Erschließung der Grunddaten (topographisch, morphologisch demographisch, sonstige)

F.2.3. Prognose der Teilnehmerentwicklung und des Nachrichtenverkehrs

F.2.4. Einzelausführungen zur Funknetzplanung

- konkrete Vorgehensweise
- Planungsinstrumentarium
- Prognose der Ausbreitungsdämpfung (außerhalb und innerhalb von Gebäuden)
- Qualitätsziele (Bitfehlerrate in % oder Zeit, Orts- und Zeitwahrscheinlichkeit etc.)
- Frequenzökonomie
- Planung der Antennenstandorte

F.2.5. Einzelausführungen zur Festnetzplanung (zum Zwecke der Signalzuführung)

- konkrete Vorgehensweise
- Planungsinstrumentarium
- Einflussfaktoren
- verkehrstheoretische Betrachtungen
- Optimierung des Netzes

F.3. Ergebnisse der Netzausbauplanung (Funknetz- und Festnetzplanung)

Hierzu wird die Angabe der Netzausbauplanung sowie der zugehörigen Daten in Form von Tabellen, Grafiken, Karten etc. für die Zeitpunkte „Aufnahme kommerzieller Kundenbetrieb“, „Erreichen des Versorgungsgrades von 95%“ sowie für den prognostizierten Endausbau des Netzes erwartet. Die Angaben unterliegen keiner eigenständigen Bewertung, sondern dienen zur Beurteilung der Plausibilität zwischen technischer und geschäftlicher Planung. Es sind für jeden der genannten Zeitpunkte Daten zu allen nachfolgenden Bereichen anzugeben:

- Art, Anzahl und Kapazität der technischen Einrichtungen für das Funknetz
- Antennenstandorte und verwendete Antennensysteme
- Struktur und Anzahl der Übertragungswege
- Art und Anzahl der Übergänge zu anderen Telekommunikationsnetzen
- Flächen- und Bevölkerungsabdeckung der Funkversorgung
- Netzkapazität und Flächenauslastung
- Teilnehmer- und Verkehrsprognose

F.4. Betriebs- und Unterhaltungskonzept

F.4.1. Hierzu sind Aussagen zum Konzept des Netzmanagements, zur Netzführung (performance management) und Netzverwaltung (configuration management), zu Wartung und Instandhaltung sowie zu Entgelten und Verrechnung gefordert.

F.4.2. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- Technische, personelle und organisatorische Regelungen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses
- Technische, personelle und organisatorische Regelungen zur Wahrung des Datenschutzes, Umsetzung der entsprechenden Anforderungen nach den Bestimmungen des Telekommunikations-

gesetzes, der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes

- Neben den personellen, technischen und organisatorischen Regelungen zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes ist darzulegen, wie Anforderungen des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10-Gesetz), des Außenwirtschaftsgesetzes, der Strafprozessordnung sowie des Telekommunikationsgesetzes erfüllt werden. Wie werden die Anforderungen der „Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation“ (Telekommunikations-Überwachungs-Verordnung; TKÜV) im Hinblick auf die Gestaltung der technischen Einrichtungen nach § 88 TKG erfüllt? Wie sieht der Terminplan zur Vorlage des Umsetzungskonzeptes aus?

F.5. Geplantes Dienstekonzept

Hinweis: Die Angaben unterliegen im Teil der technischen Planung keiner eigenständigen Bewertung, sondern dienen zur Beurteilung der Plausibilität zwischen technischer und geschäftlicher Planung.

F.5.1. Art der anzubietenden Dienste

F.5.2. Zeitliche Realisierung des Dienstangebots

G. Geschäftliche Planung und ihre Umsetzung

Die geschäftliche Planung soll sich auf den Zeitraum von 5 Jahren nach der Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens erstrecken (für diesen Zeitraum gelten die folgenden Unterpunkte). Sie soll bis zum Break-Even-Point fortgeführt werden, falls dieser zeitlich danach liegt (Break-Even auf Basis der Ein- und Auszahlungsrechnung; erstes Jahr mit kumuliert und diskontiert positivem Zahlungsüberschuss). Darüber hinaus soll eine Grobplanung bis zum prognostizierten Endausbau vorgelegt werden.

Es sind die grundlegenden Annahmen, auf denen die geschäftliche Planung beruht, darzulegen.

G.1. Marktanalyse

Der Bewerber soll darlegen, welche Zielgruppen und welches Marktpotenzial er für die im Wettbewerb stehenden Funknetze und für sein Funknetz erwartet. Die erwarteten Nutzerzahlen sind zeitlich und nach verschiedenen Nutzergruppen gestaffelt anzugeben.

G.2. Marketing

Der Bewerber soll sein Dienstekonzept unter Bezugnahme auf seine Marktanalyse erläutern. Durch welches Marketingkonzept und Vertriebssystem soll das vorhandene Marktpotenzial ausgeschöpft werden? Wie soll dies geschehen?

G.3. Investitions- und Finanzierungsplan

Die geschäftliche Planung für den genannten Zeitraum ist in einem Investitions- und Finanzierungsplan abzubilden.

G.3.1. Darstellung des Mengen- und Wertgerüsts der Investitionsplanung

G.3.2. Erstellung einer Planbilanz und einer Plangewinn- und Verlustrechnung mit Erläuterung der wesentlichen Positionen

G.3.3. Aussagen zum Finanzierungsbedarf und seiner Deckung im Planungszeitraum; dabei insbesondere Darlegung des Außenfinanzierungsbedarfs.